



## SSgA SPDR ETFs EUROPE I PLC

### ALLGEMEINER NACHTRAG

19. Februar 2014

SSgA SPDR ETFs Europe I plc (die „**Gesellschaft**“) ist eine offene Investmentgesellschaft, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet und von der irischen Zentralbank gemäß der OGAW-Verordnung zugelassen wurde.

Dieser allgemeine Nachtrag enthält eine Auflistung aller derzeit von der Zentralbank zugelassenen Fonds der Gesellschaft:

SPDR Barclays 1-3 Year Euro Government Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays 1-5 Year Gilt UCITS ETF  
SPDR Barclays 15+ Year Gilt UCITS ETF  
SPDR Barclays Emerging Markets Local Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays Euro High Yield Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays Euro Government Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays Euro Corporate Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays Global Aggregate Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays Sterling Aggregate Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays UK Gilt UCITS ETF  
SPDR Barclays US Aggregate Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays US Treasury Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays US Corporate Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays Sterling Corporate Bond UCITS ETF  
SPDR MSCI ACWI IMI UCITS ETF  
SPDR MSCI ACWI UCITS ETF  
SPDR MSCI EM Asia UCITS ETF  
SPDR MSCI EM Europe UCITS ETF  
SPDR MSCI EM Latin America UCITS ETF  
SPDR MSCI Emerging Markets UCITS ETF  
SPDR MSCI Emerging Markets Small Cap UCITS ETF  
SPDR S&P Emerging Markets Dividend UCITS ETF  
SPDR S&P US Dividend Aristocrats UCITS ETF  
SPDR S&P 400 US Mid Cap UCITS ETF  
SPDR S&P Euro Dividend Aristocrats UCITS ETF  
SPDR S&P UK Dividend Aristocrats UCITS ETF  
SPDR FTSE UK All Share UCITS ETF  
SPDR S&P 500 UCITS ETF  
SPDR Citi Asia Local Government Bond UCITS ETF  
SPDR BofA Merrill Lynch Emerging Markets Corporate Bond UCITS ETF  
SPDR Dow Jones Global Real Estate UCITS ETF  
SPDR S&P 500 Low Volatility UCITS ETF  
SPDR MSCI EMU UCITS ETF  
SPDR Barclays EM Inflation Linked Local Bond UCITS ETF  
SPDR S&P Global Dividend Aristocrats UCITS ETF  
SPDR S&P Pan Asia Dividend Aristocrats UCITS ETF  
SPDR Barclays 0 - 5 Year U.S. High Yield Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays 0-3 Year Euro Corporate Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays 0-3 Year US Corporate Bond UCITS ETF  
SPDR Barclays 1-3 Year U.S. Treasury Bond UCITS ETF

Dieser Nachtrag (der „**allgemeine Nachtrag**“) ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom . 19. Februar 2014 (der „**Prospekt**“) im Sinne der OGAW-Verordnung. Dieser allgemeine Nachtrag ist zusammen mit dem Prospekt und dem jeweiligen Fondsnachtrag zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder aufgrund des Kontextes



nicht anders erforderlich, haben alle in diesem allgemeinen Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten diesen allgemeinen Nachtrag, die jeweiligen Fondsnachträge und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieses allgemeinen Nachtrags, des Prospekts oder eines Fondsnachtrags irgendwelche Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Buchprüfer und/oder Finanzberater.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einen Fonds die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder der SSgA SPDR ETFs Europe I plc (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“), deren Namen im Prospekt im Abschnitt „**Management**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinträchtigen könnte. Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.



Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den globalen Nachtrag (zusammen der „Prospekt“) sowie die maßgeblichen Nachträge sorgfältig und in ihrer Gesamtheit prüfen, und sich vor einer Entscheidung über eine Anlage in einen Fonds sich bei einem Wertpapiermakler, Bankberater, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Finanzberater unabhängig über folgende Punkte informieren: (a) über die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (b) über bestehende Devisenbeschränkungen ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (c) über rechtliche, steuerliche, finanzielle und sonstige Folgen in Zusammenhang mit Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen und d) über die Bestimmungen dieses Prospekts und des bzw. der maßgeblichen Nachtrags/Nachträge.

## SSgA SPDR ETFs Europe I plc

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet wurde und von der Zentralbank gemäß der Verordnung von 2011 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) zugelassen wurde.)

## PROSPEKT

19. Februar 2014

SSgA SPDR ETFs Europe I plc (die „**Gesellschaft**“) und der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“), deren Namen im Abschnitt „Management“ weiter unten aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Richtigkeit dieser Angaben berühren könnte. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Der globale Nachtrag ist Teil dieses Prospekts und enthält eine Aufstellung aller Fonds, die derzeit von der Zentralbank genehmigt sind.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu verbreiten oder andere Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt enthaltenen. Falls derartige Informationen gegeben oder Behauptungen aufgestellt werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder maßgeblicher Nachträge, noch ein Verkauf von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt richtig sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) für die einzelnen Fonds enthalten wichtige Informationen über die Fonds, u.a. auch die jeweiligen synthetischen Risiko-Ertrags-Indikatoren, Gebühren und, sofern zutreffend, die historische Wertentwicklung der jeweiligen Fonds. Jeder Anleger muss vor der Zeichnung von Anteilen eines Fonds bestätigen, dass er die maßgeblichen KIID erhalten hat. Die KIID und der letzte Jahresbericht sowie die Halbjahresberichte der Gesellschaft können von der Website heruntergeladen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis von Anteilen sowohl fallen als auch steigen kann und sie möglicherweise einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Die zu einem gegebenen Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Risikofaktoren, die jeder Anleger berücksichtigen sollte, sind im Abschnitt „Risikoinformationen“ weiter unten dargelegt.

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die



Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.

Anteile werden und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder in einem Einzelstaat oder dem District of Columbia (die „Vereinigten Staaten“) oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen – gemäß Anhang I zu diesem Prospekt – angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 (US-Wertpapiergesetz von 1933), in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert, und die Gesellschaft wird nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act of 1940 (US-Gesetz über Investmentgesellschaften), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.



## INHALTSVERZEICHNIS

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	4
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
SONSTIGE INFORMATIONEN	11
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	13
RISIKOINFORMATIONEN	18
KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN	32
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	37
AUSSCHÜTTUNGEN	40
GEBÜHREN UND KOSTEN	41
STEUERINFORMATIONEN	42
MANAGEMENT	48
CORPORATE GOVERNANCE	52
WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN FONDS?	53
ANHANG I DEFINITIONEN	54
ANHANG II ANERKANNTE MÄRKTE	58



## ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

**SSGA SPDR ETFs EUROPE I PLC**  
**78 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY**  
**DUBLIN 2**  
**IRLAND**

**Verwaltungsratsmitglieder:**

Tom Finlay  
Alan Jeffers  
Michael Karpik  
Patrick Riley  
William Street

**Depotbank:**

State Street Custodial Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**Promoter:**

State Street Global Advisors  
Ein Geschäftszweig der State Street Bank & Trust  
Company  
State Street Financial Center  
One Lincoln Street  
Boston, Massachusetts 02111  
USA

**Registerstelle:**

Computershare Investor Services (Ireland) Limited  
Heron House  
Corrig Road  
Sandyford Industrial Estate  
Dublin 18  
Irland

**Gesellschaftssekretär:**

Chartered Corporate Services  
Taney Hall  
Eglinton Terrace  
Dundrum  
Dublin 14  
Irland

**Anlageverwalter:**

State Street Global Advisors Limited  
20 Churchill Place  
Canary Wharf  
London E14 5HJ  
Vereinigtes Königreich

**Verwalter:**

State Street Fund Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**Rechtsberater in Irland:**

Matheson  
70 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**Wirtschaftsprüfer:**

PricewaterhouseCoopers  
One Spencer Dock  
North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland



## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Anteilen sollten auf Basis des gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Nachträge, getroffen werden. Die Bedeutung definierter Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, ist Anhang I zu diesem Prospekt zu entnehmen.

## DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 5. Januar 2011 unter der Unternehmensnummer 493329 gegründet wurde, und ist von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Das Ziel der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrauchten Geldern in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den OGAW-Richtlinien. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds untereinander strukturiert. Der Verwaltungsrat kann, mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank, bisweilen verschiedene Anteilserien auflegen, die unter Einhaltung der Erfordernisse der Zentralbank separate Portfolios mit Vermögenswerten repräsentieren, wobei jede einzelne Serie einen Fonds bildet. Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und nach irischem Recht können weder die Gesellschaft oder von der Gesellschaft ernannte Dienstleister oder die Verwaltungsratsmitglieder, Konkursverwalter, Prüfer oder Liquidatoren noch sonstige Personen auf die Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit eines anderen Fonds zurückgreifen.

Das für jede Serie von Anteilen geführte und zu einem Fonds gehörende Vermögensportfolio wird gemäß den für diesen Fonds geltenden und im maßgeblichen Nachtrag dargelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik investiert. Die verschiedenen Anteile werden entweder als ETF-Anteile (also Anteile, die dafür vorgesehen sind aktiv an einem Sekundärmarkt gehandelt zu werden) oder Nicht-ETF-Anteile (also Anteile, die nicht börsennotiert oder aktiv an einem Sekundärmarkt gehandelt werden) kategorisiert. Anteile können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um u.a. die Unterscheidung zwischen ETF-Anteilen und Nicht-ETF-Anteilen, verschiedene Dividendenarrangements, Gebühren- und Kostenarrangements (einschließlich unterschiedlicher Gesamtaufwandsquoten), Währungen oder Absicherungen in anderen Währungen unter Einhaltung der Richtlinien und Erfordernisse der Zentralbank zu ermöglichen.

Die Gesellschaft wird von der State Street Bank and Trust Company beworben. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Zusammenhang mit der Gesellschaft ist der Promoter über seinen Anlageverwaltungsweig, State Street Global Advisors, tätig. Nähere Angaben zum Promoter sind unter der Überschrift „**Der Anlageverwalter**“ im Abschnitt „**Management**“ enthalten.

## ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIE

**ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE EINES FONDS:** Die Anlageziele, Anlagestrategien und Anlagepolitik für die einzelnen Fonds werden im maßgeblichen Nachtrag dargelegt.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden gemäß den Anlagebeschränkungen in den OGAW-Richtlinien, die weiter unten im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ zusammengefasst werden, sowie gemäß den zusätzlichen, ggf. vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegten und im maßgeblichen Nachtrag dargelegten Anlagebeschränkungen angelegt. Der Verwaltungsrat kann Fonds errichten, die bestrebt sind einen Index nachzubilden („**indexnachbildende Fonds**“) oder einen Index zu übertreffen („**aktiv verwaltete Fonds**“), indem sie:

- ausschließlich in Indexwertpapiere, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die keine Indexwertpapiere sind, investieren;
- ausschließlich in derivative Finanzinstrumente („**DFIs**“) investieren;
- ausschließlich in Anteile zugrunde liegender Fonds investieren, u.a. auch als Feederfonds in einen anderen Fonds, der nach den OGAW-Verordnungen autorisiert ist; oder
- in eine Kombination aus Indexwertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die keine Indexwertpapiere sind, DFIs und Anteilen an zugrundeliegenden Fonds investieren.

Informationen über die Anlageziele und die Arten der Instrumente bzw. Wertpapiere, in die der jeweilige Fonds investiert, sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten. Einzelheiten zum Portfolio des Fonds und den indikativen Nettoinventarwert je Anteil („**INAV**“) finden Sie auf der Website.

*Indexnachbildende Fonds*

Indexnachbildende Fonds sind bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der seines jeweiligen Index so gering wie möglich zu halten. Einige Fonds werden bestrebt sein, dieses Ziel über eine Replikationsstrategie, eine Optimierungsstrategie, eine auf einem stratifizierten Stichprobenverfahren beruhende Strategie oder eine andere Strategie, die als die vom Anlageverwalter für den jeweiligen Fonds als am besten geeignete Strategie erachtet wird, zu erreichen. Der maßgebliche Nachtrag erläutert und beschreibt die Strategie, die der jeweilige Fonds nachzubilden beabsichtigt und enthält Einzelheiten darüber, wo Informationen über den Index, der von dem Fonds nachgebildet wird, erhältlich sind.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Nachbildungsstrategie, der Optimierungsstrategie und der Strategie stratifizierter Stichproben. Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Strategien sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten.

- **Nachbildungsstrategie** – diese Strategie zielt darauf ab, alle Wertpapiere des jeweiligen Index annähernd in denselben Gewichtungen wie in diesem Index physisch zu halten. Im Prinzip ist das Portfolio des Fonds fast ein Spiegelbild des jeweiligen Index.
- **Optimierungsstrategie** – diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem anwendbaren Index vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird für bestimmte, Aktienindizes nachbildende Fonds angewandt, wenn der Index zu breit ist, um ihn zu replizieren (d.h. der Index enthält zu viele Wertpapiere, als dass sie effizient gekauft werden könnten oder der Fonds ein Engagement in ihnen aufbauen könnte) und/oder wenn die im Index enthaltenen Wertpapiere auf dem offenen Markt schwer erhältlich sind. Somit hält ein Fonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere.
- **Strategie stratifizierter Stichproben** – diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem anwendbaren Index vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird für bestimmte, Rentenindizes nachbildende Fonds angewandt, wenn der Index zu breit ist, um ihn zu replizieren (d.h. der Index enthält zu viele Wertpapiere, als dass sie effizient gekauft werden könnten oder der Fonds ein Engagement in ihnen aufbauen könnte) und/oder wenn die im Index enthaltenen Wertpapiere auf dem offenen Markt schwer erhältlich sind oder ein Engagement in ihnen nur schwierig aufgebaut werden kann. Somit hält ein Fonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere.

Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere in dem Index, den ein Fonds nachbildet, erfordern normalerweise, dass dieser Fonds entsprechende Anpassungen oder Neuausrichtungen (Rebalancing) seiner Anlagen vornimmt, um den Index weiter nachzubilden zu können. Der Anlageverwalter wird dementsprechend versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die von einem Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden oder in denen er ein Engagement aufgebaut hat, soweit sinnvoll und möglich, neu auszurichten, so dass den Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index Rechnung getragen wird. Ein Fonds kann mitunter auch Wertpapiere halten oder ein Engagement in ihnen aufbauen, die nicht in seinem Index enthalten sind, wenn der Anlageverwalter dies angesichts von Anlageziel und Anlagebeschränkungen des Fonds – oder anderer Faktoren – für angebracht hält. Die Möglichkeit solcher von einem Fonds vorgeschlagenen Anlagen wird im maßgeblichen Nachtrag angegeben. Andere Maßnahmen zur Neuausrichtung können von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Übereinstimmung der Wertentwicklung eines Fonds mit der Wertentwicklung des Index aufrechterhalten wird. Für weitere Einzelheiten zu den Faktoren, die die Fähigkeit des Fonds einschränken können, die Wertentwicklung eines Index genau nachzubilden, sollten Anleger auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Indexnachbildungsrisiko**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen. Informationen über die erwartete Höhe des Tracking Errors in Bezug auf einen Fonds sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten, und Informationen über die tatsächliche Höhe des von einem Fonds verzeichneten Tracking Errors sind im letzten von der Gesellschaft veröffentlichten Abschluss enthalten.

Der Anlageverwalter verlässt sich im Hinblick auf Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die diesen Index bilden (die „**Indexwertpapiere**“) allein auf den Indexanbieter. Ist es dem Anlageverwalter nicht möglich, an einem Geschäftstag diese Informationen bezüglich eines Index einzuholen oder zu verarbeiten, wird zum Zwecke aller Anpassungen die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index herangezogen.

#### *Aktiv verwaltete Fonds*

Die Anlagen eines aktiv verwalteten Fonds werden vom Anlageverwalter oder von dessen Beauftragten mit dem Ziel, das Anlageziel zu erreichen (zum Beispiel einen Index zu übertreffen anstatt ihn einfach nur nachzubilden), aktiv verwaltet. Wird ein Fonds aktiv verwaltet, verfügt der Anlageverwalter über einen größeren Ermessensspielraum was die Zusammenstellung des Fondsportfolios betrifft. Dies aber vorbehaltlich der Anlageziele und Richtlinien, die im maßgeblichen Nachtrag aufgeführt sind.

**ÄNDERUNGEN DES ANLAGEZIELS UND DER ANLAGEPOLITIK EINES FONDS.** Änderungen der Anlageziele sowie wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der Zustimmung der Anteilhaber des betreffenden Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei einer unwesentlichen Änderung der Anlagepolitik ist eine Genehmigung der Anteilhaber nicht erforderlich. Der Fonds muss Anteilhabern mit einer angemessenen Frist ermöglichen, ihre Anteile vor Umsetzung der Änderung zurück zu geben. Ein Beschluss des Verwaltungsrats zur Änderung eines Index aus den nachstehend genannten Gründen bedarf nur dann der Zustimmung der Anteilhaber des betreffenden Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wenn sie als Änderung des Anlageziels oder als wesentliche Änderung der Anlagepolitik zu betrachten ist. Ansonsten wird sie den Anteilhabern nur in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, den bestehenden Index eines Fonds zu ändern oder zu ersetzen, wenn er der Meinung ist, dass dies im besten Interesse eines Fonds ist. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise beschließen, einen solchen Index unter folgenden Umständen zu ersetzen:

- (a) Die Wertpapiere, Swaps oder sonstigen im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ beschriebenen Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Fonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder stehen anderweitig nicht in einer vom Verwaltungsrat als annehmbar betrachtete Weise für eine Anlage zur Verfügung;
- (b) die Qualität, Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Index haben sich verschlechtert;
- (c) aufgrund der Komponenten des anwendbaren Index würde der Fonds (wenn er den Index genau nachbilden soll) gegen die im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ festgelegten Beschränkungen verstoßen, und/oder die Besteuerung und/oder steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder von Anteilhabern der Gesellschaft würden wesentlich beeinflusst;
- (d) der betreffende Index existiert nicht mehr, oder der Verwaltungsrat stellt fest, dass eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode zur Berechnung einer Komponente des Index vorliegt oder zu erwarten ist oder eine wesentliche Änderung einer Indexkomponente vorliegt oder zu erwarten ist;
- (e) der Indexanbieter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als zu hoch betrachtet;
- (f) das Eigentum des betreffenden Indexanbieters geht auf ein Unternehmen über, das vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel betrachtet wird, und/oder der Name des betreffenden Index ändert sich; oder
- (g) ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilhaber gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;

Die obige Aufzählung ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Hinblick auf die Möglichkeiten des Verwaltungsrates, den Index nach eigenem Ermessen auch unter anderem Umständen zu ändern. Der Prospekt und alle maßgeblichen Nachträge werden im Falle eines Wechsels oder einer Änderung des bestehenden Index eines Fonds in einen anderen Index aktualisiert.

Der Verwaltungsrat wird den Namen eines Fonds ändern, wenn sich dessen Referenzindex ändert. Sämtliche Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank genehmigt, und die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert.

**EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN.** Der Einsatz von DFIs durch einen Fonds für Anlagezwecke oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effizientes Portfoliomanagement die Reduzierung von Risiken, einschließlich des Risikos von Nachbildungsfehlern (Tracking Error) zwischen der Wertentwicklung eines Fonds und der Wertentwicklung eines Index, der vom betreffenden Fonds nachgebildet wird, die Senkung von Kosten der Gesellschaft, die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft und die Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkursrisiken oder Zinsänderungsrisiken, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ beschriebenen allgemeinen Beschränkungen. Hedging ist eine Technik, die angewandt wird, um ein Risiko aus einer Basisposition zu minimieren, indem dem Risiko durch Erwerb einer Ausgleichsposition entgegengewirkt wird. Die für Absicherungszwecke eingegangenen Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, für die ein Ausgleich geschaffen werden soll, nicht wesentlich überschreiten. In dem Maße, wie ein Fonds DFIs einsetzt, kann das Risiko einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwertes des Fonds bestehen.

Nachfolgend finden Sie eine zusammenfassende Beschreibung der einzelnen Arten von DFIs, die für Anlagezwecke oder ein effizientes Portfoliomanagement von einem Fonds der Gesellschaft genutzt werden können. Weitere Informationen über die von dem jeweiligen Fonds eingesetzten DFIs sind, sofern zutreffend, in dem maßgeblichen Nachtrag aufgeführt.

- **Futures** – Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen, eine festgelegte Menge eines Index, einer Aktie, Anleihe oder Währung zu einem festgelegten Datum in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und ihr Handel unterliegt den Bestimmungen der Börsen, an denen sie gehandelt werden.
- **Devisenterminkontrakte** - Devisenterminkontrakte sind Verträge zwischen Parteien über den Austausch einer bestimmten Geldmenge unterschiedlicher Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft. Devisenterminkontrakte ähneln Devisen-Futures. Sie werden aber nicht börsengehandelt, sondern sind stattdessen im Freiverkehr gehandelte Instrumente. Devisenterminkontrakte können zum Beispiel dazu genutzt werden, um Währungsrisiken im Index zu steuern. Non-Deliverable-Devisenterminkontrakte dürfen aus denselben Gründen eingesetzt werden. Sie weichen dahingehend von Standard-Devisenterminkontrakten ab, dass mindestens eine der Währungen in der Transaktion bei der Abrechnung eines aus der Transaktion resultierenden Gewinns oder Verlusts nicht geliefert werden darf. Gewinne oder Verluste werden in diesem Fall typischerweise in US-Dollar oder Euro geliefert.
- **Optionsscheine** - Optionsscheine gewähren das Recht, ein zugrunde liegendes Wertpapier zu einem festen Preis vom Emittenten zu erwerben (dies unterscheidet sich von einer Option, bei der, wie weiter unten beschrieben, ein Dritter ein Recht zum Erwerb eines zugrunde liegenden Wertpapiers erwirbt). Ein Fonds kann Optionsscheine für Wertpapiere als Ersatz für eine Position in dem jeweiligen, zugrunde liegenden Wertpapier halten und/oder innerhalb der von der Zentralbank auferlegten Beschränkungen ein Engagement eingehen.
- **Optionen** - Optionen sind Kontrakte, über die der Aussteller (Verkäufer) sich verpflichtet, dass der Käufer des Kontrakts das Recht - aber nicht die Pflicht - hat, einen bestimmten Index-, Aktien-, Anleihen- oder Devisenwert zu einem bestimmten Preis (dem Basispreis) an oder vor Ablauf eines bestimmten Verfalltags oder Ausübungstichtags zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht zum Kauf zu einem bestimmten Kurs verleiht, wird Kaufoption oder engl. „Call“ genannt. Eine Option, die ihm das Recht zum Verkauf verleiht, wird Verkaufsoption oder engl. „Put“ genannt. Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen für Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen erwerben und ausgeben und er darf Optionen für Terminkontrakte (einschließlich Straddles) und Swap-Vereinbarungen einsetzen und/oder sie zur Absicherungen gegen Veränderungen von Zinsen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen nutzen. Ein Teilfonds kann auch Optionen als Ersatz für das direkte Engagement in anderen Wertpapieren und Fonds und/oder zur Erlangung eines Engagements innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen abschließen.

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Abschnitt „Sicherheitsleistungen“, um mehr über die Politik der Gesellschaft in Hinsicht auf Sicherheitsleistungen, die unter DFIs entgegengenommen werden, zu erfahren.

**EINSATZ PENSIONSGESCHÄFTEN/UMGEKEHRTEN PENSIONSGESCHÄFTEN/WERTPAPIERLEIHVERTRÄGE.** Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in den OGAW-Mitteilungen aufgeführt sind, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Vereinbarungen über Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge eingesetzt werden. Anleger sollten den maßgeblichen Nachtrag lesen, um herauszufinden, ob ein Fonds diese Techniken einsetzt, und um Einzelheiten zu den Kosten und/oder den Erlösen, die mit ihnen verbunden sind, und die Identität der Gesellschaften, die diese erhalten, zu erfahren.

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer spezifizierter Wertpapiere, unter der der Verkäufer sich verpflichtet, Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und, in der Regel, zu einem vereinbarten Zeitpunkt zurückzukaufen (wenn die Gesellschaft der Verkäufer ist, wird die Vereinbarung von der Gesellschaft als Pensionsgeschäft kategorisiert; wenn die Gesellschaft der Käufer ist, wird die Vereinbarung von der Gesellschaft als umgekehrtes Pensionsgeschäft kategorisiert). Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rückkaufpreis stellt die Rendite des Käufers aus dem Pensionsgeschäft dar. Wenn der Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, sollte er sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft kündigen kann, entweder plus aufgelaufener Zinsen oder zum aktuellen Marktwert. Sind die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zwecks Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds benutzt werden.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft dagegen verleiht der Verleiher Wertpapiere an den Entleiher zu Bedingungen, wonach der Entleiher innerhalb eines festgelegten Zeitraums äquivalente Wertpapiere an den Verleiher zurückgeben muss und

der Entleiher an den Verleiher für die Benutzung der verliehenen Wertpapiere in diesem Zeitraum eine Gebühr zahlt. Der Teilfonds sollte sicherstellen, dass er jederzeit entlehene Wertpapiere zurückfordern kann oder von ihm eingegangene Wertpapierleihgeschäfte kündigen kann. Jeder Fonds kann im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms über einen hierzu bestellten Lending Agent, wie z.B. die State Street Bank and Trust Company und ihre Konzerngesellschaften, die Wertpapiere in seinem Portfolio an Makler, Händler und andere Finanzinstitute, die für Transaktionen oder für andere Zwecke Wertpapiere leihen möchten, verleihen. Anleger sollten die Risikowarnung unter der Überschrift **„Risiko aus Interessenkonflikten“** im Abschnitt **„Informationen zu Risiken“** für weitere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Gesellschaft mit verbundenen Unternehmen zur Bereitstellung von Vermittlertätigkeiten im Wertpapierleihgeschäft lesen.

Die Teilnahme an einem Wertpapierleihprogramm ermöglicht es einem Fonds, Nettoerlöse aus dem Verleih seiner Wertpapiere und - sofern Barmittel als Sicherheitsleistung gestellt werden - aus der Anlage der Bar-Sicherheitsleistungen zu erzielen. Sämtliche Erträge aus effizienten Portfoliomanagementtechniken fließen nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten an den betreffenden Teilfonds zurück. Gemäß den Bedingungen des maßgeblichen Wertpapierleihvertrags ist der beauftragte Lending Agent berechtigt, einen Teil der Erträge aus der Wertpapierleihe einzubehalten, um alle mit dem Wertpapierleihgeschäft verbundenen Gebühren und Kosten zu decken, u. a. für die Lieferung von Darlehen, die Verwaltung von Sicherheiten und die Bereitstellung der Schadloshaltung für die Wertpapierleihe, und diese Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen gezahlt. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift **„Risiko der Wertpapierleihe“** im Abschnitt **„Risikoinformationen“** lesen.

Ein Fonds kann Wertpapierleihverträge, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Kontrahenten abschließen, die mindestens ein Kreditrating von A-2 oder ein äquivalentes Rating von einer anerkannten Rating-Agentur haben, oder die, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Anlageverwalters ein implizites Rating von A-2 oder besser haben. Alternativ ist ein Kontrahent ohne Rating akzeptabel, wenn der betreffende Fonds für Verluste, die infolge eines Ausfalls des Kontrahenten entstehen, durch ein Rechtssubjekt entschädigt wird oder wenn eine Ausfallgarantie besteht, das ein Rating von A2 oder ein äquivalentes Rating hat. Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken eines effizienten Portfoliomanagements könnte die Liquidität des Portfolios eines Fonds nachteilig beeinflussen und wird vom Anlageverwalter bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Fonds berücksichtigt, und diesbezüglich sollten Anleger auch die Risikohinweise unter der Überschrift **„Liquiditätsrisiko“** im Abschnitt **„Risikoinformationen“** lesen.

**SICHERHEITEN.** Ein Fonds kann Vereinbarungen über Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur eingehen, wenn er in Übereinstimmung mit den üblichen Marktpraktiken und im besten Interesse der Gesellschaft handelt und unter der Voraussetzung, dass alle unter dem Wertpapierleihgeschäft, dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft (und unter DFIs) entgegengenommenen Sicherheitsleistungen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- Liquidität: Als Sicherheit erhaltene Sachanlagen müssen hoch liquide sein und auf einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Anlagen müssen auch die Bestimmungen der Unterabsätze 5.1 und 5.2 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ erfüllen.
- Bewertung: Als Sicherheit erhaltene Anlagen müssen mindestens täglich bewertet werden, und Anlagen, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, werden nicht angenommen, sofern es nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge gemäß der Sicherheitsmanagementpolitik der Gesellschaft gibt.
- Emittentenbonität: Die entgegengenommenen Vermögenswerte müssen eine hohe Qualität haben.
- Korrelation: Als Sicherheit erhaltene Anlagen müssen von einem Unternehmen emittiert sein, das vom maßgeblichen Kontrahenten unabhängig ist, und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen.
- Anlagenkonzentration: Vermögenswerte, die als Sicherheitsleistungen entgegengenommen werden, müssen in Hinsicht auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Engagement eines Fonds in einem Emittenten durch die Entgegennahme von Anlagen in diesen Fällen darf 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten.
- Sie müssen sofort verfügbar sein. Vermögenswerte, die als Sicherheitsleistungen entgegengenommen werden, müssen sich von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung des Kontrahenten in vollem Umfang vollstrecken lassen.

Es wird nahe gelegt, dass die Fonds die folgenden Arten von Sicherheitsleistungen akzeptieren:

- Barmittel;
- Staats- oder andere öffentliche Anleihen;
- von maßgeblichen Institutionen ausgegebene Einlagenzertifikate;

- Unternehmensanleihen, die von maßgeblichen Instituten oder von Nichtbanken emittiert sind, wenn die Emission oder der Emittent die Eignungskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um zu gewährleisten, dass die Sicherheiten erstklassig sind; und
- Aktien, die an einer Wertpapierbörse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, in Japan, in den Vereinigten Staaten, auf Jersey, auf Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien, in Neuseeland, Hongkong oder Singapur gehandelt werden.

Die Gesellschaft hat eine Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Diese Politik berücksichtigt die Charakteristika der jeweiligen Kategorie von Vermögenswerten, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Preisvolatilität der Sicherheiten und der Ergebnisse von Stresstests, die gemäß der Stresstestpolitik durchgeführt werden können. Der Wert der Sicherheiten, angepasst angesichts der Politik für Sicherheitsabschläge, muss jederzeit mindestens der Höhe des jeweiligen Kontrahentenrisikos entsprechen.

Bis zum Erlöschen des Pensionsgeschäfts, des umgekehrten Pensionsgeschäfts oder des Wertpapierleihgeschäfts müssen Sicherheitsleistungen, die unter den jeweiligen Vereinbarungen gestellt werden: (a) täglich zum Marktwert bewertet werden und (b) jederzeit dem Wert des investierten Betrags bzw. der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen.

Sicherheitsleistungen müssen von der Depotbank oder ihrem Handlungsbevollmächtigten (sofern eine Eigentumsübertragung erfolgt) verwahrt werden. Dies gilt nicht für den Fall, dass keine Eigentumsübertragung erfolgt. In diesem Fall kann die Sicherheitsleistung von einer dritten Depotbank verwaltet werden. Diese muss einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und darf nicht mit der die Sicherheitsleistung bereitstellenden Partei verbunden sein.

Einzelheiten zu den durch Techniken eines effizienten Portfoliomanagements eingegangenen Risiken, den eingesetzten Kontrahenten, der Art und Höhe der zur Reduzierung dieser Risiken erhaltenen Sicherheiten und den Erträgen und Aufwendungen die, direkt oder indirekt, durch die Wertpapierleihe entstanden sind, werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft angegeben.

Fonds, die für mindestens 30 % ihrer Anlagen Sicherheiten erhalten, werden regelmäßigen Stresstests gemäß der Politik der Gesellschaft für Liquiditätsstresstests unterzogen, um das mit den erhaltenen Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen.

**WIEDERANLAGE VON SICHERHEITSLEISTUNGEN.** Sicherheitsleistungen, die nicht in Form von Barmitteln erhalten werden, können nicht durch die Gesellschaft veräußert, verpfändet oder anderweitig angelegt werden. Erhaltene Barsicherheiten sollten nur wie folgt investiert werden:

- Einlagen bei oder Zertifikate im Zusammenhang mit Einlagen eines Kreditinstitutes der EU, einer Bank, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein), einer Bank, die in einem Unterzeichnerstaat, mit Ausnahme eines EU-Mitgliedstaats oder eines Mitgliedstaats des EWR, des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA), oder einem Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland autorisiert ist („**maßgebliche Institute**“);
- hochwertige Staatsanleihen;
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit maßgeblichen Instituten getätigt werden und der Fonds jederzeit den vollen Barbetrag periodengerecht abrufen kann; und
- kurzfristige Geldmarktfonds, vorausgesetzt, dass im Fall von Anlagen in einem Fonds, der von einem Gruppenunternehmen des Anlageverwalters verwaltet wird, keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr von dem zugrunde liegenden Geldmarktfonds erhoben werden kann.

Erhaltene und auf das Risiko eines Fonds investierte Barsicherheiten müssen auf diversifizierte Weise angelegt werden, so dass höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds durch diese Anlage dem Risiko in Bezug auf einen einzelnen Emittenten ausgesetzt sind. Angelegte Sicherheiten in Form von Barmitteln dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einem Unternehmen, das mit dem Kontrahenten verbunden ist, hinterlegt werden oder in Wertpapiere des Kontrahenten oder eines seiner verbundenen Unternehmen angelegt werden. Die Gesellschaft muss sich jederzeit vergewissert haben, dass sie bei der Anlage von Barsicherheiten in der Lage ist, ihren Rückzahlungspflichten nachzukommen. Sämtliche auf Wertpapiere gezahlten Zinsen oder Dividenden, die Gegenstand solcher Wertpapierleihverträge sind, fallen dem betreffenden Fonds zu. Anleger sollten beachten, dass investierte Barsicherheiten dem normalen Marktrisiko und anderen Anlagerisiken unterliegen. Wir verweisen auf den Unterabsatz „**Risiko der Wertpapierleihe**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“.

**RISIKOMANAGEMENT:** Der Beitrag von DFIs und der Einsatz anderer, oben beschriebenen Techniken eines effizienten Portfoliomanagements zum Risikoprofil eines Fonds wird in dessen Anlagepolitik offen gelegt. Ein Einsatz von Techniken eines effizienten Portfoliomanagements durch einen Fonds darf nicht zu einer Änderung in der Anlagepolitik des Fonds führen oder das Risikoprofil des Fonds wesentlich erhöhen. Obwohl ein Fonds durch seinen Einsatz von DFIs und Techniken eines effizienten Portfoliomanagements fremdfinanziert sein kann, wird das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds nicht dessen gesamtes Nettovermögen übersteigen, d. h. der Fonds darf nur bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes fremdfinanziert sein.

Das Gesamtrisiko und die Fremdfinanzierung der einzelnen Fonds wird mittels des sog. „Commitment Approach“ berechnet. Bei diesem Ansatz werden die DFI-Positionen der einzelnen Fonds in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten umgerechnet, und es wird versucht sicherzustellen, dass das DFI-Risiko in Bezug auf etwaige zukünftige „Verpflichtungen“ (Commitments), denen der Fonds (ggf.) unterliegt, überwacht wird. Anleger sollten den Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen, um sich über die mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken zu informieren. Der Anlageverwalter wendet für jeden Fonds einen Risikomanagementprozess an, der ihn in die Lage versetzt, die verschiedenen mit DFIs, dem Einsatz von Techniken eines effizienten Portfoliomanagements und der Sicherheitenmanagement verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Anlageverwalter wird nur DFIs einsetzen, die vom jeweils gültigen Risikomanagementprozess abgedeckt sind. Eine Erklärung zu diesem Risikomanagementprozess wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt. Falls ein Fonds plant, zusätzliche Arten von DFIs einzusetzen, müssen der Risikomanagementprozess und der maßgebliche Nachtrag entsprechend geändert werden. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlegerkategorien gehören.

**KREDITAUFNAHME.** Jeder Fonds kann bei einer Bank Kredite bis zu einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen. Dies aber nur vorübergehend. Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Regulation 103(1) der OGAW-Richtlinien eingestuft, vorausgesetzt, dass die Gegeneinlage (a) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

**POOLING.** Vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen der Satzung und unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank kann der Verwaltungsrat zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung, sofern die Anlagepolitik des Fonds dies zulässt, entscheiden, dass die Vermögenswerte eines bestimmten Fonds gemeinsam mit den Vermögenswerten eines anderen Fonds verwaltet werden. Dies geschieht durch Einrichtung eines Pools mit Vermögenswerten („**Pool**“), der aus Barmitteln und Anlagen besteht, die von allen Fonds, die an dem Pool beteiligt sind („**Beteiligte Fonds**“), beigesteuert werden. Diese Technik wird „Pooling“ genannt.

Gelegenheiten zur Schaffung von Pooling-Arrangements ergeben sich, wenn sich Anlageziele und die Anlagepolitik der beteiligten Fonds in so weit ähneln, dass es möglich ist die Vermögenswerte, die von einem beteiligten Fonds beigesteuert werden, auf eine Art und Weise zu verwalten, die mit der Verwaltung aller anderen am Pool beteiligter Fonds identisch ist. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass auch die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen am Pool beteiligten Fonds identisch sind. Es genügt, wenn der Anlageverwalter dazu fähig ist, den Pool als ein Portfolio von Vermögensanlagen zu verwalten, und gleichzeitig die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Beschränkungen, die für jeden einzelnen beteiligten Fonds gelten, einhalten kann.

Ein Pool hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und Anleger können nicht direkt in einen Pool investieren. Der Anlageverwalter darf die Vermögenswerte eines Fonds nicht ohne vorherige Einwilligung des Verwaltungsrats im Rahmen eines Pools verwalten. Der Verwaltungsrat kann die Beteiligung des Fonds an einem Pool jederzeit durch Benachrichtigung des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Depotbank beenden. Für Fonds, die sich am „Pooling“ beteiligen, finden sich weitere Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag.

#### *Operative Aspekte*

Vermögenswerte können dem Pool durch den beteiligten Fonds jederzeit hinzugefügt und aus ihm entnommen werden. Es müssen Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, die ein beteiligter Fonds dem Pool hinzufügt, und die prozentuale Allokation der einzelnen Vermögenswerte im Pool, die den einzelnen beteiligten Fonds zuzurechnen sind, und die für jeden Handelstag anteilig zugewiesen werden, geführt werden. Diese prozentuale Allokation muss für alle Vermögenswerte, die im Pool gehalten werden, erfolgen. Wenn zusätzliche Barmittel oder Wertpapiere von einem beteiligten Fonds beigesteuert oder aus dem Pool abgezogen werden, wird der prozentuale Allokationsanteil der jeweiligen beteiligten Fonds dieser Veränderung angeglichen. Wird ein Beitrag in Barmitteln gestellt, erfolgt nach



Maßgabe des Anlageverwalters ein Abzug zur Begleichung von Transaktions- und anderen Kosten sowie Finanzgebühren, die im Rahmen der Investition der entsprechenden Barmittel entstehen. Auf ähnliche Weise kann bei der Entnahme von Barmitteln ein Abzug zur Deckung der Transaktionskosten, die bei der Veräußerung der Wertpapiere entstehen, entstehen. Alle Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Eintritt bzw. dem Verlassen des Pools durch einen beteiligten Fonds werden von dem entsprechenden beteiligten Fonds getragen. Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen von Einkünften, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten erzielt werden, werden den beteiligten Fonds gemäß ihrem Anteil an den Vermögenswerten zugewiesen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten im Pool stehen, unter den beteiligten Fonds gemäß den Aufzeichnungen über den beteiligten Fonds über die Verwaltungsstelle und die Depotbank zugewiesen werden.

Anleger sollten beachten, dass das Pooling-Arrangement dazu führen kann, dass die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Fonds sich aufgrund von Zeichnungen und Einlösungen in einem anderen beteiligten Fonds, die dazu führen können, dass der Anlageverwalter Vermögenswerte aus dem Pool veräußert oder für diesen erwirbt, oder dass der Anlageverwalter den Betrag der zusätzlichen liquiden Mittel eines Fonds erhöht, ändern kann.

#### *Verwahrung der Vermögenswerte*

Die Depotbank muss, auf Grundlage gemeinschaftlicher Aufzeichnungen des Buchhaltungssystems der Verwaltungsstelle, jederzeit gewährleisten, dass sie dazu in der Lage ist, die Vermögenswerte eines Fonds zu identifizieren. Dies auch dann, wenn die Aufzeichnungen einer Unterdepotbank die Vermögenswerte als vom Pool gehaltene Vermögenswerte identifizieren.

#### *Auflösung*

Der Verwaltungsrat kann die Beteiligung eines Fonds an einem Pool jederzeit durch Benachrichtigung des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Depotbank beenden. Nach solch einer Benachrichtigung werden die jeweiligen Anteile der beteiligten Fonds wieder den entsprechenden beteiligten Fonds zugewiesen.

### **KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN**

**PRIMÄRMÄRKTE.** Ein Fonds wird ETF-Anteile an bestimmte institutionelle Anleger (in der Regel Market Maker oder andere größere Makler/Händler) in hohem Volumen gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts ausgeben (oder zurücknehmen). ETF-Anteile können gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren ausgegeben und zurückgenommen werden.

Ein Fonds wird Nicht-ETF-Anteile gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts an Anleger ausgeben (bzw. einlösen). Nicht-ETF-Anteile können gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren ausgegeben und zurückgenommen werden.

**SEKUNDÄRMÄRKTE.** ETF-Anteile können in kleineren Volumina an der/den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) über Makler zu Marktpreisen gekauft und verkauft werden. Da ETF-Anteile an den Wertpapierbörsen zu Marktpreisen und nicht zum Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden, können ETF-Anteile zu einem höheren Preis als dem Nettoinventarwert je Anteil (mit einem Aufschlag) oder zu einem niedrigeren Preis als dem Nettoinventarwert je Anteil (mit einem Abschlag) gehandelt werden. Anleger sollten auch die Risikowarnung unter der Überschrift „**Risiko - Kosten des Kaufs oder Verkaufs von ETF-Anteilen**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen. Hier finden sie weitere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Anteilen im Sekundärmarkt. Unter, nach Maßgabe des Verwaltungsrats, außergewöhnlichen Umständen können Anleger bei der Gesellschaft beantragen, dass sie als Eigentümer von ETF-Anteilen, die im Sekundärmarkt erworben wurden, registriert werden, so dass sie auf die Rücknahmemöglichkeiten des Primärmarkts zugreifen können.

Anleger sollten für nähere Einzelheiten den Abschnitt „**Kauf- und Verkaufsinformationen**“ lesen.

### **STEUERINFORMATIONEN**

Die Gesellschaft ist für steuerliche Zwecke in Irland ansässig und unterliegt keinen irischen Steuern auf Erträge oder Veräußerungsgewinne. Auf die Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen der Gesellschaft ist keine irische Stempelsteuer zahlbar. Ein Fonds kann Ausschüttungen vornehmen, die als gewöhnliche Erträge oder Veräußerungsgewinne besteuert werden können. Die Ausschüttungspolitik jedes Fonds wird im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Die steuerliche Behandlung ist abhängig von der individuellen Situation des Anteilnehmers. Dementsprechend wird Anteilhabern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich im Hinblick auf eine mögliche Besteuerung oder sonstige Folgen des Kaufs, Haltens, Verkaufs, Tauschs oder einer anderweitigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, gewöhnlichen Wohnsitzes oder Geschäftssitzes von ihren fachkundigen Beratern beraten zu lassen.

## SONSTIGE INFORMATIONEN

**PROFIL EINES ANLEGERERS.** Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Anlage in Wertpapieren gemäß den OGAW-Richtlinien gegründet. Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, sind typische Anleger voraussichtlich private und institutionelle Anleger.

**BERICHT UND ABSCHLUSS.** Die Rechnungsperiode der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 31. März. Die Gesellschaft wird innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftszeitraums, auf den sie sich beziehen, einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss erstellen, d.h. normalerweise im Juli jedes Jahres. Der erste Jahresbericht und Jahresabschluss wird bis zum 31. März 2012 erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte der Gesellschaft werden bis zum 30. September jedes Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht, d.h. normalerweise im November jedes Jahres. Der erste Halbjahresbericht wird bis zum 30. September 2011 erstellt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht und können den Anteilhabern per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel übersandt werden. Anteilhaber und potenzielle Anleger können jedoch auch gedruckte Kopien anfordern.

**SATZUNG.** Anteilhaber haben Anspruch auf die Leistungen, die ihnen laut Bestimmungen der Gesellschaftssatzung zustehen, sie sind an die Satzung gebunden und es wird vorausgesetzt, dass sie Kenntnis der Satzung haben. Im Abschnitt „**Wo finden Sie nähere Informationen über die Fonds?**“ erfahren Sie, wo Sie Kopien der Satzung erhalten können.

**GRUNDKAPITAL.** Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft beträgt 500.000.000.002 (fünfhundert Milliarden und zwei) nennwertlose Anteile und ist in zwei nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile unterteilt. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Anteile der Gesellschaft zu den Bedingungen auszugeben, die er für angemessen erachtet. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, berechtigen die Inhaber jedoch nicht, am Gewinn oder am Vermögen der Gesellschaft zu partizipieren, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Abwicklung. Um die anfänglichen Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen, hat die Gesellschaft 300.000 nennwertlose Anteile zu je EUR 1,00 ausgegeben („**Thesaurierungsanteile**“). Die Anteile (mit Ausnahme von Zeichneranteilen) berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie zur gleichen Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft (vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Anteilklassen). Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ihr Kapital erhöhen, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen konsolidieren oder die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile unterteilen, so dass eine höhere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile annullieren, die weder gezeichnet wurden noch Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung mit irgendeiner Person sind. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit ihr Grundkapital in jeder gesetzlich zulässigen Weise durch Sonderbeschluss reduzieren. Auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber hat jeder Anteilhaber bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme, und bei Abstimmungen mit Stimmzetteln hat jeder Anteilhaber eine Stimme für jeden ganzen von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteil.

**VERBREITUNGS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.** Die Verbreitung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Verkauf von Anteilen kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung von einer oder an eine Person in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der diese das Angebot unterbreitende oder die Aufforderung abgebende Person dazu nicht zugelassen ist oder in denen es unrechtmäßig ist, einer Person ein solches Angebot zu unterbreiten oder eine solche Aufforderung abzugeben. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und Personen, die auf der Grundlage dieses Prospekts Anteile zeichnen möchten, sind verantwortlich dafür, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Anteile werden nur auf der Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen angeboten. Weitere Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, einem Makler oder einer sonstigen Person abgegeben oder gemacht werden, sollten ignoriert werden und sind folglich nicht vertrauenswürdig. Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen zu verbreiten oder andere Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt für die Gesellschaft enthaltenen. Falls derartige Informationen oder Erklärungen abgegeben wurden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat oder dem Anlageverwalter genehmigt worden sind. Aussagen in diesem Prospekt entsprechen der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage und Rechtspraxis in Irland und können Änderungen unterliegen. Aus der Aushändigung dieses Prospekts oder aus der Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen gefolgert werden, dass die Lage der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts unverändert geblieben ist.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen müssen dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache Unstimmigkeiten auftreten, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz einer Rechtsordnung, in dem die Anteile verkauft werden, dies für Klagen, die sich auf Angaben in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt. Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Inhalte dieses Prospekts unterliegen dem Recht Irlands.

**FONDS.** Gemäß der Satzung muss der Verwaltungsrat wie folgt einen separaten Fonds mit separater Buchführung einrichten:

- a) Die Gesellschaft führt für jeden Fonds separate Bücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Fonds werden diesem Fonds zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem Fonds zuzurechnen sind, werden diesem Fonds zugeordnet.
- b) Ein Vermögenswert, der sich aus einem anderen Vermögenswert in einem Fonds ableitet, wird demselben Fonds zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und ein Wertgewinn oder Wertverlust eines solchen Vermögenswertes wird dem betreffenden Fonds zugeordnet.
- c) Falls ein Vermögenswert nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Depotbank die Basis, auf der solche Vermögenswerte zwischen den Fonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat kann diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- d) Verbindlichkeiten werden dem bzw. den Fonds zugeordnet, auf den/die sie sich nach Meinung des Verwaltungsrats beziehen. Falls eine solche Verbindlichkeit nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Depotbank die Basis, auf der solche Verbindlichkeiten zwischen den Fonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat kann diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- e) Falls die einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Teilfonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf andere Weise dem betroffenen Teilfonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Teilfonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
- f) Wo Vermögenswerte der Gesellschaft, die den Zeichneranteilen zuzuordnen sind (sofern vorhanden), einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, einem oder mehreren von ihnen für geeignet erachteten Fonds in angemessener und gerechter Weise zuteilen.
- g) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, sind die auf Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile zu verwenden, zu denen dieser Teilfonds gehört, und gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds verwendet werden und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

Jeder Anteil (mit Ausnahme von Zeichneranteilen) berechtigt den Anteilinhaber zu einer entsprechenden anteilmäßigen Beteiligung an den Dividenden und dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, in Bezug auf den diese Anteile ausgegeben wurden. Ausgenommen hiervon sind Dividenden, die bereits beschlossen wurden, bevor er Anteilinhaber wurde. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber, von denen sie gehalten werden, zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, nicht jedoch zur Partizipation an Dividenden oder dem Nettovermögen eines Fonds.

**ABWICKLUNG** Im Allgemeinen wird nach irischem Recht, wenn ein Unternehmen liquidiert wird, ein Liquidator ernannt, der ausstehende Forderungen begleicht und die verbleibenden Vermögenswerte der Gesellschaft verteilt. Der Liquidator verwendet die Vermögenswerte der Gesellschaft, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Danach verteilt der Liquidator die verbleibenden Vermögenswerte unter den Anteilinhabern. Die Satzung enthält Bestimmungen, wonach die Vermögenswerte nach Begleichung der Verbindlichkeiten eines Fonds zuerst an die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds ausgeschüttet werden und danach der für die Zeichneranteile gezahlte Nennwert an die Inhaber dieser Zeichneranteile. Der Liquidator kann, wenn er durch Sonderbeschluss dazu ermächtigt wird, Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachwerten ausschütten, unter dem Vorbehalt, dass unter solchen Umständen die Anteilinhaber verlangen können, dass die an sie auszuschüttenden Vermögenswerte verkauft werden und der Nettobarerlös an sie ausgezahlt wird.

## ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden in Einklang mit den in den OGAW-Richtlinien enthaltenen Anlagebeschränkungen, die nachfolgend zusammengefasst sind, sowie in Einklang mit etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat beschließt und deren Details im maßgeblichen Nachtrag dargelegt werden, investiert.

### 1 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß den OGAW-Richtlinien), die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist;
- 1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden;
- 1.3 In andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente entsprechend der Definition in den OGAW-Mitteilungen;
- 1.4 Anteile von OGAWs;
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAWs entsprechend den Angaben im Leitfaden (Guidance Note) 2/03 der Zentralbank.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.
- 1.7 DFI entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.

### 2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass:
  - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und dass
  - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, maximal bei 40 % liegt.

- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2,3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6 Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Ein Fonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen eines Fonds bei anderen Kreditinstituten, mit Ausnahme von

- im Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten
- ein in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder
- ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut

welche als zusätzliche Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Im Falle von Einlagen bei der Depotbank kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.

- 2.8 Das Risiko, dem ein Teilfonds durch einen Kontrahenten eines Derivatgeschäfts im Freiverkehr (**OTC**-Derivatgeschäft) ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut; oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.

- 2.9 Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Anlagen oder Risiken, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit ein und demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
  - (ii) Einlagen und/oder
  - (iii) Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.

- 2.10 Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.
- 2.11 Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens eines Fonds angelegt werden.
- 2.12 Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von Mitgliedstaaten oder Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaates oder von Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder von einer der folgenden internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, einschließlich derjenigen, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind: Europäische Investitionsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Euratom, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), International Finance Corporation, Interamerikanische Entwicklungsbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank und Tennessee Valley Authority.

Ein Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen dürfen.

### 3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1 Ein Fonds darf insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen OGAs anlegen. Solche CIS dürfen ihrerseits insgesamt höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen OGAs anlegen.
- 3.2 Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAs, die unmittelbar oder mittelbar durch eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine sonstige Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlagen der Gesellschaft in den Anteilen dieser anderen OGAs keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
- 3.3 Erhält der Anlageverwalter für eine Anlage in Anteilen eines anderen OGAs eine Provision (einschließlich rückvergüteter Provisionen), muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds einfließen.

### 4 Indexnachbildende OGAW

- 4.1 Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Richtlinien festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
- 4.2 Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

### 5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Ein Fonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGAs keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.

5.2 Ein Teilfonds darf nicht mehr als:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten,
- (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
- (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

Die unter den vorstehenden Absätze (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;
- (iv) Anteile, die von einem Fonds am Vermögen einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Nicht-Mitgliedstaat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Nicht-Mitgliedstaates für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
- (v) Von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

5.5 Die Zentralbank hat jedem Fonds gestattet, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung der Fonds abzuweichen, sofern der jeweilige Fonds den Grundsatz der Risikostreuung befolgt.

5.6 Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.

5.7 Ein Fonds darf keine Leerverkäufe mit folgenden Instrumenten tätigen:

- (i) Wertpapiere;
- (ii) Geldmarktinstrumente\*;
- (iii) Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen; oder
- (iv) derivative Finanzinstrumente.

5.8 Ein Teilfonds darf zusätzlich liquide Mittel halten.

## 6 DFI

6.1 Das Gesamtengagement eines Fonds (gemäß den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen) in DFIs darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.

6.2 Das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrundeliegende Index den in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.

6.3 Ein Fonds kann in DFIs investieren, die im OTC gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.

6.4 Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

## 7 Sonstige Beschränkungen

7.1 Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, die sie für ihr Geschäft benötigt.

7.2 Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.

7.3 Die Gesellschaft darf ihre Vermögenswerte nicht verleihen, unter dem Vorbehalt, dass im Sinne dieser Beschränkung das Halten von zusätzlichen liquiden Vermögenswerte und der Erwerb von Anleihen, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und anderen gemäß den OGAW-Richtlinien zulässigen Schuldtiteln und Verbindlichkeiten sowie der Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig eingezahlt sind, nicht als Gewährung eines Darlehens betrachtet werden.

7.4 Ein Fonds darf für vorübergehende Zwecke Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen.

---

\* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch die Fonds sind verboten.

## RISIKOINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen über einige der allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Zusätzliche, spezifische Risikoinformationen für die einzelnen Fonds sind im maßgeblichen Nachtrag enthalten. Dieser Abschnitt soll keine vollständige Erläuterung darstellen, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken relevant sein. Insbesondere kann die Wertentwicklung der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds von Veränderungen der Markt-, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

**Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich eine Anlage in einem Fonds von einer Einlage auf einem Bankkonto unterscheidet und nicht durch staatliche, behördliche oder sonstige Sicherungssysteme geschützt ist.**

**Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf eine Anlage in einem Fonds treffen, alle in diesem Prospekt und dem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig abwägen und ihren eigenen Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer und/oder Finanzberater konsultieren. Eine Anlage in den Anteilen eines Fonds ist nur für Anleger geeignet, die (entweder alleine oder zusammen mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die daraus resultieren können, zu tragen.**

**Der Preis der Anteile eines Fonds kann sowohl sinken als auch steigen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anteilinhaber erhalten möglicherweise bei Rückgabe oder Liquidation nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in einen Fonds investiert haben, bzw. möglicherweise auch gar nichts.**

### WESENTLICHE RISIKEN

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT LIQUIDEN MITTELN.** Ein Fonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Verfügt ein Fonds über einen längeren Zeitraum hinweg über erhebliche Barbestände, kann dies die Anlagerenditen beeinträchtigen und er kann möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

**RISIKO BEI ROHSTOFFEN.** Rohstoffpreise werden u.a. von diversen makroökonomischen Faktoren beeinflusst, wie z. B. durch eine wechselnde Angebots-Nachfrage-Situation, Wetterbedingungen und andere Naturphänomene, landwirtschaftliche, Handels-, Finanz-, geldpolitische und Börsenkontrollprogramme und Regierungspolitik (einschließlich staatlicher Interventionen in bestimmten Märkten) sowie andere nicht vorhersehbare Ereignisse. Die Absicht eines Fonds in Rohstoffe zu investieren, wird im maßgeblichen Nachtrag angegeben.

**KONZENTRATIONSRISSIKO.** Ein Fonds kann einen relativ hohen Anteil seines Vermögens in Emittenten investieren, die in einem einzelnen Land, einer kleinen Anzahl von Ländern oder in einer bestimmten geographischen Region ansässig sind. In solchen Fällen ist die Wertentwicklung des Fonds mit den Markt-, Währungs-, wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, bzw. diesen Ländern oder dieser Region verknüpft und kann volatiler sein als die Wertentwicklung von geographisch stärker diversifizierten Fonds.

Darüber hinaus kann ein Fonds seine Anlagen auf Unternehmen oder Emittenten in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Konzentriert ein Fonds seine Anlagen in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und sonstige Entwicklungen, die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Sektor betreffen, größere Auswirkungen auf den Fonds und könnten das Volatilitätsniveau des Fonds möglicherweise erhöhen als dies der Fall wäre, wenn seine Vermögenswerte nicht in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Wirtschaftssektor konzentriert wären. Die Liquidität des Fonds kann durch solch eine Investitionskonzentration ebenfalls beeinträchtigt werden.

Zudem können Anleger in Reaktion auf Faktoren, die ein bestimmtes Land, eine Branche, einen Markt oder Wirtschaftssektor beeinflussen, in denen der Fonds seine Anlagen konzentriert, große Mengen von Anteilen eines Fonds kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlich hohen Zuflüssen oder Abflüssen von Liquidität in bzw. aus dem Fonds führen kann. Diese außergewöhnlichen Zuflüsse oder Abflüsse können dazu führen, dass die Liquidität des Fonds bzw. der Liquiditätsbedarf über das normale Niveau hinausgeht, und dementsprechend die Verwaltung des Fonds und die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen.

**RISIKO VON INTERESSENKONFLIKTEN.** Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit einer Anlage in die Gesellschaft entstehen. Gemäß geltendem Recht kann die Gesellschaft Geschäfte tätigen, die einen potenziellen Interessenkonflikt auslösen oder dazu führen können. Zu diesen Geschäften gehören unter anderem:

- Der Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften können für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Dienstleistungen als Lending Agent, Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs-, und Rechnungslegungsdienste, Dienste als Transferstelle und in der Betreuung der Anteilhaber und sonstige Dienstleistungen.
- Die Gesellschaft kann mit oder über den Anlageverwalter oder eine seiner Konzerngesellschaften Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Derivatetransaktionen abschließen.
- Die Gesellschaft kann in andere Pool-Anlageinstrumente investieren, die vom Anlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder anderweitig mit dem Anlageverwalter verbunden sind. In diesem Fall darf der Gesellschaft für diese Anlagen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr berechnet werden, aber die Gesellschaft trägt einen Anteil der Kosten dieser anderen Pool-Anlageinstrumente. Diese Anlageinstrumente können Gebühren und andere Beträge an den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlen, durch die sich die Kosten der Gesellschaft möglicherweise erhöhen.
- Es ist möglich, dass andere Kunden des Anlageverwalters Anteile an solchen anderen Pool-Anlageinstrumenten zu günstigeren Preisen und Zeitpunkten kaufen oder verkaufen als die Gesellschaft.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Sätze, zu denen die Gesellschaft Gebühren und Kosten an den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlt, oder die Konditionen, zu denen sie Transaktionen mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen tätigt oder in solche anderen Anlageinstrumente investiert, allgemein die günstigsten am Markt erhältlichen sind oder so günstig sind wie die, die der Anlageverwalter anderen Kunden anbietet. Es gibt keine unabhängige Überwachung von Gebühren oder Kosten, die an diese Stellen gezahlt werden oder Dienstleistungen, die von diesen Stellen erbracht werden. Wegen seines finanziellen Interesses hat der Anlageverwalter möglicherweise einen Anreiz, im Namen der Gesellschaft Transaktionen oder Verträge mit sich selbst oder seinen Konzerngesellschaften unter Umständen abzuschließen, unter denen er es bei Nichtvorliegen dieses Interesses möglicherweise nicht getan hätte. Transaktionen und Dienstleistungen mit oder über den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften werden jedoch in Einklang mit den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen getätigt bzw. erbracht.

Der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften fungieren als Anlageberater für andere Kunden und können Anlageentscheidungen für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter, unter anderem auch für andere Fonds, treffen, die von den Entscheidungen, die der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft trifft, abweichen. Insbesondere kann der Anlageverwalter Kunden im Hinblick auf die Vermögensallokation beraten und dabei auch Empfehlungen erteilen, in einen Fonds zu investieren oder Fondanteile zu verkaufen, während er nicht allen Kunden, die in denselben oder ähnlichen Fonds investiert sind, dieselbe Empfehlung erteilt.

Weitere Konflikte können beispielsweise entstehen, wenn Kunden des Anlageverwalters in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten investieren, so dass eine oder mehrere Kunden erstrangige Schuldtitel eines Emittenten halten und andere Kunden nachrangige Schuldtitel desselben Emittenten. Auch können unter Umständen Kunden in verschiedene Tranchen desselben strukturierten Finanzierungsinstruments investieren. Unter solchen Umständen können Entscheidungen, ob ein Verzugsereignis geltend gemacht wird oder Entscheidungen über die Bedingungen einer Abwicklung zu Interessenkonflikten führen. Im Falle von Anlageentscheidungen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, wird sich der Anlageverwalter bemühen, in Einklang mit seinen Richtlinien für Interessenkonflikte zwischen dem betreffenden Fonds und anderen Kunden angemessen und gerecht vorzugehen. Vorbehaltlich des Vorgenannten können (i) der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften für eigene Rechnung und für Rechnung von Kunden in verschiedene Wertpapiere investieren, die gegenüber den Wertpapieren, die von der Gesellschaft gehalten werden, vorrangig, gleichrangig oder nachrangig sind, und (ii) kann der Anlageverwalter zu bestimmten Zeitpunkten (vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze) gleichzeitige Käufe (oder Verkäufe) von Anlagen für die Gesellschaft und Verkäufe (oder Käufe) derselben Anlage für Depots, Fonds oder strukturierte Produkte, für die er jetzt oder in Zukunft als Vermögensverwalter fungiert, oder für seine Kunden oder verbundenen Unternehmen tätigen und unter solchen Umständen Kompensationsgeschäfte tätigen. Darüber hinaus können der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften Wertpapiere von der Gesellschaft kaufen bzw. an die Gesellschaft verkaufen, wenn dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist. Diese sonstigen Beziehungen können auch dazu führen, dass Beschränkungen der Wertpapiergesetze bezüglich Transaktionen in diesen Instrumenten durch die Gesellschaft und anderweitig potenzielle Interessenkonflikte für den Anlageverwalter verursachen.

Der Anlageverwalter kann im Zusammenhang mit seinen sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten, wesentliche nicht-öffentliche vertrauliche Informationen erhalten, durch die der Anlageverwalter in seinen Möglichkeiten, für sich selbst oder seine Kunden (einschließlich der Gesellschaft) Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder anderweitig diese Informationen zum Nutzen seiner Kunden unter zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden, eingeschränkt sein kann.

Es ist der Depotbank und dem Anlageverwalter bzw. den mit diesen Parteien verbundenen Unternehmen nicht untersagt, mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu handeln, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Bedingungen im besten Interesse der Anteilinhaber getätigt werden. Zulässige Transaktionen zwischen der Gesellschaft und solchen Parteien bedürfen (i) einer zertifizierten Bewertung durch eine von der Depotbank (oder dem Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigte Person; oder (ii) einer Durchführung zu den besten Konditionen an organisierten Börsen gemäß deren Bestimmungen; oder (iii) wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, der Ausführung zu Konditionen, die nach dem Urteil der Depotbank (bzw. des Verwaltungsrates im Falle einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist) den oben dargelegten Grundsätzen entsprechen.

Es ist der Depotbank, der Verwaltungsstelle, dem Anlageverwalter oder anderen, mit der Gesellschaft verbundenen Parteien nicht untersagt, als „kompetente Person“ zwecks Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts einer Anlage des Fonds gemäß den im Abschnitt **„Ermittlung des Nettoinventarwerts“** weiter unten beschriebenen Bewertungsbestimmungen tätig zu sein. Anleger sollten jedoch beachten, dass in Fällen, in denen von der Gesellschaft an diese Parteien Gebühren zu zahlen sind, ein Interessenskonflikt entstehen kann, da diese Gebühren bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts steigen. Jede dieser Parteien ist bestrebt sicherzustellen, dass diese Konflikte gerecht und im besten Interesse der Anteilinhaber gelöst werden.

Bei der Auswahl der Makler, die für die Gesellschaft Käufe und Verkäufe durchführen, muss die Gesellschaft erforderlich machen, dass der Anlageverwalter Makler auswählt, die der Gesellschaft eine optimale Ausführung ermöglichen. Ausgenommen hiervon sind Käufe und Verkäufe, die bestimmten Bedingungen eines Anlegers unterliegen, denen die Gesellschaft und der Anlageverwalter zugestimmt haben. Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, muss der Anlageverwalter das wirtschaftliche Gesamtergebnis für die Gesellschaft (Provisionen plus sonstige Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Fähigkeit des Maklers zur Durchführung der Transaktion, wenn es um einen großen Block geht, die Verfügbarkeit des Maklers für schwierige Transaktionen in der Zukunft, sonstige von dem Makler angebotene Dienstleistungen, wie z.B. Research und die Bereitstellung von statistischen anderen Informationen, sowie die finanzielle Stärke und Stabilität des Maklers berücksichtigen. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft kann der Anlageverwalter bestimmte Research-, statistische und sonstige Informationen und Unterstützung von Maklern erhalten. Der Anlageverwalter kann Maklergeschäfte bei Maklern in Auftrag geben, die der Gesellschaft und/oder anderen Kunden, für die der Anlageverwalter Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen trifft, Research und Unterstützung haben zukommen lassen. Die Vorteile aus Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen müssen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft zugutekommen, und solche Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen müssen in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offengelegt werden.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. Transaktionen oder Vereinbarungen, welche die Belange der Gesellschaft berühren, abschließen, sofern er dem Verwaltungsrat vor Abschluss solcher Transaktionen oder Vereinbarungen Art und Umfang seiner wesentlichen Eigeninteressen daran offen gelegt hat. Sofern nicht vom Verwaltungsrat anderweitig festgelegt, kann ein Verwaltungsrat in Bezug auf Verträge oder Vereinbarungen oder Vorschläge gleich welcher Art, an denen er wesentlich beteiligt ist, abstimmen, nachdem er zuerst diese Beteiligung offen gelegt hat. Zum Datum dieses Prospekts hatte, außer wie im Abschnitt **„Management“** angegeben, kein Verwaltungsratsmitglied und auch keine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene Person eine Beteiligung, wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich, am Grundkapital der Gesellschaft oder eine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft oder an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bestrebt sicherzustellen, dass Interessenkonflikte gerecht gelöst werden.

Das Vorstehende stellt keine umfassende Aufzählung oder vollständige Erläuterung aller potenziellen Interessenkonflikte dar, die sich auf die Gesellschaft auswirken können. Die Gesellschaft kann auf Umstände stoßen oder Geschäfte eingehen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, die hier nicht aufgeführt oder erörtert sind.

**KOSTEN DES KAUFES ODER VERKAUFS VON ETF-ANTEILEN.** Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Maklergebühren oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Makler festgelegt und erhoben werden. Maklergebühren werden oftmals als Fixbetrag berechnet und können für Anleger, die relativ kleine Mengen von ETF-Anteilen kaufen oder verkaufen möchten, verhältnismäßig hohe Kosten bedeuten. Darüber hinaus entstehen Anlegern am Sekundärmarkt die Kosten der Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für die ETF-Anteile zu zahlen bereit ist (der **„Geldkurs“**) und dem Preis, zu dem ein Anleger bereit ist, die ETF-Anteile zu verkaufen (der **„Briefkurs“**). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkursen wird häufig als „Spread“ oder „Geld/Brief-Spanne“ bezeichnet. Die Geld/Brief-Spanne für ETF-Anteile schwankt im Laufe der Zeit in Abhängigkeit vom Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist im Allgemeinen niedriger, wenn die ETF-Anteile eines Fonds ein höheres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die ETF-Anteile eines Fonds ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität haben. Auch eine erhöhte Marktvolatilität kann eine Erhöhung der Geld/Brief-Spannen zur Folge haben. Aufgrund der

Kosten für den Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen, einschließlich der Geld/Brief-Spannen, kann ein häufiger Handel mit ETF-Anteilen die Anlageergebnisse erheblich schmälern, und eine Anlage in ETF-Anteilen ist für Anleger, die regelmäßig relativ kleine Mengen handeln möchten, möglicherweise nicht empfehlenswert.

**KONTRAHENTENRISIKO.** Die Fonds sind in Hinsicht auf die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft im Namen eines Fonds Derivatekontrakte, Devisenkontrakte, Devisenterminkontrakte und andere Transaktionen, wie Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließt, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Wird ein Kontrahent zahlungsunfähig oder kommt er anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nach, kann es für einen Fonds bei der Beitreibung in einem Insolvenz-, Konkurs- oder sonstigem Refinanzierungsverfahren zu erheblichen Verzögerungen kommen, und möglicherweise kann er unter solchen Umständen Forderungen nur begrenzt oder gar nicht betreiben. Wird das Kreditrating eines Kontrahenten zu einem Derivatgeschäft oder eines potenziellen Kontrahenten zu einem Derivatgeschäft herabgestuft, kann die Gesellschaft außerdem entscheiden, zukünftig keine Transaktionen mehr mit diesem Kontrahenten im Namen eines Fonds zu tätigen, und/oder sie kann Transaktionen, die aktuell zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten noch offen sind, kündigen. Alternativ hierzu kann die Gesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, dass sie im Namen des Fonds neue Transaktionen mit dem Kontrahenten abschließt und/oder bestehende Transaktionen weiterführt. In diesem Fall wäre der Fonds in Hinsicht auf diesen Kontrahenten einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt. Aufsichtsrechtliche Änderungen, die innerhalb der USA und außerhalb der USA in Kraft treten oder von Aufsichtsbehörden vorgeschlagen werden, können dazu führen, dass sich bestimmte Kontrahentenrisiken im Zusammenhang mit Transaktionen im Freiverkehr, die ein Fonds eingeht, erhöhen.

**WÄHRUNGSRISIKO.** Ein Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wertveränderungen dieser Währungen gegenüber der Basiswährung eines Fonds können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds, die auf diese Währungen lauten, haben. Ein Teilfonds kann, muss aber nicht in Devisentermingeschäfte investieren, um das Risiko in Bezug auf unterschiedliche Währungen zu reduzieren. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass diese Geschäfte ihren Zweck erfüllen. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Teilfonds aus günstigen Wechselkursschwankungen entstehen, ganz oder teilweise eliminieren.

Die Werte anderer Währungen können gegenüber der Basiswährung eines Fonds schwanken, unter anderem als Reaktion auf Zinsänderungen, Interventionen (oder des Ausbleibens von Interventionen) durch nationale Regierungen, Zentralbanken oder supranationale Organisationen wie den Internationalen Währungsfonds, die Auferlegung von Devisenkontrollen und andere politische oder regulatorische Entwicklungen. Devisenwerte können sowohl kurzfristig als auch langfristig als Reaktion auf diese und andere Entwicklungen deutlich fallen. Die andauernde Ungewissheit bezüglich der Lage des Euro und der Europäischen Währungsunion (die „EWU“) hat generell zu einer beträchtlichen Volatilität auf Devisen- und Finanzmärkten geführt. Eine teilweise oder komplette Auflösung der EWU oder eine andauernde Ungewissheit in Bezug auf ihre Lage könnte beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf Devisen- und Finanzmärkte und auf die Werte der Portfolioanlagen eines Fonds haben.

**DEPOTBANKRISIKO.** Die Geschäfte mit Depotbanken oder Maklern, die Transaktionen eines Teilfonds halten oder abrechnen, sind mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers ein Teilfonds seine Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurückerhält, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Depotbank oder dem Makler. Die Depotbank hält Vermögenswerte gemäß den geltenden Gesetzen und den im Depotbankvertrag vereinbarten Bestimmungen. Diese Anforderungen dienen dazu, die Vermögenswerte im Falle einer Insolvenz der Depotbank zu schützen, aber es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Schutz erfolgreich ist. Da die Gesellschaft in Märkte investieren kann, in denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen noch nicht voll entwickelt sind, wie z.B. in Schwellenmärkten, können die Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf solchen Märkten gehandelt werden, und in Fällen, in denen die Beauftragung von Unterdepotbanken erforderlich ist, unter Umständen, in denen die Depotbank keine Haftung unterliegt, zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein. Siehe auch „Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen“.

**DERIVATERISIKO.** Die Fonds können derivative Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und für Anlagezwecke einsetzen. Im maßgeblichen Nachtrag eines jeden Fonds wird angegeben, wie der Fonds beabsichtigt, derivative Instrumente einzusetzen. Der Einsatz von derivativen Instrumenten durch einen Fonds birgt Risiken, die sich von den Risiken einer direkten Anlage in Wertpapieren unterscheiden und möglicherweise höher als diese sind. Diese Risiken beinhalten:

- potenzielle Wertveränderungen in Reaktion auf Zinsänderungen oder andere Marktentwicklungen oder aufgrund der Bonität des Kontrahenten;

- die Möglichkeit, dass die Derivatetransaktionen nicht die vom Anlageverwalter erwartete Wirkung hat;
- das Versäumnis des Kontrahenten der Derivatetransaktion, seine Verpflichtungen aus der Transaktion zu erfüllen oder eine Transaktionen abzurechnen (siehe auch „**Kontrahentenrisiko**“);
- mögliche Fehlbewertungen oder unangemessene Bewertungen eines derivativen Instruments;
- eine unvollständige Korrelation im Wert eines Derivats mit dem Vermögenswert, Zinssatz oder Index, der dem Derivat zugrunde liegt;
- die spezifischen mit dem Basisinstrument des Derivats verbundenen Risiken;
- eine mögliche Erhöhung der von Anteilhabern zahlbaren Steuern und der Zeitpunkt dieser Steuerzahlungen;
- eine mangelnde Liquidität für das derivative Instrument, wenn dafür kein Sekundärmarkt vorhanden ist;
- die Möglichkeit einer Schmälerung der Renditen eines Fonds aufgrund von Verlusten aus der Transaktion und einer Erhöhung der Volatilität; und
- rechtliche Risiken, die sich aus der Form des Vertrages ergeben, der zur Dokumentation des Derivatehandels verwendet wurde.

Bei Investitionen in bestimmte derivative Instrumente, kann ein Fonds mehr als den Nennbetrag des Instrumentes verlieren. Darüber hinaus können manche Derivatetransaktionen eine Hebelwirkung hervorrufen und hoch volatil und spekulativ sein.

Ferner wird von einem Fonds, der in ein derivatives Instrument investiert, möglicherweise keine Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages des derivativen Instruments verlangt. Die vom Teilfonds gehaltenen liquiden Mittel (die in der Regel dem nicht finanzierten Betrag des Derivats entsprechen) werden in der Regel in Geldmarktinstrumente investiert, und die Wertentwicklung des Teilfonds wird daher von den aus diesen Anlagen erzielten Renditen beeinflusst. Es ist möglich, dass Renditen aus der Anlage dieser liquiden Mittel negative Einflüsse auf die Wertentwicklung und/oder Renditen des Teilfonds haben.

**RISIKO DES ANGEWIESENEN HANDELS.** Auf dem Primärmarkt agierende Anleger können die Ausführung eines Geschäfts, insbesondere den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren in ihrem Auftrag, nur gemäß bestimmten Bedingungen beantragen, wozu insbesondere die Nutzung eines bestimmten Maklers, Kontrahenten oder Marktes oder auf eine andere Art und Weise als gemäß den Standardbedingungen gehören können, anhand derer der Anlageverwalter im Allgemeinen unter Berücksichtigung seiner Verpflichtung, der Gesellschaft eine bestmögliche Ausführung zu bieten, Geschäfte für die Gesellschaft ausführt. Wird ein solcher Antrag angenommen, haften weder die Gesellschaft noch ihre Vertreter – zur Klarstellung, einschließlich des Anlageverwalters – für Verluste, Schäden oder Verzögerungen, einschließlich einer Verzögerung bei der Ausführung oder einer versäumten Ausführung einer Zeichnung oder Rücknahme, die durch eine Unterlassung, einen Fehler, ein nicht zustande gekommenes oder ein verzögertes Geschäft oder eine verzögerte Abwicklung seitens des Anlegers oder des benannten Maklers oder sonstigen Kontrahenten verursacht werden. Sollte der Anleger oder der benannte Makler oder sonstige Kontrahent seine Verpflichtungen in Bezug auf das Geschäft nicht erfüllen oder anderweitig einen Teil des maßgeblichen Geschäfts nicht erfüllen, trägt der Anleger alle damit verbundenen Risiken und Kosten, und die Gesellschaft ist berechtigt, die Bedingungen des Geschäfts (einschließlich der Maklerauswahl) und die Zeichnung oder Rücknahme des Anlegers zu ändern, um diesen Ausfall und/oder diese Nichterfüllung zu berücksichtigen und um das Geschäft abzuschließen.

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÜHREN UND KOSTEN.** Ungeachtet der Profitabilität eines Fonds muss er Gebühren und Kosten, einschließlich Gründungs- und Angebotskosten, Maklerprovisionen, Management-, Verwaltungs- und Betriebskosten und Depotbankgebühren zahlen. Ein Teil dieser Kosten kann durch Zinserträge ausgeglichen werden.

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT FINANZINSTITUTEN.** Einige Anlageinstrumente, die die Fonds kaufen können, werden von Finanzinstituten, wie z. B. Banken und Maklern, emittiert oder verbürgt, oder sind durch Wertpapiere besichert, die von Finanzinstituten emittiert oder verbürgt sind. Änderungen in der Bonität eines dieser Institute können den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlageinstrumente beeinträchtigen. Nachteilige Entwicklungen im Bankensektor können zu einer Wertentwicklung eines Fonds führen, die unter der eines Fonds liegt, der breiter über unterschiedliche Branchen gestreut ist oder ein geringeres Engagement in Finanzinstituten hat.

**SCHWANKUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND MARKTPREISRISIKO.** Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt in der Regel entsprechend den Veränderungen der Marktwerte der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere. Die Marktpreise von Anteilen schwanken allgemein entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwertes eines Fonds und dem Angebot von und der Nachfrage nach ETF-Anteilen an der Wertpapierbörse. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob ETF-Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Preisdifferenzen können in hohem Maße dadurch entstehen, dass die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt für ETF-Anteile eng mit denselben

Kräften korrelieren, die die Preise der Wertpapiere eines Index, die individuell oder zusammen zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden, beeinflussen, aber nicht identisch mit diesen sind. Die Marktpreise von ETF-Anteilen können in volatilen Marktphasen wesentlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Da ETF-Anteile jedoch in hohem Umfang aufgelegt und zurückgenommen werden können, dürften hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert je Anteil nicht von großer Dauer sein. Das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip soll es zwar wahrscheinlich machen, dass ETF-Anteile normalerweise in etwa zu ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden; Störungen bei der Ausgabe und Rücknahme oder deren Aussetzung können jedoch dazu führen, dass die Handelskurse wesentlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Es können Verluste entstehen oder Gewinne geschmälert werden, wenn ETF-Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis einen Aufschlag gegenüber dem Nettoinventarwert je Anteil aufweist, oder zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis einen Abschlag zum Nettoinventarwert je Anteil aufweist.

**Devisenrisiko.** Die Gesellschaft kann im Namen des Fonds eine Vielzahl verschiedener Devisengeschäfte tätigen, wie z. B. Devisenterminkontrakte, Spot-Geschäfte, Terminkontrakte, Swaps oder Optionen. Die meisten dieser Transaktionen werden „im Freiverkehr“ abgeschlossen. Der Fonds geht dabei das Risiko ein, dass der Kontrahent möglicherweise nicht dazu in der Lage oder willens ist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Außerdem besteht das Risiko ungünstiger oder unerwarteter Veränderungen des Werts der Währungen der zugrunde liegenden Transaktionen. Devisengeschäfte im Freiverkehr sind üblicherweise nicht abgesichert. Ein Fonds kann daher möglicherweise nicht alle oder auch keine der Vermögenswerte, die ihm unter solchen Transaktionen zustehen, im Fall eines Versäumnisses des Kontrahenten Beitreiben. Viele Arten von Währungsgeschäften werden erwartungsgemäß auch nach Einführung der Clearingerfordernisse unter den Dodd-Frank Wall Street Reform und Verbraucherschutzgesetzen im Freiverkehr durchgeführt werden. In einigen Märkten bzw. bei bestimmten Währungen kann ein Fonds, nach Maßgabe der Gesellschaft, gezwungen sein oder sich bereit erklären Devisengeschäfte über eine entsprechende Unterdepotbank der Depotbank abzuschließen. Durch das Eingehen solcher Arrangements im Namen eines Fonds kann die Gesellschaft in einen Interessenkonflikt geraten. Solche Transaktionen, die direkt mit der Unterdepotbank getätigt werden, werden zu einem Kurs durchgeführt, der ausschließlich durch die jeweilige Unterdepotbank festgelegt wird. Dementsprechend kann es sein, dass ein Fonds bei solch einem Währungsgeschäft nicht unbedingt den besten Preis erzielt. Jüngste aufsichtsrechtliche Änderungen in einer Reihe von Ländern können es erforderlich machen, dass bestimmte Währungsgeschäfte einer zentralen Clearingstelle unterstellt werden oder neuen oder höheren Erfordernissen für Sicherheitsleistungen unterliegen. Aufgrund dieser Veränderungen könnten einem Fonds höhere Kosten bei Währungsgeschäften entstehen und bestimmte Transaktionen sind möglicherweise nicht mehr möglich. Sie können auch zu einem höheren Kreditrisiko des Fonds bei solchen Transaktionen führen.

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERMINKONTRAKTEN (FUTURES) UND ANDEREN BÖRSENGEHANDELTEN DERIVATEN.** Einige Fonds dürfen Terminkontrakte (Futures) und andere börsengehandelte Derivate kaufen. Die Fähigkeit, Positionen in Terminkontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten zu eröffnen und zu schließen, hängt von der Entwicklung und Erhaltung eines liquiden Sekundärmarkts ab. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es für einen bestimmten Terminkontrakt oder ein anderes börsengehandeltes Derivat oder zu einem bestimmten Zeitpunkt einen liquiden Sekundärmarkt an einer Börse gibt. Falls es für ein bestimmtes Derivat keinen derartigen Markt gibt, können möglicherweise keine Glattstellungstransaktionen durchgeführt werden, und ein Fonds kann sein Engagement in dem Derivat nicht beenden. Setzt ein Fonds Terminkontrakte oder andere börsengehandelte Derivate für Absicherungszwecke ein, besteht ein Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen den Bewegungen in den Preisen der Derivate und den Bewegungen in den Wertpapieren oder im Index, die bzw. der den Derivaten zugrunde liegt, oder den Bewegungen in den Kursen der Wertpapiere des Fonds, die Gegenstand eines Sicherungsgeschäfts sind. Die Preise von Terminkontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten können aus mehreren Gründen nicht vollständig mit den Bewegungen in den Wertpapieren oder im Index, die bzw. der ihnen zugrunde liegt, korrelieren. Einem Fonds entstehen Maklergebühren im Zusammenhang mit seinen Geschäften in börsengehandelten Derivaten. Im Zusammenhang mit seinen Geschäften in Terminkontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten muss ein Fonds in der Regel eine Sicherheitsleistung bei seinem jeweiligen Kontrahenten hinterlegen. Im Fall einer Insolvenz des Kontrahenten kann der Fonds die beim Kontrahenten hinterlegte Sicherheitsleistung möglicherweise nicht ganz (oder teilweise) zurückbekommen oder den Wert eines Anstiegs im Preis seiner Positionen realisieren.

**INDEXRISIKO.** Die Fähigkeit eines Fonds, eine wesentliche Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Fonds und dem Index, den er nach bildet, zu erzielen, kann durch Veränderungen auf den Wertpapiermärkten, Veränderungen in der Zusammensetzung des Index, Zuflüsse in und Abflüsse aus dem Fonds und die Gebühren und Kosten des Fonds beeinflusst sein. Der Fonds wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Wertentwicklung des Index oder der tatsächlichen Wertpapiere, die den Index bilden, versuchen, die Indexrendite nachzubilden. Außerdem wird ein Fonds im Allgemeinen ein Wertpapier, das in einem Index geführt wird, so lange nicht verkaufen, solange es im Index geführt wird. Dies erfolgt ungeachtet plötzlicher oder erheblicher Kursverluste oder vorhersehbarer wesentlicher Kursverluste dieses

Wertpapiers und selbst dann, wenn der Anlageverwalter für ein anderes Kundenkonto oder Portfolio, das dieses Wertpapier hält, eine andere Anlageentscheidung treffen würde. Infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds schlechter als die eines mit einer aktiven Anlagestrategie verwalteten Portfolios sein. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Wertentwicklung, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Wertentwicklung, Volatilität und das Risiko des Fonds auswirken. Die Gesellschaft ist bei der Zusammenstellung eines Anlageportfolios, das einen Ertrag liefert, der in enger Korrelation zu dem des Index steht, möglicherweise nicht erfolgreich. Wie im maßgeblichen Nachtrag angegeben, kann die Gesellschaft auch ein(e) oder mehrere „Screenings“ oder Anlagetechniken zur Selektion oder Beschränkung der Anzahl oder der Arten von Emittenten, die in den Indizes, in die der Fonds möglicherweise investiert, geführt werden, einsetzen. Die Verwendung solcher Screenings oder Techniken kann dazu führen, dass die Wertentwicklung der Anlage unter der des Index liegt und nicht die Ergebnisse liefert, die die Gesellschaft sich verspricht.

**RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER INDEXLIZENZ.** Falls in Bezug auf einen Index die der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter (oder dessen Gruppenunternehmen) zur Nachbildung oder anderweitigen Nutzung des Index für die Zwecke eines Fonds (falls erforderlich) erteilte Lizenz irgendwann ausläuft, oder diese Lizenz anderweitig umstritten oder beeinträchtigt ist oder endet (gleichgültig aus welchem Grund), kann der Verwaltungsrat gezwungen sein, den Index durch einen anderen Index zu ersetzen, der seiner Meinung nach im Wesentlichen denselben Markt wie der fragliche Index nachbildet, und den er als geeigneten Index für den maßgeblichen Fonds zur Nachbildung erachtet, und dieser Ersatz oder eine Verzögerung bei diesem Ersatz kann sich nachteilig auf den Fonds auswirken. Falls der Verwaltungsrat keinen geeigneten Ersatz für den maßgeblichen Index ermitteln kann, kann er zur Schließung des Fonds gezwungen sein.

**INDEXNACHBILDUNGSRISIKO.** Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Ferner gibt es kein Finanzinstrument, mit dem die Rendite eines Index exakt nachgebildet werden kann. Veränderungen in den Anlagen eines Fonds und Neugewichtungen des maßgeblichen Index können diverse Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Devisentransaktionen), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die die Nachbildung eines Index durch einen Fonds beeinträchtigen können. Außerdem wird die Gesamrendite aus einer Anlage in den Anteilen eines Fonds durch bestimmte Kosten und Aufwendungen reduziert, die bei der Berechnung des betreffenden Index nicht berücksichtigt werden. Im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels der Anlagen, die den Index bilden, oder im Falle von Marktunterbrechungen ist unter Umständen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios eines Fonds nicht möglich, so dass sich Abweichungen von der Rendite des Index ergeben können.

**RISIKO INTERNATIONALER ANLAGEN; SCHWELLENLÄNDERRISIKO.** Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen in mehreren Ländern und/oder Wertpapieren von Unternehmen mit hohem Engagement in mehreren Ländern können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Instabilität, die Verhängung von Devisen- oder Kapitalkontrollen oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten in einem Land können in diesem Land dramatische wirtschaftliche Einbrüche verursachen. In bestimmten Ländern sind weniger strikte aufsichtsrechtliche Vorgaben, Bilanzierungsvorschriften und Offenlegungsvorschriften für Emittenten und Märkte üblich. Die Durchsetzung gesetzlicher Rechte kann in manchen Ländern schwierig, kostspielig und langwierig und besonders schwierig gegenüber Regierungen sein. Zu den zusätzlichen Risiken von Anlagen in verschiedenen Ländern zählen Handels-, Abrechnungs-, Depotbank- und andere operative Risiken, die durch unterschiedliche Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land und unterschiedliche Gesetze bezüglich Quellensteuern und anderen Steuern bedingt sind. Aufgrund dieser Faktoren können Anlagen in mehreren Ländern, vor allem aber Anlagen in Schwellenmärkten oder weniger entwickelten Märkten volatil und weniger liquide sein als Anlagen in einem einzelnen Land und sich möglicherweise auf die Wertentwicklung eines Fonds nachteilig auswirken.

Darüber hinaus unterliegt ein Fonds bei Anlagen in Schwellenmärkten einem höheren Verlustrisiko als bei Anlagen in Industriemärkten. Dies lässt sich u.a. auf die folgenden Aspekte zurückführen:

- höhere Marktvolatilität;
- geringere Handelsvolumen und Liquiditätsprobleme;
- begrenzter Wertpapiermarkt;
- Beschränkungen bei Wertpapierkäufen durch ausländische Anleger;
- politische und wirtschaftliche Instabilität;
- wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Industrien oder von internationalem Handel oder Umsätzen aus bestimmten Rohstoffen;

- hohe Inflation, Deflation oder Abwertung von Währungen;
- regulatorische, Finanzberichterstattungs-, Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards können weniger streng als die von entwickelten Ländern sein;
- Abwicklungs- und Verwahrsysteme, die nicht so ausgereift wie die in Industrieländern sind, können zu Verzögerungen bei der Abwicklung und möglicherweise zu „fehlgeschlagenen Abwicklungen“ führen;
- prekäre finanzielle Stabilität von Emittenten (Regierungen inbegriffen);
- größeres Risiko einer Einstellung des Marktbetriebs; und
- mehr staatliche Beschränkungen bei ausländischen Investitionen als man sie normalerweise in Industriemärkten findet.

Die vorgenannten Faktoren können dazu führen, dass die Anlagen eines Fonds volatiler sind als es der Fall wäre, wenn der Fonds in besser entwickelte Märkte investieren würde, und können Verluste für einen Fonds verursachen. Dieses Risiko höherer Volatilität und Verluste kann durch Währungsschwankungen gegenüber der Basiswährung des Fonds noch verstärkt werden.

**ANLAGERISIKO.** Ein Anteilinhaber kann das gesamte in einen Fonds investierte Kapital verlieren. Der Wert von in einem Fonds gehaltenen Wertpapieren kann steigen oder fallen, und dies bisweilen schnell und unerwartet. Eine Anlage in einem Fonds kann zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft weniger wert sein als der ursprünglich angelegte Betrag.

**EMITTENTENRISIKO.** Der Wert von Wertpapieren, die ein Fonds erworben hat, kann aus verschiedenen Gründen sinken, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Emittenten dieser Wertpapiere stehen. Hierzu zählen beispielsweise die Management-Wertentwicklung, Verschuldung und eine sinkende Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen des Emittenten.

**LEVERAGE-RISIKO.** Bestimmte Transaktionen, wie z.B. Käufe auf „when-issued“-Basis (Handel bei Erscheinen), „delayed-delivery“-Basis (hinausgeschobene Lieferung), „forward commitment“-Basis (Terminzusage), Verleih von Wertpapieren im Portfolio und der Einsatz von bestimmten Derivaten, kann in einer Hebelwirkung (Leverage) resultieren. Das Leverage bewirkt im Allgemeinen eine Erhöhung der Verlust- oder Gewinnbeträge, die ein Fonds realisieren könnte, und die Wahrscheinlichkeit einer höheren Volatilität des Portfoliowertes eines Fonds. Bei Transaktionen unter Einsatz von Hebelprodukten können relativ geringe Marktbewegungen oder Veränderungen bei anderen zugrunde liegenden Indikatoren zu erheblich höheren Verlusten des Fonds führen, da die Hebelwirkung generell die Auswirkungen von Kursgewinnen bzw. von Kursverlusten der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds verstärken oder ein Investmentrisiko in Hinsicht auf die größere Basis an Vermögenswerten schafft, über die ein Fonds andernfalls nicht verfügen würde.

**RISIKEN DURCH BEGRENZTES ANLAGEPROGRAMM.** Eine Anlage in einem Fonds oder sogar in einer Kombination aus Fonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm vorgesehen, sondern vielmehr als Anlage im Rahmen eines diversifizierten Anlageportfolios. Anleger sollten im Hinblick auf die Rolle, die eine Anlage in einem der Fonds in ihrem Gesamtanlageprogramm spielt, ihre eigenen Berater konsultieren.

**LIQUIDITÄTSRISIKO.** Bestimmte Anlagen und Anlagentypen unterliegen Weiterverkaufsbeschränkungen, werden im Freiverkehr oder in begrenzten Volumen gehandelt oder haben möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere können gegenüber vergleichbaren liquideren Anlagen zu einem Abschlag gehandelt werden, und ihr Marktwert kann hohen Schwankungen unterliegen. Es kann für einen Teilfonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten. Möglicherweise ist es einem Teilfonds auch nicht möglich, zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis oder zu Preisen, die den vom Teilfonds aktuell ermittelten Bewertungen nahe kommen, illiquide Wertpapiere zu verkaufen oder Derivatetransaktionen glattzustellen. Illiquide Wertpapiere können zudem mit höheren Registrierungskosten und anderen Transaktionskosten verbunden sein als liquide Wertpapiere. Jeder Einsatz der im Abschnitt **„Anlageziele und -strategien“** beschriebenen Techniken eines effizienten Portfoliomanagements kann sich auch nachteilig auf die Liquidität eines Fondsportfolios auswirken und wird vom Anlageverwalter bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Fonds berücksichtigt.

Gelegentlich kann es vorkommen, dass die Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäfte abschließt, nicht länger als Market Maker auftreten oder die Kurse von einigen Instrumenten, in denen ein Fonds angelegt hat, nicht mehr quotieren. In diesen Fällen ist ein Fonds unter Umständen nicht in der Lage, ein gewünschtes Geschäft oder ein Glattstellungsgeschäft in Bezug auf eine offene Position abzuschließen, was sich negativ auf seine Wertentwicklung auswirken könnte.

**MANAGEMENTRISIKO.** Jeder Teilfonds unterliegt einem Managementrisiko. Das Urteil des Anlageverwalters bei der Auswahl und Anwendung von Indexmodellen und der effektivsten Methode zur Minimierung des Tracking Error (d.h. dem Unterschied zwischen der Rendite des Fonds und des maßgeblichen Index) kann sich als falsch erweisen, und es gibt keine Garantie, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Jeder Teilfonds ist in hohem Maße abhängig von den kontinuierlichen Dienstleistungen von Mitarbeitern des Anlageverwalters. Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Ausscheiden solcher Personen aus dem Unternehmen können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben.

**RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT EINER MARKTSTÖRUNG UND GEOPOLITISCHE RISIKEN.** Die Fonds unterliegen dem Risiko, dass geopolitische Ereignisse Wertpapiermärkte stören und sich weltweit nachteilig auf Volkswirtschaften und Märkte auswirken. Krieg, Terrorismus und ähnliche geopolitische Ereignisse haben zu einer höheren kurzfristigen Marktvolatilität geführt und können dies in der Zukunft tun und langfristig die Volkswirtschaft in den USA und Volkswirtschaften und Märkte weltweit generell beeinträchtigen. Ebenso können systemische Marktverzerrungen für starke Unruhen in Volkswirtschaften und auf Märkten sorgen. Diese Ereignisse sowie andere Veränderungen in den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen im Aus- und Inland könnten ebenfalls nachteilige Folgen für einzelne Emittenten oder verwandte Gruppen von Emittenten, Wertpapiermärkte, Zinsen, Kreditratings, die Inflation, die Anlegerstimmung und andere Faktoren haben, die sich auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken. Die andauernde Ungewissheit in Bezug auf die Stabilität des Euros und der EWU hat generell zu einer beträchtlichen Volatilität auf Devisen- und Finanzmärkten geführt. Sorgen um die Stabilität des Euros könnten sich auch generell auf vertragliche Vereinbarungen auswirken, die auf den Euro lauten oder anderweitig an diesen gekoppelt sind. Eine teilweise oder komplette Auflösung der EWU oder eine andauernde Ungewissheit in Bezug auf ihre Lage könnte beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf Devisen- und Finanzmärkte und auf die Werte der Portfolioanlagen eines Fonds haben.

**MARKTRISIKO.** Die Anlagen eines Teilfonds sind beeinflusst durch Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, normale Marktschwankungen und die inhärenten Risiken von Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten, und es kann keine Garantie dafür geben, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Anlagemärkte können volatil sein, und Wertpapierpreise können sich aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich ändern, unter anderem aufgrund von Wirtschaftswachstum oder Rezession, Veränderungen von Zinssätzen, der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität. Auch wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändern, kann der Wert einer Anlage in einem Teilfonds sinken, wenn bestimmte Branchen, Sektoren oder Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, sich schwach entwickeln oder von Ereignissen negativ beeinflusst sind. Bei Schuldtiteln ist das Ausmaß dieser Kursfluktuationen größer, je länger die Laufzeit der ausstehenden Wertpapiere währt. Da Anlagen in Wertpapieren mit anderen Währungen als der Basiswährung eines Fonds verbunden sein können, kann der Wert der Vermögenswerte eines Fonds auch von Wechselkursveränderungen und Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, einschließlich Devisensperren, beeinflusst sein. Ferner können gesetzliche, politische, aufsichtsrechtliche und steuerliche Veränderungen Schwankungen der Markt- und Wertpapierpreise verursachen.

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt daher teilweise von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, auf diese Schwankungen in Aktienkursen, Marktzinsen und Wechselkursen zu reagieren und geeignete Strategien einzusetzen, um Ergebnisse zu maximieren und gleichzeitig zu versuchen, die mit dem Anlagekapital verbundenen Risiken zu mindern.

**RISIKO KEINER BISHERIGEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.** Jeder Fonds ist bei Auflegung ein neu gegründetes Unternehmen mit begrenzten Betriebshistorien, und es kann keine Garantie geben, dass er erfolgreich sein wird. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

**RISIKO EINER ÜBERDURCHSCHNITTlichen ENTWICKLUNG.** Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Es gibt insbesondere kein Finanzinstrument, das es möglich machen würde, die Entwicklung eines Index zu reproduzieren oder genau nachzubilden, oder das garantieren würde, dass das Ziel einer überdurchschnittlichen Entwicklung erreicht wird. Veränderungen in den Anlagen eines Fonds und Neugewichtungen des maßgeblichen Index können diverse Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Devisentransaktionen), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die das Ziel eines Fonds - eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Index - beeinträchtigen können. Außerdem wird die Gesamrendite einer Anlage in Aktien durch bestimmte Kosten und Auslagen, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden, reduziert. Bitte lesen Sie auch den vorstehenden Abschnitt „**Indexnachbildungsrisiko**“.

**PORTFOLIUMSCHLAGSRISIKO.** Der Portfolioumschlag ist in der Regel mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für den betreffenden Fonds verbunden, unter anderem mit Maklerprovisionen, Händleraufschlägen und Geld/Brief-Spannen sowie mit Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in anderen Wertpapieren. Dennoch kann ein Fonds zur Förderung seines Anlageziels mit seinen Anlagen häufige Transaktionen tätigen. Die Kosten eines erhöhten Portfolioumschlags reduzieren die Anlagerendite eines Teilfonds, und der Verkauf von

Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne, einschließlich kurzfristiger Kapitalerträge, führen.

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT IMMOBILIENFONDS (REITS) UND IMMOBILIENWERTPAPIEREN.** Real Estate Investment Trusts („REITS“) sind Trusts (Investmentgesellschaften), die in erster Linie in Gewerbeimmobilien investieren. Investiert ein Fonds in REITs, kann der Wert seiner Beteiligungen an REITs vom Wert der Immobilien im Besitz des Trusts beeinflusst werden. Die Liquidität von REITs an den großen internationalen Börsen ist durchschnittlich geringer als im Fall einer typischen Aktie von internationalen Blue-Chip-Unternehmen, die an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird. Bitte lesen Sie auch die obigen Risikohinweise unter der Überschrift „**Liquiditätsrisiko**“.

Die Anlage in Wertpapiere von Unternehmen, die sich in Immobilienmärkten betätigen, wie z.B. (aber ohne Einschränkungen) REITs und Bauträger im Immobiliensektor, ist mit besonderen Risiken verbunden. Eine Anlage in einem Immobilienunternehmen kann mit ähnlichen Risiken verbunden sein, die auch für den direkten Besitz von Immobilien gelten: Die Möglichkeit des Wertverlusts der Immobilie, Verluste aus Haftpflicht und Enteignung und Veränderungen der lokalen und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Angebot und Nachfrage, Zinsen, Umwelthaftung, Bebauungspläne, gesetzliche Mietbegrenzungen, Grundsteuern und Betriebskosten. Des Weiteren unterliegt eine Anlage in ein Immobilienunternehmen zusätzlichen Risiken, wie die schwache Leistung des Managers des Immobilienunternehmens, nachteilige Änderungen im Steuerrecht und die Auswirkung eines generellen Rückgangs von Aktienkursen. Manche Immobilienunternehmen könnten nur begrenzt diversifiziert sein, da sie in eine begrenzte Anzahl von Immobilien, eine eingeschränkte geografische Region oder in nur einen Immobilientyp investieren. Die Gründungsdokumente eines Immobilienunternehmens können auch Bestimmungen enthalten, die Änderungen in der Kontrolle des Immobilienunternehmens schwierig und zeitaufwändig machen. Als Aktionär eines Immobilienunternehmens hätte der Fonds und indirekt die Anteilinhaber des Fonds seinen verhältnismäßigen Anteil an den Aufwendungen des Immobilienunternehmens zu tragen und gleichzeitig weiterhin seine eigenen Gebühren und Kosten zu zahlen. Diese Faktoren könnten sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Außer den mit Anlagen in Wertpapiere von Immobilienunternehmen verbundenen Risiken verfügen REITs über bestimmte zusätzliche Risiken. Equity REITs können von Wertveränderungen der im Besitz des REIT befindlichen Immobilie betroffen sein, während Mortgage REITs von der Qualität der gewährten Kredite beeinflusst sein können. Außerdem erfordern REITs spezialisierte Verwaltungskenntnisse. Ihre Investitionen können auf relativ wenige Objekte oder einen kleinen geografischen Bereich oder einen einzelnen Immobilientyp begrenzt sein. REITs sind sehr stark Cashflow-abhängig und anfällig für Ausfälle von Kreditnehmern und Selbstliquidierung. Diese Faktoren können sich auch nachteilig auf die Verpflichtungen eines Kreditnehmers oder eines Mieters gegenüber einem REIT auswirken, was wiederum die Erträge des Fonds beeinträchtigt. Bei Zahlungsausfall eines Kreditnehmers oder Mieters kann es für den REIT zu Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte als Hypothekengläubiger bzw. Vermieter kommen, was erhebliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz seiner Investitionen verursachen kann. Außerdem kann es sein, dass ein REIT unter Steuergesetzen Einkommen nicht steuerfrei weitergeben kann oder seine Befreiung von einer Registrierung unter dem US Investment Company Act von 1940 nicht aufrecht erhalten kann, was negative Folgen für einen Fonds hätte.

**AUFSICHTSRECHTLICHES RISIKO.** Die Gesellschaft wird durch die Zentralbank gemäß der OGAW-Verordnung reguliert. Angesichts des aktuell ungewissen und veränderlichen aufsichtsrechtlichen Umfelds und geplanter Änderungen an der OGAW-Verordnung und sonstiger künftiger Verordnung, der die Gesellschaft unterliegen kann, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft weiter in der jetzigen Art und Weise tätig sein kann, und solche künftigen aufsichtsrechtlichen Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Fonds und/oder ihre Fähigkeit, ihre Anlageziele zu erfüllen, auswirken.

**RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT PENSIONS- UND UMGEKEHRTEN PENSIONSGESCHÄFTEN.** Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, kraft deren er ein Wertpapier verkauft und vereinbart, dies zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen. Pensionsgeschäfte sind mit dem Risiko verbunden, dass der Marktwert der von einem Fonds verkauften Wertpapiere unter den Preis fällt, zu dem dieser Fonds verpflichtet ist, diese Wertpapiere im Rahmen des Vertrags zurückzukaufen. Für den Fall, dass der Erwerber von Wertpapieren im Rahmen eines Pensionsgeschäfts einen Insolvenzantrag stellt oder sich als insolvent erweist, kann die Verwendung von Erlösen aus dem Pensionsgeschäft durch den Fonds eingeschränkt sein, solange die Entscheidung der anderen Vertragspartei oder ihres Treuhänders oder Insolvenzverwalters über die Durchsetzung der Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere aussteht.

Die Fonds können zudem umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wonach ein Fonds Wertpapiere von einem Verkäufer erwirbt (z. B. von einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der zum Zeitpunkt des Verkaufs sich verpflichtet, die Wertpapiere zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin (üblicherweise spätestens sieben Tage nach dem Kaufdatum) und Preis zurückzukaufen, sodass der Ertrag des betreffenden Teilfonds während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes festgelegt ist. Versäumt der Verkäufer es bei einem Pensionsgeschäft, im Rahmen eines

umgekehrten Pensionsgeschäfts seiner Verpflichtung zum Rückkauf eines Wertpapiers vereinbarungsgemäß nachzukommen, kann der Fonds einen Schaden erleiden. Dieser Schaden entspricht den Einkünften aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich des Rückkaufpreises. Wird der Verkäufer zahlungsunfähig, kann ein Konkursgericht entscheiden, dass die Wertpapiere nicht dem betreffenden Fonds gehören, und anordnen, dass die Wertpapiere verkauft werden, um die Schulden des Verkäufers abzutragen. Für einen Fonds können sowohl Verzögerungen als auch Verluste bei der Realisierung der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum entstehen, in dem er versucht, seine Rechte darauf durchzusetzen, einschließlich möglicher subnormaler Erträge und dem fehlenden Zugang zu Erträgen in diesem Zeitraum sowie Kosten zur Durchsetzung seiner Rechte.

**RISIKO VON INVESTITIONEN IN ANDERE GEMEINSAME ANLAGEN.** Investiert ein Fonds in andere gemeinsame Anlagen oder Anlagemöglichkeiten, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass diese anderen Anlagemöglichkeiten sich nicht erwartungsgemäß entwickeln. Der Fonds ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, denen eine Anlage in einer solchen anderen Anlagemöglichkeit unterliegt. Außerdem könnte mangelnde Liquidität bei der zugrunde liegenden Anlageform dazu führen, dass sein Wert eine höhere Volatilität aufweist, als das zugrunde liegende Wertpapierportfolio. Außerdem könnte die Fähigkeit des Fonds eingeschränkt werden seinen Anteil an der Anlagemöglichkeit zu einem Zeitpunkt oder einem Preis, den er für attraktiv hält, zu verkaufen. Vorbehaltlich der Einschränkung in Absatz 3.1 des Abschnitts „**Anlagebeschränkungen**“ können sich die Anlagepolitik und die Einschränkungen der jeweils anderen Anlagemöglichkeit von der des Fonds unterscheiden. Der Fonds kann daher aufgrund seiner Investition in eine andere Anlagemöglichkeit zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder eine geringere Rendite erzielen. Ein Fonds trägt auch seinen proportionalen Anteil an den Kosten einer Anlagemöglichkeit, in die er investiert. Bitte lesen Sie in Hinsicht auf möglicherweise bestehende Interessenkonflikte, die sich aus Investitionen in andere gemeinsame Anlagen oder Anlagemöglichkeiten ergeben können, auch die vorstehende Risikowarnung „**Interessenkonflikte**“. Investiert ein Fonds auf eine Weise in eine andere gemeinsame Anlage oder Anlagemöglichkeit, dass er zu einem Feederfonds in Hinsicht auf den jeweils anderen Fonds wird (der über eine im Wesentlichen ähnliche Anlagepolitik und Beschränkungen wie der jeweilige Fonds verfügt), steigen die Risiken, die mit einem der vorstehend beschriebenen Anlagen verbunden sind, entsprechend. Ein Fonds unterliegt keiner vorübergehenden oder anfänglichen Gebühr oder Rücknahmegebühr in Hinsicht auf Investitionen, die in anderen Fonds der Gesellschaft oder in einem anderen Investmentfonds, dessen Verwalter ein verbundenes Unternehmen ist, getätigt werden. Außerdem müssen alle Provisionen, die ein Anlageverwalter aufgrund der Investition eines Fonds in eine andere gemeinsame Anlage oder einen anderen Fonds der Gesellschaft erhält, zu den Vermögenswerten des investierenden Fonds hinzugefügt werden. Der Anlageverwalter darf, sofern er aus dem Vermögen eines Fonds vergütet wird, keine Anlageverwaltungsgebühren in Hinsicht auf den Teil des Vermögens des Fonds berechnen, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert sind.

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN RUSSLAND.** Auch wenn Anlagen in russischen Wertpapieren voraussichtlich keinen wesentlichen Anteil an den Anlagen der Fonds haben werden (sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes offengelegt ist), sollten Anleger beachten, dass Anlagen in Russland mit erheblichen Risiken verbunden sind. Diese Risiken beinhalten:

- Verzögerungen bei der Abrechnung von Transaktionen und das Verlustrisiko, das sich aus dem russischen System der Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren ergibt;
- mangelnde Bestimmungen zur Unternehmensführung (Corporate Governance), unterentwickelte oder nicht existente Regelungen bezüglich der Pflichten der Unternehmensleitung gegenüber den Aktionären und ein Mangel an allgemeinen Regeln oder Bestimmungen zu Anlegerschutz bzw. Anlagen;
- weit verbreitete Korruption, Insider-Handel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem;
- Schwierigkeiten bei der Beschaffung genauer Marktbewertungen für viele russische Wertpapiere, die teilweise durch begrenzten öffentlichen Zugang zu Informationen bedingt sind;
- das Risiko der Erhebung willkürlicher oder belastender Steuern aufgrund von mehrdeutigen und unklaren Steuergesetzen;
- die allgemeine finanzielle Lage russischer Unternehmen, die besonders hohe konzerninterne Verbindlichkeiten mit sich bringen kann;
- Banken und andere Finanzsysteme sind nicht gut entwickelt oder reguliert und infolgedessen nicht ausreichend getestet und haben niedrige Kreditratings;

- fehlende lokale Gesetze und Bestimmungen, die es einer Unternehmensführung verbieten bzw. nur eingeschränkt erlauben, die Unternehmensstruktur ohne Zustimmung der Aktionäre wesentlich zu verändern;
- Schwierigkeiten, im Falle von Verstößen gegen lokale Gesetze, Bestimmungen oder Verträge oder der willkürlichen und uneinheitlichen Anwendung von Gesetzen und Bestimmungen durch Gerichte auf gerichtlichem Wege Abhilfe zu schaffen; und
- das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Organe der Exekutive oder Legislative beschließen, die wirtschaftlichen Reformprogramme, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführt wurden, nicht weiter zu unterstützen.

Wertpapiere in Russland werden nur in Form eines Bucheintrags ausgegeben, und Eigentümerverzeichnisse werden bei Registerstellen geführt, die unter Vertrag mit den Emittenten stehen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Depotbank oder ihrer lokalen Vertreter in Russland, noch gegenüber diesen rechenschaftspflichtig. Übertragungsempfänger von Wertpapieren haben in Bezug auf Wertpapiere erst dann Eigentumsrechte, wenn ihr Name im Register der Inhaber der Wertpapiere des Emittenten erscheint. Die Gesetze und die Praxis in Bezug auf die Registrierung von Inhabern von Wertpapieren sind in Russland nicht gut entwickelt, und es können Verzögerungen bei Registrierungen eintreten oder Registrierungen nicht stattfinden. Obwohl russische Unterdepotbanken in ihren Geschäftsräumen Kopien der Aufzeichnungen der Registerstelle („**Auszüge**“) aufbewahren, stellen diese Auszüge möglicherweise keinen ausreichenden rechtsgültigen Nachweis für das Eigentum an Wertpapieren dar. Außerdem sind auf den russischen Märkten eine Reihe von gefälschten oder anderweitig betrügerischen Wertpapieren, Auszügen und sonstigen Dokumenten im Umlauf, weshalb das Risiko besteht, dass die Käufe des Fonds mit solchen gefälschten oder betrügerischen Wertpapieren abgewickelt werden. Ebenso wie andere Schwellenmärkte hat Russland keine zentrale Quelle für die Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen. Die Depotbank kann daher nicht die Vollständigkeit oder Pünktlichkeit der Verbreitung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen garantieren.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Wertpapieren getätigt, die an der MICEX oder RTS notiert sind oder gehandelt werden.

Risiko der Wertpapierleihe. Tätigt ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte, so besteht das Risiko, dass der Entleiher insolvent wird oder anderweitig seine Verpflichtungen zur Rückgabe von den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapieren nicht erfüllen kann oder will. In diesem Fall können dem Fonds Verzögerungen bei der Beitreibung der Wertpapiere und ein Kapitalverlust entstehen. Beim Verleih von Wertpapieren des Portfolios besteht das Risiko, dass Wertpapiere dem Fonds nicht zeitnah zur Verfügung stehen. Der Fonds kann daher möglicherweise eine Gelegenheit verpassen, die Wertpapiere zu einem attraktiven Preis zu veräußern.

Ein Fonds kann, wenn ein Kontrahent ausfällt und keine den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapiere liefert, einen Verlust erleiden, der der Differenz zwischen dem Wert der verwerteten Sicherheit und dem Marktwert der Ersatzsicherheiten entspricht. Soweit Wertpapierleihgeschäfte nicht in vollem Umfang abgesichert sind (zum Beispiel aufgrund von Zeitverzögerungen bei der Verbuchung von Barmitteln, die als Sicherheitsleistungen gestellt werden), ist der Fonds gegenüber dem Kontrahenten in einem Wertpapierleihgeschäft einem Kreditrisiko ausgesetzt. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Kontrahentenrisiko**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen. Wird im Zusammenhang mit einem Wertpapierleihgeschäft Barmittel als Sicherheit entgegengenommen, können die Barmittel reinvestiert werden. Eine solche Wiederanlage wird vom Anlageverwalter nicht garantiert, und Verluste, die aus solchen Anlagen entstehen, werden vom betreffenden Fonds getragen. Der Fonds kann auch Geld verlieren, wenn der Wert der Sicherheit fällt, so z. B. auch der Wert von Investitionen, die mit den Barmitteln, die als Sicherheitsleistung gestellt wurden, fällt. Diese Ereignisse können nachteilige steuerliche Konsequenzen für den Fonds haben.

**ERFÜLLUNGSRISIKO.** Märkte in unterschiedlichen Ländern verfügen auch über unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. In manchen Märkten gibt es Zeiten, zu denen Abrechnungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten können. Dadurch ist es schwierig, solche Transaktionen durchzuführen. Verzögerungen bei den Abrechnungen können zu vorübergehenden Phasen führen, während denen das Vermögen des Fonds nicht investiert ist und daher keine Erträge mit ihm erzielt werden. Die Unfähigkeit eines Fonds, beabsichtigte Käufe aufgrund von Abrechnungsproblemen durchzuführen, könnte dazu führen, dass attraktive Anlagemöglichkeiten verpasst werden, und dass die Fähigkeit zur Nachbildung des entsprechenden Index beeinträchtigt wird. Die Unfähigkeit, Portfoliowertpapiere aufgrund von Abrechnungsproblemen zu veräußern, kann entweder zu Verlusten eines Fonds aufgrund anschließender Kursverluste des Portfoliowertpapiers führen oder, falls der Fonds einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, zu einer potenziellen Haftung gegenüber dem Käufer.

Werden freigegebene Geldmittel für eine Zeichnung nicht fristgerecht erhalten, können Überziehungszinsen anfallen. Es kann zu Verlusten bei der Veräußerung von Fondswertpapieren aufgrund von Kursverlusten kommen, wenn der Anlageverwalter im Vertrauen auf den Eingang von Zeichnungsgeldern, die dann aber nicht gezahlt werden, einen Vertrag über den Kauf von Wertpapieren abschließt.

**MIT ANTEILEN VERBUNDENE RISIKEN.** Da es keine Haftungstrennung zwischen den Anteilklassen des Fonds gibt, besteht das Risiko, das unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen, die Verbindlichkeiten einer bestimmten Klasse sich möglicherweise auf den Nettoinventarwert anderer Klassen auswirken. Obwohl der Anlageverwalter bestrebt sein wird sicher zu stellen, dass Gewinne/Verluste aus und die Kosten von DFIs, die in Zusammenhang mit einer Währungsabsicherungsstrategie zum Vorteil einer bestimmten Anteilklasse genutzt werden auch nur dieser Klasse zugerechnet werden und nicht mit anderen einer anderen Anteilklasse des Fonds kombiniert oder verrechnet wird, kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter dabei erfolgreich sein wird.

**STEUERRISIKO.** Die im Abschnitt „**Steuerinformationen**“ enthaltenen Informationen basieren auf der besten Kenntnis des Verwaltungsrates von den Steuergesetzen und -praktiken bei Herausgabe dieses Prospekts und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. Jede Änderung in der Steuergesetzgebung in Irland oder einer anderen Rechtsordnung, in dem ein Fonds registriert ist, notiert, vermarktet wird oder anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und der einzelnen Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Rechtsordnung und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken und/oder die Nachsteuerrendite der Anteilinhaber verändern. Wenn ein Fonds in Derivatekontrakte anlegt, können diese Erwägungen auch auf die Rechtsordnung angewandt werden, in denen das Recht des Derivatekontrakts und/oder des betreffenden Kontrahenten und/oder der Märkte gilt, in denen der Derivatekontrakt engagiert ist. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen jedes Anteilinhabers ab. Die Informationen im Abschnitt „Steuerinformationen“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Zukünftige Anteilinhaber sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds an ihre Steuerberater wenden. Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung investiert, in dem das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, sind die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Anlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, den Anteilinhabern gegenüber Rechenschaft über Zahlungen für Steuern oder andere Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds abzulegen, die von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistet werden bzw. von einer solchen ihr gegenüber erhoben wurden, auch wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet werden müssen bzw. ihr gegenüber nicht hätten erhoben werden dürfen.

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Irland Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf aus ihren Anlagen erzielten Erträgen und Veräußerungsgewinnen unterliegen. Die Gesellschaft ist möglicherweise aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Staaten nicht in der Lage, von einer Senkung im Satz dieser ausländischen Steuer zu profitieren. Deshalb kann die Gesellschaft möglicherweise von ihr in bestimmten Ländern abgeführte ausländische Quellensteuern nicht zurückfordern. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Gesellschaft eine Rückzahlung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert eines Fonds nicht neu festgesetzt, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig umgelegt.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung von Fonds gegenüber einem Index in Fällen, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter in dessen Indexberechnungsmethode gemachten steuerlichen Annahmen von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von Fonds gehaltenen Basiswertpapiere des Index abweichen, nachteilig beeinträchtigt werden kann.

**RISIKO VON HANDELSPROBLEMEN.** Obwohl die ETF-Anteile eines Fonds zum Handel an der/den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) notiert werden, kann es keine Garantie geben, dass sich für diese ETF-Anteile ein aktiver Handelsmarkt entwickelt oder ein solcher fortbesteht. Der Handel mit ETF-Anteilen an einer Wertpapierbörse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der maßgeblichen Wertpapierbörse ein Handel mit den ETF-Anteilen nicht empfehlenswert ist, ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit ETF-Anteilen der einzelnen Fonds an einer Wertpapierbörse auch bedingt durch eine ungewöhnlich hohe Volatilität nach den so genannten „Circuit Breaker“-Regelungen der Börse ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anforderungen einer Wertpapierbörse für die weitere Zulassung eines Fonds weiterhin erfüllt werden oder dass diese Anforderungen unverändert bleiben oder dass die ETF-Anteile in irgendeinem Volumen bzw. überhaupt an einer Börse gehandelt werden. Ferner können Wertpapiere, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden, auch von Mitgliedern bzw. an Mitglieder dieser Börsen untereinander und von Dritten bzw. an Dritte zu Bedingungen und Preisen gekauft und verkauft

werden, die auf Freiverkehrsbasis vereinbart werden, und können auch über andere multilaterale Handelssysteme oder -plattformen gekauft oder verkauft werden. Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen stattfinden.

**Auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mit der Unterstützung eines Intermediärs (z. B. ein Makler) kaufen bzw. verkaufen, und dabei können ihnen Gebühren entstehen. Ferner zahlen Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil und erhalten weniger als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil beim Verkauf derselbigen.** Auf dem Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Unter außerordentlichen Umständen, ob infolge von Störungen auf dem Sekundärmarkt oder anderweitig, sind Anteilinhaber berechtigt, bei der Gesellschaft schriftlich einen Antrag zu stellen, um die betreffenden ETF-Anteile in ihrem eigenen Namen registrieren zu lassen, um Zugang zu den im obigen Abschnitt „Primärmarkt“ beschriebenen Rücknahmemöglichkeiten zu erhalten. Anleger sollten für nähere Einzelheiten den Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ lesen.

**BEWERTUNGSRISIKO.** Die Anlagen eines Fonds werden in der Regel gemäß der Satzung und den geltenden Gesetzen zum jeweiligen Marktwert bewertet. Unter bestimmten Umständen kann ein Teil des Fondsvermögens durch die Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung von Preisen bewertet werden, die von einem Pricing-Dienst oder alternativ von einem Makler/Händler oder einem anderen Marktmittler gestellt werden, wenn keine anderen verlässlichen Bewertungsquellen verfügbar sind. Wenn aus diesen Quellen keine relevanten Informationen verfügbar sind oder die Gesellschaft die verfügbaren Informationen für unzuverlässig hält, kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Fonds auf Basis anderer Informationen bewerten, die die Gesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen für angemessen erachtet. Es kann keine Garantie geben, dass diese Bewertungen genau den Preis widerspiegeln, den ein Fonds beim Verkauf eines Wertpapiers erhalten würde, und wenn ein Fonds ein Wertpapier zu einem niedrigeren Preis als dem Preis verkauft, den er bei der Bewertung des Wertpapiers angesetzt hat, beeinträchtigt dies den Nettoinventarwert des Fonds. Wenn ein Fonds in andere Fonds oder Anlage-Pools investiert, bewertet er in der Regel seine Anlagen in diesen Fonds oder Pools auf Basis der von den Fonds oder Pools ermittelten Bewertungen, die möglicherweise nicht den Bewertungen entsprechen, die sich ergeben hätten, wenn das Nettovermögen der Fonds oder Pools nach den vom Fonds zur Bewertung seiner eigenen Vermögenswerte angewandten Verfahren bewertet worden wäre.

## **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIENANLAGEN**

**AKTIENRISIKO.** Aktienwerte stellen Eigentumsanteile an einem Unternehmen oder einer Kapitalgesellschaft dar und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine sowie andere Bezugsrechte zum Erwerb dieser Instrumente.

Anlagen in Aktienwerten unterliegen allgemein mehreren Faktoren, die dazu führen können, dass ihre Marktkurse im Laufe der Zeit schwanken, manchmal schnell oder unvorhergesehen. Der Wert von Aktienwerten kann aufgrund mehrerer Gründe fallen, die direkt mit dem Emittenten zusammenhängen können (siehe obigen Abschnitt „Emittentenrisiko“) oder aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen, die nicht mit einem bestimmten Unternehmen oder Emittenten zusammenhängen, wie z. B. tatsächlichen oder wahrgenommenen widrigen Marktbedingungen, Veränderungen im allgemeinen Ausblick für Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder einer allgemein negativen Anlegerstimmung. Außerdem bewegen sich Aktienmärkte zyklisch. Das kann dazu führen, dass Aktienkurse über kürzere oder längere Zeiträume fallen. Ein Fonds kann auch unter allgemeinen Marktbedingungen, die der Anlageverwalter als ungünstig für Aktienwerte betrachtet, weiterhin neue Zeichnungen entgegennehmen und zusätzliche Anlagen in Aktienwerten tätigen.

Wenn ein Fonds in Aktienoptionsscheine investiert, sollten die Anteilinhaber sich bewusst sein, dass das Halten von Optionsscheinen zu einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwertes je Anteil des betreffenden Fonds führen kann. Bei Fonds, die in wandelbare Aktienwerte investieren, sollten sich Anteilinhaber auch bewusst sein, dass der Wert dieser Wertpapiere durch geltende Zinssätze, die Bonität des Emittenten und Rückkaufsklauseln beeinträchtigt werden kann. Bei indexnachbildenden Fonds würden Schwankungen im Wert der in einem Index enthaltenen Aktienwerte, dessen Wertentwicklung vom betreffenden Fonds nachgebildet wird, zu Schwankungen im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds führen.

**RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGESTIL.** Aktienwerte fallen in der Regel unter vier Hauptkategorien – Unternehmen mit hoher, mittlerer, geringer und sehr geringer Marktkapitalisierung (Large Caps, Mid Caps, Small Caps und Micro Caps). Investiert ein Fonds überwiegend in eine dieser Kategorien, besteht das Risiko, dass aufgrund der aktuellen Marktbedingungen der Fonds eine schlechtere Wertentwicklung erzielt als ein Fonds, der in einer anderen Kategorie oder in mehreren Kategorien investiert ist. Die allgemeinen mit diesen Kategorien verbundenen Risiken sind nachstehend aufgeführt:

Large-Cap-Risiko – die Anlagerenditen aus Aktien großer Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien kleinerer und mittelgroßer Unternehmen.

Mid-Cap-Risiko – mittelgroße Unternehmen können volatiliter sein und haben mit größerer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien mittelgroßer Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien größerer und kleinerer Unternehmen.

Small-Cap-Risiko – kleine Unternehmen können volatiliter sein und haben mit größerer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien kleinerer Unternehmen können niedriger sein als die Renditen aus Anlagen in Aktien größerer Unternehmen. Siehe auch „**Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen**“.

Micro-Cap-Risiko – sehr kleine Unternehmen können neu gegründet sein oder sich in den Frühphasen ihrer Entwicklung befinden und begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen haben. Daher sind sehr kleine Unternehmen möglicherweise finanziell weniger sicher als Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung und daher anfälliger beim Ausscheiden wichtiger Mitarbeiter, weil sie von einer kleineren Anzahl von Führungskräften abhängig sind. Darüber hinaus sind über solche Unternehmen möglicherweise weniger öffentliche Informationen verfügbar. Die Aktienkurse von Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung können volatiliter sein als die Kurse von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, und solche Aktien haben möglicherweise ein geringeres Handelsvolumen und sind daher gegebenenfalls für einen Fonds auf dem Markt schwer zu kaufen und zu verkaufen. Siehe auch „**Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen**“.

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT KLEINEN UNTERNEHMEN.** Kleine Unternehmen bieten möglicherweise größere Kapitalwachstumschancen als größere Unternehmen, sind aber in der Regel auch anfälliger für negative Entwicklungen als größere Unternehmen, und Anlagen in diesen Unternehmen können mit bestimmten besonderen Risiken verbunden sein. Kleine Unternehmen haben möglicherweise begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen und können von einer begrenzten Gruppe von Führungspersonen abhängig sein. Hinzu kommt, dass diese Unternehmen möglicherweise neu gegründet sind und nur eine kurze oder gar keine Erfolgshistorie aufweisen. Es ist auch möglich, dass der Anlageverwalter keine Gelegenheit hatte, die Wertentwicklung solcher neuen Unternehmen unter widrigen oder schwankenden Marktbedingungen zu evaluieren. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden möglicherweise weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt als Wertpapiere mit breiter Inhaberschaft. Die Preise dieser Wertpapiere können stärker schwanken als die Preise anderer Wertpapiere, und ein Fonds kann möglicherweise Schwierigkeiten haben, Positionen in diesen Wertpapieren zu den geltenden Marktpreisen aufzubauen oder zu veräußern. Es sind möglicherweise weniger öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere verfügbar, oder es herrscht ein geringeres Marktinteresse an diesen Wertpapieren als im Falle von größeren Unternehmen. Beides kann eine erhebliche Marktvolatilität mit sich bringen. Manche Wertpapiere kleinerer Emittenten können illiquide sein oder Weiterverkaufsbeschränkungen unterliegen.

## **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN SCHULDITITELN**

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHULDITITELN.** Festverzinsliche Wertpapiere und andere Ertrag erzielende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert von Schuldtiteln und anderen Ertrag erzielenden Anlagen. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Risiko ist bei Schuldtiteln mit niedriger Bonität und hohen Renditen besonders ausgeprägt.

Weitere allgemeine Risiken, denen Schuldtitel unterliegen können, sind:

Kreditrisiko – die Fähigkeit oder angenommene Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Teilfonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Siehe auch „**Emittentenrisiko**“. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei Anlagen, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren

Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Anlage vorgesehen sind, höher. Ratingagenturen vergeben ihre Ratings zu einem Großteil auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment Grade in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko haben als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen, unter anderem die Möglichkeit, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten, und damit ein Ausfall eintritt. Dementsprechend kann es keine Garantie geben, dass Wertpapiere mit Investment Grade keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen können, die zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen können. Verliert ein Wertpapier, das von einem Teilfonds gehalten wird, sein Rating oder erfährt eine Herabstufung seines Ratings, kann der Teilfonds das Wertpapier nach dem Ermessen des Anlageverwalters dennoch weiter halten.

Verlängerungsrisiko – in Phasen steigender Zinsen kann sich die Durchschnittslaufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben und die Duration des Wertpapiers erhöht werden und somit der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemeiner widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Tilgungsraten sinken.

Ertragsrisiko – insoweit wie der Ertrag eines Fonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume schwanken können, kann der Ertrag des Fonds infolge von Zinsrückgängen sinken.

Zinsänderungsrisiko – der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen erhöhen generell den Wert bestehender Schuldtitel, und steigende Zinsen reduzieren generell den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln, wie z. B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist ebenfalls relevant in Situationen, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder tilgt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „**Risiko der vorzeitigen Rückzahlung**“. Variabel verzinsliche Instrumente reagieren in der Regel in ähnlicher Weise auf Zinsveränderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerem Maße (dies ist jedoch abhängig von den Reset-Bedingungen, insbesondere vom gewählten Index, der Häufigkeit des Reset und von Ober- bzw. Untergrenzen für den Reset).

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren niedrigerer Bonität – Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade (d.h. Hochzinsanleihen oder Junk Bonds) weisen typischerweise keine herausragenden Anlagequalitäten auf und sind spekulativer Natur und unterliegen höheren Kredit- und Marktrisiken als Wertpapiere mit höheren Ratings. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Tritt dies ein, kann der Wert solcher in einem Fonds gehaltenen Wertpapiere volatiler werden, und der Fonds kann einen Total- oder Teilverlust seiner Anlagen erleiden.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung – ein Schuldtitel, der von einem Fonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder „gekündigt“ werden, und der Fonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). MBS-Anleihen sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MBS- UND ABS-ANLEIHEN** Hypothekenbezogene Wertpapiere ermöglichen ein Engagement in Hypothekendarlehen oder werden durch diese besichert. Andere durch Forderungen unterlegte Wertpapiere sind üblicherweise wie Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegte Wertpapiere strukturiert. Statt Hypothekendarlehen oder einer Beteiligung an einem Hypothekendarlehen können die zugrunde liegenden Werte Positionen wie Ratenzahlungen für Kraftfahrzeuge oder Ratenkreditverträge, Miet- bzw. Leasingverträge für Immobilien oder persönliches Eigentum und Forderungen aus Kreditkartenverträgen umfassen. Während Phasen fallender Zinsen können hypothekenbezogene und andere durch Forderungen unterlegte Wertpapiere, die dem Kreditnehmer normalerweise das Recht verleihen, den Kreditbetrag bereits vor Fälligkeit zu tilgen, vorzeitig getilgt werden. Das kann

dazu führen, dass ein Fonds die Erlöse anderweitig zu niedrigeren Zinsen neu investieren muss. In Phasen steigender Zinsen kann sich die durchschnittliche Laufzeit hypothekenbezogener und anderer durch Forderungen unterlegter Wertpapiere aufgrund langsamer als erwarteter Tilgungszahlungen verlangsamen. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben und die Duration und Volatilität des Wertpapiers erhöht werden und somit der Wert des Wertpapiers sinken. Hypothekenbezogene und andere durch Forderungen unterlegte Wertpapiere können daher während Phasen sinkender Zinsen über weniger Potenzial zum Wertgewinn verfügen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten. Allerdings können sie während Phasen steigender Zinsen ein ähnliches Risiko des Marktwertverlusts aufweisen. Tilgungsquoten lassen sich nur schwer vorhersagen. Die potenziellen Auswirkungen von Tilgungszahlungen auf den Wert eines hypothekenbezogenen oder anderen durch Forderungen unterlegten Wertpapiers hängt von den Bedingungen des Instruments ab. Dies kann zu einer erheblichen Volatilität führen. Der Kurs von hypothekenbezogenen oder anderen durch Forderungen unterlegten Wertpapieren hängt außerdem von der Kreditqualität und Hinlänglichkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte bzw. Sicherheitsleistungen, sofern es überhaupt welche gibt, ab. Ausfälle bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten, sofern es welche gibt, können den Wert eines hypothekenbezogenen oder anderweitig durch Forderungen unterlegten Wertpapiers beeinträchtigen. Bei einigen durch Forderungen unterlegten Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, zum Beispiele jene, die durch Kreditkartenforderungen unterlegt sind, werden die zugrunde liegenden Cashflows möglicherweise nicht durch Sicherungsinteressen in mit ihnen verbundenen Vermögenswerten unterstützt. Außerdem können die Werte von hypothekenbezogenen oder anderen durch Forderungen unterlegten Wertpapieren in hohem Maße von der Verwaltung des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten abhängen und unterliegt daher Risiken, die mit Fahrlässigkeit oder fehlerhafter Ausführung durch deren Verwalter und dem Kreditrisiko dieser Verwalter zusammenhängen. In bestimmten Situationen kann auch der fehlerhafte Umgang mit der zugehörigen Dokumentation Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern in Bezug auf eine ggf. vorhandene zugrunde liegende Sicherheit haben. Außerdem können juristische und praktische Beschränkungen in Hinsicht auf die Durchsetzbarkeit von Sicherungsinteressen, die im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Vermögenswerten oder den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte gewährt wurden, dazu führen, dass ihr Wert im Fall eines Zahlungsausfalls des Kreditnehmers unzureichend ist. In einer sogenannten „Forward-Roll“ Transaktion verkauft ein Fonds ein hypothekenbezogenes Wertpapier an eine Bank oder eine andere Einrichtung und verpflichtet sich gleichzeitig zu einem späteren Zeitpunkt ein ähnliches Wertpapier zu einem vereinbarten Preis zu erwerben. Die hypothekenbezogenen Wertpapiere, die erworben werden, tragen die gleichen Zinsen wie die veräußerten. Sie werden aber im Allgemeinen über verschiedene Hypothekenpakete mit anderen Tilgungsverläufen als die der verkauften besichert. Die Risiken dieser „Rolls“ von hypothekenbezogenen Wertpapieren sind: Das Risiko einer Tilgung vor Fälligkeit und das Risiko, dass der Marktwert der Wertpapiere, die von einem Fonds veräußert werden, unter den Kurs sinken, den der Fonds für die Wertpapiere bezahlen muss. „Forward-Roll“ Transaktionen können einen Investitionshebel in einem Fonds schaffen.

**RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT STAATSANLEIHEN.** Ein Fonds kann in Schuldtitel von Regierungen oder deren Behörden und Stellen sowie von staatlich geförderten Unternehmen investieren. Der Wert dieser Wertpapiere kann von der Bonität der jeweiligen Regierung beeinflusst sein, unter anderem auch durch einen Ausfall oder möglichen Ausfall der jeweiligen Regierung. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten im Hinblick auf Wertpapiere, die von Behörden, staatlichen Stellen und staatlich geförderten Unternehmen ausgegeben werden, keine oder nur begrenzte Unterstützung der jeweiligen Regierung erfahren.

**VARIABLE VERZINSLICHE WERTPAPIERE.** Neben den herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren kann ein Fonds auch in Schuldtitel mit variabler Verzinsung oder Dividendenzahlungen investieren. Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu Sätzen verzinst, die regelmäßig nach einer Formel angepasst werden, die den Marktzins widerspiegeln soll. Diese Wertpapiere geben dem Fonds die Möglichkeit, an steigenden Zinsen durch entsprechende Anpassung des Kupons dieser Wertpapiere zu partizipieren. Allerdings können in Phasen steigender Zinsen die Anpassungen der Kupons mit einer Zeitverzögerung gegenüber den Marktzinsen erfolgen oder eine Obergrenze für die Anpassung der Kupons vorgesehen sein. Alternativ werden in Phasen sinkender Zinsen die Kupons solcher Wertpapiere nach unten angepasst, was zu einer niedrigeren Rendite führen kann.

**Die vorstehende Liste der Risikofaktoren stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einem Kauf von Anteilen eines Fonds verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt und die maßgeblichen Nachträge zu lesen und ihre eigenen Berater zu konsultieren, bevor sie sich für den Kauf von Anteilen eines Fonds entscheiden.**

## KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

### PRIMÄRMARKT

**ZEICHNUNG VON ETF-ANTEILEN.** Die nachfolgend dargelegten Bestimmungen gelten ausschließlich für die Zeichnung von ETF-Anteilen bei der Gesellschaft und nicht für den Erwerb von ETF-Anteilen an Sekundärmärkten. Zeichnungsanträge für ETF-Anteile direkt der Gesellschaft gegenüber können nur von autorisierten teilnehmenden Händlern gestellt werden. Alle anderen Anleger müssen ETF-Anteile im Sekundärmarkt über die autorisierten teilnehmenden Händler erwerben, wie im nachfolgenden Abschnitt „**Sekundärmarkt - Käufe und Verkäufe am Sekundärmarkt**“ beschrieben. Diese Einschränkung gilt nicht für Nicht-ETF-Anteile, die direkt von der Gesellschaft an alle potenziellen Anleger ausgegeben werden können. ETF-Anteilszeichnungen für einen Fonds könne nach Ermessen des Verwaltungsrats in bar, in Sachwerten oder in einer Kombination aus beidem erfolgen.

**ZEICHNUNG VON NICHT-ETF-ANTEILEN.** Die nachfolgend dargelegten Bestimmungen gelten auch für die Zeichnung von Nicht-ETF-Anteilen direkt bei der Gesellschaft. Es wird nicht erwartet, dass es einen Sekundärmarkt für Nicht-ETF-Anteile geben wird. Zeichnungen für Nicht-ETF-Anteile in einem Fonds können auf die im maßgeblichen Nachtrag beschriebene Weise erfolgen. Sie können, nach Maßgabe des Verwaltungsrats in bar, in Sachwerten oder als eine Kombination aus beidem erfolgen.

Sofern in diesem Prospekt nichts Abweichendes festgelegt ist, sieht der Fonds keine Beschränkungen der Häufigkeit von Zeichnungen und Rücknahmen vor. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem alleinigen Ermessen die Annahme von Anteilszeichnungen ganz oder teilweise ablehnen.

**ERSTZEICHNUNGEN** Die Anteile eines Fonds werden bei Erstausgabe zu dem im maßgeblichen Nachtrag genannten Preis ausgegeben und danach zum Nettoinventarwert je Anteil, der im maßgeblichen Nachtrag genannt ist. Anteilszeichnungen werden bei Eingang eines ausgefüllten Zeichnungsantrags bei der Verwaltungsstelle berücksichtigt. Dieser Antrag muss den Anforderungen für Zeichnungsanträge entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Unterlagen zur Geldwäscheprüfung, und muss mit frei verfügbaren Geldern und/oder anderen geeigneten Gegenleistungen, wie nachfolgend beschrieben, abgerechnet werden. Diese Anteile werden nach dem Zeichnungsschluss des Erstausgabezeitraums gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags ausgegeben.

**FOLGEZEICHNUNGEN** Anteilinhaber können Folgezeichnungen für Anteile eines Fonds der Verwaltungsstelle per Fax oder E-Mail in einem Format bzw. nach einer Methode, das/die zuvor schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht, übermitteln, ohne dass die Originalunterlagen vorgelegt werden müssen.

**MINDESTZEICHNUNGSBETRÄGE** Anteilinhaber, die nach einem der nachfolgend beschriebenen Verfahren Anteile zeichnen möchten, müssen einen Betrag zeichnen, der mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Der Mindestzeichnungsbetrag kann für Erstzeichnungen und Folgezeichnungen unterschiedlich sein, und der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf dessen Anwendung verzichten. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Fonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt.

**ANTRAGSFOMULARE.** Die unterzeichneten Zeichnungsformulare und die Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung sind der Verwaltungsstelle im Original nach den im Zeichnungsformular enthaltenen Anweisungen per Post zu übersenden. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsinstruktionen eines Anteilinhabers werden erst bei Erhalt der Originaldokumente wirksam.

**BARZEICHNUNGEN.** Anleger können Anteile gegen Barzahlung an jedem Handelstag zeichnen, indem sie bis zu dem für den jeweiligen Fonds im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss einen entsprechenden Antrag stellen. Ordnungsgemäß gestellte Anträge, die nach dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat in außergewöhnlichen Umständen beschließen kann, Zeichnungen nach dem betreffenden Orderannahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Zeichnungsgelder in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, sind per Überweisung auf das im Antragsformular genannte Konto bis zu dem im nachmaßgeblichen Nachtrag genannten Zeitpunkt zu zahlen. Gehen die Zeichnungsgelder (einschließlich aller Abgaben und Gebühren) nicht bis zu dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt als frei verfügbare Gelder bei der Gesellschaft ein, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, vorläufige Zuteilungen von Anteilen zu stornieren.

**ZEICHNUNG VON ETF-ANTEILEN GEGEN SACHWERTE.** Jeder Fonds ermöglicht Anlegern an jedem Handelstag ETF-Anteile gegen Sachwerte zu zeichnen, sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist (und nicht während Zeiten, während denen die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt ist). „In Sachwerten“ bedeutet in diesem Kontext, dass anstelle der Entgegennahme von Barmitteln für eine Zeichnung die Gesellschaft Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) und eine Barkomponente entgegennimmt.

Zeichnungen für ETF-Anteile, die bei der Verwaltungsstelle vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss an einem Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag angenommen und gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags bearbeitet, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat in

außergewöhnlichen Umständen beschließen kann, Zeichnungen nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Die Zeichnung von ETF-Anteilen gegen Sachwerte kann von Anlegern auf zwei Weisen getätigt werden. Erstens kann die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren und einer Barkomponente erfolgen, der vom Anlageverwalter so zusammengestellt wird, dass er sich in seiner Zusammensetzung eng an dem betreffenden Fonds orientiert (so dass der Anlageverwalter nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die in Bezug auf den betreffenden Fonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten) (ein „**fester Portfolio-Korb**“). Die Zusammensetzung des von einem Anleger zu liefernden festen Portfolio-Korbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht.

Zweitens kann die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren erfolgen, auf die sich der Anleger und der Anlageverwalter aus einer vom Anlageverwalter als für die Umsetzung des Anlageziels des Fonds geeignet identifizierten Liste einigen (wobei dies jedoch erforderlich machen kann, dass der Anlageverwalter weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Fonds gehaltener Positionen vornimmt, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten), plus einer Barkomponente (ein „**ausgehandelter Portfolio-Korb**“).

Die Liste der annehmbaren Wertpapiere, die von einem Zeichner als Bestandteil eines ausgehandelten Portfolio-Korbes geliefert werden können, wird jedem Anleger, der auf diese Weise zeichnen möchte, am betreffenden Handelstag übermittelt.

Der genaue Wert der Barkomponente bei einem festen Portfolio-Korb und einem ausgehandelten Portfolio-Korb wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds für den jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugeben Anteile und dem Wert des festen Portfolio-Korbes bzw. ausgehandelten Portfolio-Korbes unter Anwendung derselben Bewertungsmethode, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil angewandt wird.

Die Abrechnung/Lieferung von Zeichnungen erfolgt spätestens fünf (5) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die vorgeschlagenen Wertpapiere abzulehnen, und hat eine Frist von sieben (7) Geschäftstagen ab dem Tag ihrer Hinterlegung, um seine Entscheidung mitzuteilen. Wird der feste Portfolio-Korb bzw. der ausgehandelte Portfolio-Korb nicht in genau der Form, die mit dem Anlageverwalter vereinbart wurde, zusammen mit der jeweiligen Barkomponente bis zu dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Zeitpunkt an die Gesellschaft geliefert, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. Bei allen Zeichnungen in Sachwerten müssen (i) die an den betreffenden Fonds zu übertragenden Vermögenswerte so beschaffen sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Fonds gemäß dessen Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen qualifiziert sind; (ii) müssen die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt werden; (iii) darf die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht über die Anzahl hinausgehen, die für einen entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wäre; und (iv) muss sich die Depotbank vergewissert haben, dass ein wesentlicher Schaden für die bestehenden Anteilinhaber unwahrscheinlich ist.

ETF-Anteilszeichnungen sind unwiderruflich, und die oben beschriebenen Bestimmungen können auf Zeichnungsanträge angewandt werden, die nicht in der oben beschriebenen Art und Weise vollständig beglichen werden.

**ZEICHNUNG VON NICHT-ETF-ANTEILEN GEGEN SACHWERTE.** Jeder Fonds kann es Anlegern ermöglichen an jedem Handelstag Nicht-ETF-Anteile gegen Sachwerte zu zeichnen, sofern dies im maßgeblichen Nachtrag festgelegt ist (und nicht während Zeiten, während denen die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil ausgesetzt ist). „In Sachwerten“ bedeutet in diesem Kontext, dass anstelle der Entgegennahme von Barmitteln für eine Zeichnung die Gesellschaft Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) und eine Barkomponente entgegennimmt.

Zeichnungen für Nicht-ETF-Anteile, die bei der Verwaltungsstelle vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss an einem Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag angenommen und gemäß den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags bearbeitet, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat in außergewöhnlichen Umständen beschließen kann, Zeichnungen nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen gegen Sachwerte können von Anlegern nach Maßgabe des Verwaltungsrats in Form eines festen Portfolio Korbs, wie vorstehend unter „**Zeichnung von ETF-Anteilen gegen Sachwerte**“ beschrieben, angenommen werden. Die Zusammensetzung des von einem Anleger zu liefernden festen Portfolio-Korbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen gegen Sachwerte werden im Allgemeinen nicht in Form eines ausgehandelten Portfolio-Korbs akzeptiert.

Der genaue Wert der Barkomponente im Fall eines festen Portfolio-Korbs wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Fonds für den entsprechenden Handelstag ermittelt. Der Wert wird durch Ermittlung der Kursbasis, die zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil angesetzt wird, festgesetzt und entspricht der Differenz zwischen

dem Wert der auszugebenden Anteile und dem Wert des festen Portfolio-Korbs. Dabei wird die gleiche Bewertungsmethode verwendet, wie auch zur Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil.

Die Abrechnung/Lieferung von Zeichnungen erfolgt spätestens fünf (5) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag.

Für den Fall, dass der feste Portfolio-Korb nicht in genau der Form, die mit dem Anlageverwalter ausgehandelt wurde, zusammen mit der entsprechenden Barkomponente an dem Tag und zu der Zeit, die im maßgeblichen Nachtrag festgelegt sind, geliefert wird, behält der Verwaltungsrat sich das Recht vor die einstweilige Zuteilung der Anteile zu stornieren. Bei allen Zeichnungen in Sachwerten müssen (i) die an den betreffenden Fonds zu übertragenden Vermögenswerte so beschaffen sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Fonds gemäß dessen Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen qualifiziert sind; (ii) müssen die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass die Vermögenswerte bei der Depotbank hinterlegt werden; (iii) darf die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht über die Anzahl hinausgehen, die für einen entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wäre; und (iv) muss sich die Depotbank vergewissert haben, dass ein wesentlicher Schaden für die bestehenden Anteilinhaber unwahrscheinlich ist.

Nicht-ETF-Anteilszeichnungen sind unwiderruflich, und die oben beschriebenen Bestimmungen können auf Zeichnungsanträge angewandt werden, die nicht in der oben beschriebenen Art und Weise vollständig beglichen werden.

**ABGABEN UND GEBÜHREN FÜR ZEICHNUNGEN IN SACHWERTEN.** Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen für jede Zeichnung angemessene Abgaben und Gebühren vorsehen.

**REGISTRIERUNG VON ANTEILEN.** Alle Anteile werden in registrierter Form ausgegeben. Anleger, die Anteile gezeichnet haben, erhalten eine schriftliche Eigentumsbestätigung. Anteile können nur als voll eingezahlte, ganze Anteile ausgegeben werden. Generell werden Anteile in stückeloser, nicht verbriefter Form über ein oder mehrere anerkannte Clearing- und Abrechnungssysteme ausgegeben, vorbehaltlich der Ausstellung eines Sammelzertifikates, wenn ein solches von einem Clearingsystem, in dem Anteile gehalten werden, verlangt wird. Die Gesellschaft stellt keine einzelnen Anteilszertifikate aus.

**RÜCKNAHME VON ANTEILEN.** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Rücknahmen von ETF und Nicht-ETF-Anteilen durch die Gesellschaft von Primärmarktanlegern und nicht für Veräußerungen von ETF-Anteilen in Sekundärmärkten. ETF-Anteile, die im Sekundärmarkt erworben werden, können normalerweise nicht direkt zurück an die Gesellschaft verkauft werden. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Anteilinhaber jedoch möglicherweise berechtigt, ihre Anteile wie im nachfolgenden Abschnitt „Sekundärmarkt - Käufe und Verkäufe am Sekundärmarkt“ beschrieben, zurückzugeben.

**ANTRAG AUF RÜCKNAHME.** Anteilinhaber können an jedem Handelstag die Gesellschaft auffordern, ihre Anteile gemäß den nachfolgend beschriebenen Rücknahmeverfahren und den Bestimmungen des maßgeblichen Nachtrags zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat kann in außergewöhnlichen Umständen beschließen, Rücknahmeanträge nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss entgegenzunehmen, vorausgesetzt, sie gehen vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt ein. Ein ordnungsgemäß ausgefüllter Rücknahmeantrag muss per Fax oder, falls mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per E-Mail vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss am jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, wobei im Falle eines Eingangs per Fax die Zahlung von Rücknahmeerlösen nur auf das bei der Gesellschaft verzeichnete Konto erfolgen kann. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen, wenn der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Antrag in betrügerischer Absicht gestellt wurde.

**MINDESTRÜCKNAHMEBETRAG** Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben möchten, können Anteile nur in einem Wert zurückgeben, der mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf den Mindestrücknahmebetrag verzichten. Der Mindestrücknahmebetrag für die einzelnen Fonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt.

**RÜCKNAHMEN GEGEN BARZAHLUNG.** Anteilinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil beantragen. Die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat können die Bearbeitung eines Rücknahmeantrages solange verweigern, bis die erforderlichen Informationen vorliegen. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst bei Eingang der Originaldokumente bei der Verwaltungsstelle wirksam. Für sämtliche Rücknahmen gegen Barzahlung wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben. Die Zahlungen für zurückgenommene Anteile erfolgen spätestens zehn (10) Geschäftstage nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss. Rücknahmeerlöse in der Basiswährung der Klasse werden per Überweisung auf ein geeignetes Bankkonto, das der zurückgebende Anteilinhaber angegeben hat, ausgezahlt. Die Kosten für die Überweisung der Rücknahmeerlöse werden von diesen Erlösen abgezogen. Zahlungen werden nur auf ein auf den Namen des registrierten Anteilinhabers lautendes Konto geleistet. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil des Handelstages, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, zurückgenommen.

**RÜCKNAHME VON ANTEILEN GEGEN SACHWERTE.** Jeder Fonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an jedem Handelstag Anteile gegen Sachwerte zurückzugeben, sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist. „Gegen Sachwerte“ bedeutet in diesem Kontext, das mit Zustimmung des Anteilinhabers statt der Lieferung des Barerlöses für eine Rückgabe die Gesellschaft Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren liefert, wobei die Zuteilung der

Vermögenswerte der Genehmigung durch die Depotbank bedarf. Rücknahmeanträge müssen vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss am betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Zusammensetzung des von der Gesellschaft zu liefernden Wertpapierkorbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Der genaue Wert der Barkomponente wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert des Wertpapierkorbes zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil am selben Datum angewandten Preisen. Für sämtliche Rücknahmen gegen Sachwerte wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben.

Der Beschluss, eine Rücknahme in Sachwerten anzubieten, liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, wenn der zurückgebende Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen eines Fonds verlangt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwertes ausmachen. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank, ausgewählt und zu dem Wert angesetzt, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile angesetzt wurde. In diesem Fall verkauft die Gesellschaft, falls gewünscht, die Vermögenswerte im Auftrag und auf Kosten des Anteilinhabers und zahlt dem Anteilinhaber das Geld aus. Diese Ausschüttungen wirken sich nicht wesentlich auf die Interessen der übrigen Anteilinhaber aus. Die Kosten derartiger Veräußerungen trägt der zurückgebende Anteilinhaber.

**RÜCKNAHMEERLÖSEN.** Rücknahmeerlöse (in Sachwerten und/oder in bar) werden erst freigegeben, wenn die Verwaltungsstelle das Antragsformular im Original sowie alle angeforderten Dokumente zur Geldwäscheprüfung erhalten hat. Werden Anteile in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen ausgegeben, kann auch die Rücknahme dieser Anteile nur durch Rücklieferung dieser Anteile über dieses anerkannte Clearing- und Abrechnungssystem erfolgen. Rücknahmeanweisungen, die nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingehen, werden zurückgehalten und am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Rücknahmeanweisungen sind per Fax (oder E-Mail, falls mit der Verwaltungsstelle vereinbart) an die Verwaltungsstelle zu senden. Anteilinhaber sind nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen, sofern mit dem Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wird.

**RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.** Wenn für Anteile eines bestimmten Fonds an einem Handelstag Rücknahmeanträge für insgesamt 10 % oder mehr der an diesem Handelstag ausgegebenen Anteile dieses Fonds eingehen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen die Rücknahme der Anzahl von Anteilen des Fonds, für den Rücknahmeanträge eingegangen sind, die über 10 % der Anteile des Fonds hinausgehen, zu verweigern. Lehnt die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, werden die Rücknahmeanträge an diesem Datum anteilig gekürzt, und die Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem folgenden Handelstag vorrangig vor später eingehenden Anträgen zurückgenommen, bis alle Anteile des Fonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind. Dabei ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, an einem Handelstag mehr als 10 % der Anzahl von in Umlauf befindlichen Anteilen eines bestimmten Fonds zurückzunehmen.

**UMTAUSCH.** Eine Übertragung von einem Fonds in einen anderen erfolgt durch Rückgabe der Anteile des ursprünglichen Fonds und Zeichnung von Anteilen des neuen Fonds. Auf dieser Basis und sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, sind die Anteilinhaber an jedem Handelstag berechtigt, einen Teil oder alle ihre Anteile jeder Klasse eines Fonds in Anteile jeder Klasse eines anderen Fonds umzutauschen, sofern sie die normalen Kriterien für Zeichnungen in diesen Fonds erfüllen, es sei denn, der Handel mit den betreffenden Anteilen wurde unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Nähere Details hierzu sollten die Anteilinhaber im maßgeblichen Nachtrag nachlesen. Bei einem Umtausch wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben.

**ZWANGSRÜCKNAHME VON ANTEILEN.** Ein Fonds wird für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und kann unbegrenzte Vermögenswerte haben. Ein Fonds kann jedoch (ohne dazu verpflichtet zu sein) alle ausgegebenen Anteile einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Anteilinhaber des betreffenden Fonds auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse diese Rücknahme per Sonderbeschluss beschließen;
- (b) die Rücknahme der Anteile dieser Klasse durch schriftlichen, von allen Inhabern der Anteile dieser Klasse des betreffenden Fonds unterzeichneten Beschluss genehmigt wird;
- (c) der Verwaltungsrat es für sinnvoll erachtet, weil der betreffende Fonds in irgendeiner Weise von politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen betroffen ist;
- (d) der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter USD 50.000.000 bzw. den Gegenwert der Währung, auf die die Anteile des betreffenden Fonds lauten, fällt;
- (e) die Anteile des betreffenden Fonds nicht mehr an einer Wertpapierbörse notiert sind; oder
- (f) der Verwaltungsrat es aus anderen Gründen für sinnvoll erachtet. In diesem Fall werden die Anteilinhaber mit einer Frist von dreißig (30) Tagen informiert.

Wenn die Depotbank ihre Absicht mitgeteilt hat, nicht mehr für die Gesellschaft tätig zu sein, und nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dieser Mitteilung eine neue, für die Gesellschaft und die Zentralbank annehmbare Depotbank bestellt wird,

beantragt die Gesellschaft bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung und nimmt sämtliche ausgegebenen Anteile aller Serien oder Klassen zurück.

In jedem dieser Fälle werden die Anteile einer Klasse nach Benachrichtigung aller Inhaber dieser Anteile mit einer Frist von mindestens einem (1) und höchstens drei (3) Monaten zurückgenommen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag, abzüglich der Beträge, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Beträge für die geschätzten Realisierungskosten der Vermögenswerte der Gesellschaft festlegt, zurückgenommen.

**ANGEWIESENER HANDEL.** Institutionelle Anleger in Primärmärkten können um die Durchführung einer Transaktion ersuchen, so zum Beispiel (ohne Einschränkungen) den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren in ihrem Namen, im Rahmen einer Zeichnung oder einer Rücknahme, gemäß den dafür geltenden Bedingungen. Diese Bedingungen schreiben unter anderem (ohne Einschränkungen) die Verwendung eines bestimmten Maklers oder Marktes vor oder andere Bedingungen, die nicht den Standardbedingungen, zu denen der Anlageverwalter im Allgemeinen Transaktionen für die Gesellschaft durchführt, entsprechen. Dabei muss er seiner Verpflichtung die beste Durchführung für die Gesellschaft herbeizuführen nachkommen. Anleger, die ein Geschäft zu diesen speziellen Bedingungen anweisen möchten, sollten den Anlageverwalter rechtzeitig vor einem geplanten Handelsdatum kontaktieren, um die Bedingungen dieses Geschäfts vorzuschlagen, vorausgesetzt, dass weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter verpflichtet sind, derartigen Vorschlägen zuzustimmen. Anleger sollten beachten, dass weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter oder ihre Vertreter eine Haftung für Verluste, Schäden oder Verzögerungen übernehmen, die durch die Einhaltung solcher mit einem Anleger vereinbarten Bedingungen entstehen. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Risiken im Zusammenhang mit angewiesenem Handel**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen.

## SEKUNDÄRMARKT

**SEKUNDÄRMARKTKÄUFE UND VERKÄUFE VON ETF-ANTEILEN.** Die ETF-Anteile sind zum Sekundärhandel an jeder Wertpapierbörse notiert, und einzelne ETF-Anteile können über einen Makler/Händler an den Wertpapierbörsen gekauft und verkauft werden. Die Öffnungs- und Schließungstage der Wertpapierbörsen werden auf der Website angegeben. Kauft oder verkauft ein Anleger ETF-Anteile am Sekundärmarkt, dann bezahlt der Anleger für die ETF-Anteile den Sekundärmarktkurs. Darüber hinaus können einem Investor marktübliche Maklerprovisionen und Gebühren entstehen, und Sie müssen möglicherweise für jede Etappe einer Kauf- und Verkaufstransaktionen einen Teil oder die gesamte Spanne zwischen dem Geld- und dem Briefkurs am Sekundärmarkt zahlen. Anleger sollten auch die Risikowarnungen mit den Überschriften „**Risiko - Kosten des Kaufs und Verkaufs von Anteilen**“ und „**Handelsrisiken**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen.

Auf dem Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Unter außerordentlichen Umständen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, ob infolge von Störungen auf dem Sekundärmarkt oder anderweitig, sind Anteilinhaber berechtigt, bei der Gesellschaft schriftlich einen Antrag zu stellen, um die betreffenden ETF-Anteile in ihrem eigenen Namen registrieren zu lassen, um Zugang zu den im obigen Abschnitt „**Primärmarkt**“ beschriebenen Rücknahmemöglichkeiten zu erhalten. Anleger, die dies möchten, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln, einschließlich der Originaldokumente, die die Verwaltungsstelle anfordert, um den Anleger als Anteilinhaber zu registrieren. Eine Gebühr zu handelsüblichen Sätzen kann für diesen Vorgang erhoben werden.

**SEKUNDÄRMARKTPREISE.** Die Handelspreise der ETF-Anteile eines Fonds schwanken kontinuierlich während der Handelsstunden auf Basis von Angebot und Nachfrage, während der Nettoinventarwert je Anteil lediglich am Ende des jeweiligen Geschäftstages berechnet wird. Die Anteile werden an der Wertpapierbörse zu Preisen gehandelt, die in unterschiedlichem Grad über (d.h. mit einem Aufschlag) oder unter (d.h. mit einem Abschlag) dem Nettoinventarwert der Anteile liegen können. Die Handelskurse für ETF-Anteile eines Fonds können in Marktschwankungsphasen erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen und können Maklerprovisionen und/oder Transfersteuern, die für den Handel und die Abrechnung über die jeweilige Börse anfallen, unterliegen. Es kann nicht garantiert werden, dass ETF-Anteile, die an einer Börse notiert werden, auch in Zukunft dort notiert werden. Auf der Website können sich Anleger darüber informieren, an wie vielen Tagen in verschiedenen Zeiträumen der Marktpreis der ETF-Anteile eines Fonds höher war als der Nettoinventarwert je Anteil, und an wie vielen Tagen er niedriger war als der Nettoinventarwert je Anteil (Aufschlag oder Abschlag). Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Schwankung des Nettoinventarwertes**“ im Abschnitt „**Risikoinformationen**“ lesen.

In regelmäßigen Abständen während des Tages wird ein **INAV** veröffentlicht. Das ist eine Schätzung des Nettoinventarwerts pro Anteil, der anhand von Marktdaten ermittelt wird. Der INAV basiert auf den notierten Kurswerten und den letzten Verkaufspreisen am lokalen Markt für die Wertpapiere und reflektiert möglicherweise nicht Ereignisse, die nach Marktschluss am lokalen Markt eintreten. Es können sich Auf- und Abschläge zwischen INAV und dem Marktkurs ergeben. Der INAV darf daher nicht als eine Aktualisierung des Nettoinventarwerts pro Anteil in Echtzeit gesehen werden. Dieser wird nur einmal am Tag berechnet. Wieder die Fonds noch der Anlageverwalter oder deren Konzerngesellschaften, noch externe Berechnungsstellen, die an der Berechnung oder Veröffentlichung solcher INAVs beteiligt oder dafür verantwortlich sind, garantieren für deren Richtigkeit. Einzelheiten zum INAV für die jeweiligen Fonds finden Sie auf der Website.

## ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Gesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds und des Nettoinventarwertes je Anteil an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird berechnet, indem der Wert des Vermögens des jeweiligen Fonds ermittelt und davon die Verbindlichkeiten des Fonds abgezogen werden. Zu den Verbindlichkeiten zählen alle Kosten und Gebühren, die aus dem Vermögen des Fonds zahlbar sind und/oder aufgelaufen sind und/oder schätzungsweise zahlbar sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Gesamtanzahl der am jeweiligen Geschäftstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile für diesen Fonds geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird gemäß den in der Satzung festgelegten und nachfolgend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen in der Basiswährung des betreffenden Fonds am jeweiligen Geschäftstag berechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Falls die Anteile eines Teilfonds in verschiedene Anteilklassen unterteilt sind, wird der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert der Gesellschaft berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und klassenspezifischen Auslagen dieser Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse werden in der Währung dieser Klasse angegeben, wenn diese sich von der Basiswährung unterscheidet.

Der Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexbewertungsmethode bewertet. Dementsprechend werden diese Vermögenswerte je nach den Bedingungen des maßgeblichen Index zum (a) Geldkurs bei Börsenschluss, (b) letzten Geldkurs, (c) letztgehandelten Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzten Mittelkurs am maßgeblichen anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt an jedem Handelstag bewertet. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, wie z. B. anerkannte Kursmakler (Pricing Services) oder Makler, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Ist die Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt, ist der maßgebliche anerkannte Markt – je nach Entscheidung des Verwaltungsrats – entweder (a) der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt, oder (b) der Markt, der gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats die gerechtesten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. Falls für eine am maßgeblichen anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt keine Kurse verfügbar sind oder diese nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, so wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der von einer Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechenden Kompetenzen nach Treu und Glauben geschätzt, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestellt und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigt wurde. Ist die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, jedoch außerhalb des anerkannten Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt wurde, ist bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag des Instrumentes zu berücksichtigen, und die Depotbank muss sicherstellen, dass der Einsatz dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder der Verwaltungsrat noch dessen Beauftragte oder die Depotbank unterliegen irgendeiner Haftung, wenn sich herausstellt, dass der Preis, der von Ihnen nach vernünftigem Ermessen als (a) der Schlussgeldkurs, (b) der Schlussbriefkurs, (c) der letztgehandelte Kurs, (d) der Schlussmittelkurs oder (e) der letzte verfügbare Mittelkurs angesehen wurde, demselben nicht entspricht.

Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz bewertet, die vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde.

Barbestände oder Bareinlagen werden zu ihrem Nominalwert zusammen mit ggf. aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und der Depotbank) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben.

Derivative Instrumente, einschließlich Swaps, Zinsfutures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden auf Grundlage des Preises bewertet, der von dem betreffenden anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt als Abrechnungspreis festgestellt wird; falls die Feststellung eines Abrechnungspreises an dem betreffenden anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, werden die Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet, der vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben geschätzt und zu diesem Zweck durch die Depotbank in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle genehmigt wird.

Im OTC-Derivate werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten Kursanbieter bewertet. OTC-Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet. Wird die Bewertung des Kontrahenten verwendet, muss sie von einer anderen Partei wöchentlich genehmigt und überprüft werden, die vom Kontrahenten unabhängig sein und von der Depotbank genehmigt sein muss (dies kann die Gesellschaft oder eine dem OTC-Kontrahenten nahe stehende Person sein, vorausgesetzt, es handelt sich um eine unabhängige Geschäftseinheit innerhalb desselben Konzerns, die sich nicht auf die gleichen Preismodelle wie der Kontrahent stützt). Wenn eine andere Bewertungsmethode verwendet wird, befolgt die Gesellschaft internationale anerkannte Marktstandards (best practice) und die Prinzipien zur Bewertungen von OTC-Derivaten, die von Organisationen wie der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) eingeführt wurden. Falls sich die Gesellschaft für die Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sich die Gesellschaft einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat bestellt und zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wurde, oder verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Depotbank genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Wesentliche Abweichungen von der Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und erklärt.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden, oder, wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen in Bezug auf OTC-Derivate.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil der einzelnen Teilfonds kann sich die Verwaltungsstelle auf diejenigen automatischen Pricing-Dienste nach seiner Wahl stützen, und die Verwaltungsstelle haftet (wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den von einem Pricing-Dienst gestellten Informationen zurückzuführen sind. Die Verwaltungsstelle unternimmt angemessene Anstrengungen, um vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person, einschließlich einer verbundenen Person, die ein Makler oder Market Maker oder sonstiger Vermittler ist, gestellte Preisinformationen zu überprüfen, in bestimmten Fällen ist es der Verwaltungsstelle jedoch möglicherweise nicht möglich oder durchführbar, diese Informationen zu überprüfen, und in solchen Fällen haftet die Verwaltungsstelle (wenn kein Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Anteilinhaber aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den vom Anlageverwalter oder seinen Bevollmächtigten gestellten Informationen zurückzuführen sind, vorausgesetzt, dass die Nutzung dieser Informationen unter den Umständen gerechtfertigt war.

Unter Umständen, unter denen die Verwaltungsstelle vom Anlageverwalter oder dessen Beauftragten angewiesen wird, bestimmte Pricing Services, Makler, Market Maker oder andere Marktmittler in Anspruch zu nehmen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder irgendeinem Anteilinhaber aufgrund von Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und des Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Fonds entstehen, die auf falsche Informationen von solchen Pricing Services, Maklern, Market Maker oder anderen Marktmittlern zurückzuführen sind.

Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den letzterhältlichen Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und Kreditrisiko an jedem Handelstag bewertet, oder falls dieser Kurs nicht erhältlich ist, zum letzten Geldkurs oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ für den Wert dieses Einlagenzertifikates ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde. Treasury Bills und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die am maßgeblichen Markt für diese Instrumente mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko bei Geschäftsschluss an diesen Märkten am maßgeblichen Handelstag geltenden Preise bewertet.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes je Anteil, der von dem OGA veröffentlicht wird, bewertet. Wenn Anteile an solchen OGAs an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden diese Anteile gemäß den vorstehend

genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, bewertet. Falls diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Fondsanteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz geschätzt wurde, die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Depotbank (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung für erforderlich gehalten wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu reflektieren, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Nutzung einer anderen, von der Depotbank genehmigten Bewertungsmethode zu erlauben, wenn er dies für notwendig erachtet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft je Anteil werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, anhand von Tageskursen in die Basiswährung der Gesellschaft umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht erhältlich sind, wird der Wechselkurs als der wahrscheinliche Veräußerungswert festgelegt, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat geschätzt wird.

Außer die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil wurde unter den im nachfolgenden Abschnitt „**Vorübergehende Aussetzung des Handels**“ beschriebenen Umständen für einen Fonds vorübergehend ausgesetzt, wird der Nettoinventarwert pro Anteil anschließend an den Bewertungszeitpunkt am auf den entsprechenden Handelstag folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Nach der Berechnung am Sitz des Anlageverwalters steht der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil auch auf der Website zur Verfügung. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist außerdem am Sitz der Verwaltungsstelle verfügbar und wird wie erforderlich von der Verwaltungsstelle in diversen Publikationen veröffentlicht. Weiterhin wird er gemäß den entsprechenden Vorschriften der Börse der jeweiligen Börse mitgeteilt.

**VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS.** In den folgenden Fällen kann der Verwaltungsrat die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Depotbank vorübergehend aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der von der Gesellschaft jeweils gehaltenen Anlagen notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwaltungsrats liegen und nicht von diesem zu verantworten sind, die Veräußerung oder Bewertung von jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber erfolgen oder abgeschlossen werden können;
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zu repatriieren, oder in dem die Veräußerung von jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
- e) in Zeiträumen, in denen aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Einschätzung des Verwaltungsrates nachteilige Folgen für die Gesellschaft oder die verbleibenden Anteilinhaber der Gesellschaft hätte; und
- f) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Eine Aussetzung muss von der Gesellschaft an ihrem Sitz und in den Tageszeitungen und über die weiteren Medien bekannt gegeben werden, die der Verwaltungsrat bisweilen für diesen Zweck festlegt und sie muss der Zentralbank unmittelbar (ohne Verzögerung) und den Anteilinhabern mitgeteilt werden. Die Anträge von Anteilhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse in beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge wurden vor Beendigung der Aussetzung zurückgezogen. Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.



## AUSSCHÜTTUNGEN

### **DIVIDENDEN UND VERÄUSSERUNGSGEWINNE.**

Die Anteilhaber jedes Fonds haben Anspruch auf ihren Anteil an den Erträgen des Fonds und den realisierten Nettogewinnen aus seinen Anlagen. Jeder Fonds erzielt in der Regel Erträge in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und gegebenenfalls Erträge aus der Wertpapierleihe. Jeder Fonds realisiert Veräußerungsgewinne oder -verluste, wenn er Wertpapiere verkauft. In Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Markt kann der Fonds im Falle von Veräußerungsgewinnen auf diesem zugrunde liegenden Markt einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Jeder Fonds kann thesaurierende Anteile haben, bei denen sich Erträge und Veräußerungsgewinne im Nettoinventarwert je Anteil niederschlagen, oder ausschüttende Anteile, bei denen nach Ermessen des Verwaltungsrats regelmäßig eine beliebige Kombination aus Erträgen und Kapitalgewinnen an die Anteilhaber ausgeschüttet wird, oder beides. Die Ausschüttungspolitik für Anteile eines Fonds ist im maßgeblichen Nachtrag festgelegt. Die Ausschüttungspolitik eines Fonds oder einer Anteilklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Mitteilung an die Anteilhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilklasse geändert werden, und in diesen Fällen wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt und/oder Nachtrag offen gelegt.

Dividenden werden in der Basiswährung des jeweiligen Fonds erklärt. Eine Dividende, die für einen Anteil an einem Fonds ausgeschüttet wurde und nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Erklärung eingefordert wird, ist verwirkt und wird dann zum Nutzen des jeweiligen Fonds einbehalten. Es werden auf Dividenden keine Zinsen bezahlt.

## GEBÜHREN UND KOSTEN

Alle Gebühren und Kosten, die für einen Teilfonds zahlbar sind, werden als eine einzige Gebühr gezahlt. Diese wird als „Gesamtkostenquote“ oder „TER“ bezeichnet. Die TER enthält, wie nachfolgend dargelegt, keine außergewöhnlichen Kosten und keine bestimmten laufenden Kosten und Auslagen.

Nach Abzug und Zahlung der Verwaltungsratsbezüge und Kosten des Verwaltungsrats und der Gebühren und Kosten der Wirtschaftsprüfer (die jeweils in der TER enthalten sind) wird der Rest der TER an den Anlageverwalter bezahlt, und dem Anlageverwalter obliegt dann die Zahlung aller Betriebskosten der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, der Depotbank, der Verwaltungsstelle und des Gesellschaftssekretärs. Der Anlageverwalter kann einen Teil oder alle seine Gebühren an Personen zahlen, die in die Gesellschaft investieren oder für die Gesellschaft oder einen Teilfonds Dienstleistungen erbringen.

Der Anlageverwalter ist auch für die Zahlung der folgenden Gebühren und Kosten verantwortlich:

- die Kosten der Notierung und der Aufrechterhaltung einer Notierung der Anteile an einer Wertpapierbörse;
- die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaberversammlungen;
- Honorare und Gebühren für juristische und andere Beratungsdienstleistungen;
- die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und die Verteilung der Prospekte, Nachträge, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Dokumente für bestehende und potenzielle Anteilhaber;
- die Kosten und Aufwendungen, die sich aus Lizenzgebühren oder sonstigen an einen Indexanbieter und andere Lizenzgeber für Rechte an geistigem Eigentum, Marken oder Dienstleistungsmarken, die die Gesellschaft verwendet, ergeben;
- die Kosten und Aufwendungen eines vom Anlageverwalter bestellten Anlageberaters;
- sämtliche Gründungskosten der Gesellschaft und der Fonds, die anderweitig nicht zuvor genannt wurden; und
- sonstige von Zeit zu Zeit entstehende Kosten und Aufwendungen (einmalige und außerordentliche Kosten und Aufwendungen ausgenommen), die vom Verwaltungsrat als notwendig oder angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder eines Teilfonds genehmigt wurden.

Die Gesamtkostenquote (TER) enthält keine außerordentlichen Kosten und keine bestimmten Kosten und Gebühren (insbesondere keine Transaktionskosten, Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf die Anlagen der Gesellschaft, einschließlich Abgaben und Gebühren für die Neuausrichtung der Portfolios, Quellensteuern, im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft entstandene Provisionen und Maklergebühren, Zinsen auf Darlehen und Bankgebühren, die bei der Aushandlung, Ausführung oder Abwandlung der Bedingungen dieser Darlehen entstehen, von Intermediären im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds berechnete Provisionen sowie etwaige außerordentliche oder einmalige Kosten und Gebühren, die von Zeit zu Zeit anfallen können, z. B. aufgrund wesentlicher Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft, die allesamt gesondert aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds beglichen werden).

Die TER wird täglich anhand des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds ermittelt und monatlich nachträglich gezahlt. Die TER jedes Fonds der Gesellschaft ist im maßgeblichen Nachtrag aufgeführt. Übersteigen die Aufwendungen eines Fonds die oben angegebene TER in Zusammenhang mit dem Betrieb der Fonds, dann begleicht der Anlageverwalter den Fehlbetrag aus seinem eigenen Vermögen.

## STEUERINFORMATIONEN

*Im Folgenden sind bestimmte steuerliche Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen in Irland zusammengefasst. Diese Zusammenfassung stellt keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich irischer Steuern dar. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Lage von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind (keine Wertpapierhändler). Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners), die bei Herausgabe dieses Prospektes in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen).*

**Obwohl Anteilinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts nicht in Irland ansässig sind, keiner irischen Steuerpflicht in Bezug auf ihre Anteile unterliegen, sollte Anlegern bewusst sein, dass sie je den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, sowie vorbehaltlich des Landes, in dem der Anteilinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz oder dessen Staatsangehörigkeit er hat, möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, Veräußerungsgewinne des Fonds, ob realisiert oder nicht realisiert, erhaltene oder aufgelaufene oder als vereinnahmt geltende Erträge zahlen müssen.**

**Ferner gilt: Steuern können in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds auf der Grundlage von im Fonds vereinnahmten und/oder als vereinnahmt geltenden und/oder aufgelaufenen Erträgen berechnet werden; die Wertentwicklung des Fonds und somit die Rendite, die Anleger nach Rückgabe der Anteile erhalten, könnte teilweise oder ganz von der Wertentwicklung eines Referenzindex oder Referenzwerts abhängen.**

### **Besteuerung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist. Auf dieser Basis ist die Gesellschaft nach irischem Steuerrecht als "Investmentgesellschaft" (investment undertaking) qualifiziert und von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit. Sofern die Anteile weiter in einem anerkannten Clearingsystem (einschließlich Crest) gehalten werden, unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf diese Anteile nicht der irischen Besteuerung. Werden die Anteile nicht mehr in einem anerkannten Clearingsystem gehalten, wäre die Gesellschaft unter bestimmten Umständen verpflichtet, irische Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen.

### **Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber**

Anteilinhaber, die nicht im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind, unterliegen mit ihren Anteilen nicht der irischen Steuer. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Wenn ein Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, die Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber der irischen Körperschaftsteuer (auf Selbstveranlagungsbasis) für die Anteile unterliegen. Erläuterungen der Begriffe „Ansässigkeit“ und „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

### **Besteuerung irischer Anteilinhaber**

Anteilinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind, sind verpflichtet, irische Steuern, die auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich angenommene Veräußerungen, wenn Anteile acht Jahre gehalten wurden) in Bezug auf die Anteile anfallen, (auf Selbstveranlagungsbasis) zu zahlen. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 33 % (bei jährlichen oder häufigeren Ausschüttungen) und 36 % (bei Ausschüttungen, die weniger häufig als einmal jährlich erfolgen, und bei Gewinnen aus Rücknahmen, Veräußerungen und angenommenen Veräußerungen, wobei davon ausgegangen wird, dass eine korrekte Steuererklärung abgegeben wird). Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 25 %.

## **Irische Stempelsteuer**

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rückgabe von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte diese möglicherweise mit der irischen Stempelsteuer belastet werden.

## **Irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer**

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen Anwendung finden (ungeachtet des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schenkenden oder Schenkungsempfängers), weil die Anteile als in Irland gelegene Vermögenswerte behandelt werden könnten. Schenkungen und Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Kapitalerwerbssteuer ausgenommen, wenn:

- (a) die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft als auch am ‚Bewertungstag‘ (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbssteuer) in der Schenkung/Erbschaft enthalten sind;
- (b) die Person, von der die Schenkung/Erbschaft entgegengenommen wird, am Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (c) die Person, die die Schenkung/Erbschaft entgegennimmt, am Datum der Schenkung/Erbschaft weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und

## **Erteilung von Informationen gemäß der Zinsrichtlinie**

Irland hat die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) in irisches Recht umgesetzt. Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft (oder eine irische Zahlstelle) verpflichtet sein, Informationen über Anteilinhaber, bei denen es sich um in der EU (außer in Irland) oder in bestimmten anderen Territorien ansässige natürliche Personen handelt, Informationen an die irische Steuerbehörde weiterzugeben. Eine Meldepflicht kann auch für Anteilinhaber entstehen, die in diesen Rechtsordnungen eine Betriebsstätte haben und keine juristischen Personen, der Körperschaftsteuer unterliegenden Personen oder OGAWs sind. Sämtliche Informationen, die an die irische Steuerbehörde weitergegeben werden, würden den Behörden in der Rechtsordnung mitgeteilt, in dem der betreffenden Anteilinhaber seinen Wohnsitz (bzw. seine Betriebsstätte) hat. Eine Meldepflicht dürfte jedoch in Irland dann nicht entstehen, wenn die Gesellschaft bzw. der betreffende Teilfonds der Gesellschaft weniger als 15 % ihres/seines Gesamtvermögens (direkt oder indirekt) in Schuldforderungen oder andere spezifizierte Vermögenswerte investiert.

## **Bedeutung der Begriffe**

### *Bedeutung von ‚Ansässigkeit‘ bei Unternehmen*

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft:

1. die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) ist in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht oder die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert; oder
2. die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

### *Bedeutung von ‚Ansässigkeit‘ bei natürlichen Personen*

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Kalenderjahr als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese ‚Zweijahresprüfung‘ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

### *Bedeutung von ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ bei natürlichen Personen*

Der Ausdruck ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ im Gegensatz zu ‚Ansässigkeit‘ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die 2007 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Jahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2010 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

## **VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

### **Allgemeines**

Die nachfolgenden Aussagen über die Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen zur allgemeinen Orientierung in Hinsicht auf die zu erwartende steuerrechtliche Behandlung von Anteilhabern im Vereinigten Königreich. Es handelt sich hierbei um keine umfassende Zusammenfassung des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs in Hinsicht auf alle Anlegerklassen und es ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung von Anlegern gedacht. Potenzielle Anleger müssen sich in Hinsicht auf sämtliche steuerlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft an ihre eigenen professionellen Berater wenden.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf Anteilhaber, die Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zu Wertpapierhändlern, Versicherern und bestimmten Trusts) und beruhen auf dem Recht und der anerkannten Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts. Beides kann sich jederzeit ändern, möglicherweise rückwirkend. Die Aussagen gelten nicht für Anteilhaber im Vereinigten Königreich, die steuerbefreit sind oder besonderen steuerrechtlichen Regelungen unterliegen (u.a. Pensionsfonds). Wie bei allen Anlagenarten besteht keine Garantie dafür, dass die zum Zeitpunkt, zu dem die Investition in die Gesellschaft getätigt wird, gültige steuerliche Lage auf unbestimmte Zeit weiter besteht. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich für Privatpersonen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Wohnsitz oder Domizil im Vereinigten Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die in die Anteile der Gesellschaft investieren.

### **Die Gesellschaft**

**Unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat gewährleistet, dass die zentrale Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft außerhalb des Vereinigten Königreichs verbleibt, dürfte die Gesellschaft in Hinsicht auf ihre Einkünfte und Kapitalerträge nicht im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtig sein.**

### *Die Offshore Funds Regulations*

Das Taxation (International and Other Provisions) Gesetz von 2010 und die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jeweils gültigen Fassung) (die „Vorschriften“) enthalten Bestimmungen, die möglicherweise für im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger in Offshore Fonds, die von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs nicht als

UK „Reporting Funds“ während des gesamten Zeitraums des Anteilsbesitz durch den Anleger klassifiziert wurden, Anwendung finden.

Die Vorschriften sehen vor, dass ein Anleger, der im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist und der einen Anteil an einem Offshore Fonds hält, sofern dieser Offshore Fonds kein „Reporting Fund“ ist, Gewinne, die der Anleger beim Verkauf bzw. einer anderweitigen Veräußerung dieses Anteils erzielt, im Vereinigten Königreich als Einkommen zu versteuern hat und nicht als Kapitalerträge (bzw. im Fall von Anlegern, die im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtig sind, als körperschaftssteuerlich zu versteuern hat).

Alternativ hierzu sind Gewinne eines im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Anlegers, der einen Anteil an einem Offshore Fonds hält (sofern dieser Offshore Fonds den „Test eines nichtqualifizierenden Investments“ nicht erfüllt) , der während des gesamten Zeitraums, während dem der Anteil gehalten wurde, ein „Reporting Fund“ war, beim Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung des Anteils erzielt werden, kapitalertragssteuerpflichtig und nicht einkommensteuerpflichtig (bzw. körperschaftssteuerpflichtig, falls die Anleger im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtig sind).

Ist ein Offshore Fonds während eines Teils des Zeitraums, während dem der im Vereinigten Königreich Steuerpflichtige den Anteil hält, kein „Reporting Fund“, aber für den verbleibenden Zeitraum ein „Reporting Fund“, kann der Anteilinhaber möglicherweise die Entscheidung treffen, den bei der Veräußerung erzielten Gewinn anteilig abzurechnen. Das bedeutet, dass der Anteil am Gewinn, der während der Zeit erzielt wurde, während der der Offshore Fund ein „Reporting Fund“ war, als Kapitalertrag zu versteuern wäre. Unter diesen Umständen gelten für diese Entscheidungen ab dem Tag, an dem der Offshore Fonds seinen Status ändert, bestimmte Fristen, während denen sie getroffen werden müssen.

Dabei muss beachtet werden, dass „Veräußerung“ („Disposal“) für die Zwecke des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs auch den Tausch von Beteiligungen mit Fonds innerhalb der Gesellschaft beinhaltet. Unter gewissen Umständen kann sich dies auch auf den Tausch von Anteilklassen innerhalb des gleichen Fonds der Gesellschaft erstrecken.

Allgemein gesagt ist ein „Reporting Fund“ ein Offshore Fonds, der bestimmte Erfordernisse der Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs für im Voraus einzureichende Erklärungen und jährliche Berichte erfüllt. Zum Erhalt des „Reporting Fund“ Status für eine bestimmte Anteilklasse muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft innerhalb der vorgeschriebenen Fristen für die bestimmte Anteilklasse bei den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs einen Antrag auf Klassifizierung als „Reporting Fund“ stellen und den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs gegenüber nachweisen, dass die jeweilige Anteilklasse die jeweiligen für den „Reporting Fund“ Status geltenden Regelungen erfüllt.

Laut den Vorschriften macht der „Reporting Fund“ Status es, allgemein gesagt, erforderlich, dass die Gesellschaft den Anlegern und den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs die Einkünfte des „Reporting Funds“ für die jeweiligen Berichtszeiträume meldet. Übersteigen die gemeldeten Erlöse die Ausschüttungen an die Anteilinhaber, wird der Überschuss als zusätzliche Ausschüttungen an Anleger im Vereinigten Königreich behandelt, die dann dementsprechend steuerpflichtig sind (siehe unten für weitere Informationen hierzu).

Unterschiedliche Anteilklassen der Gesellschaft werden bei der Feststellung ob sie für die Zwecke der Vorschriften „Offshore Funds“ darstellen, einzeln in Erwägung gezogen. Offshore Fonds, die mehr als eine Anteilklasse ausgeben können, müssen jede Anteilklasse für die Zwecke des Gesetzes als separaten Offshore Fonds behandeln. Sie müssen daher nur den „Reporting Fund“ Status für die Anteilklassen einholen, die diesen benötigen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Geschäfte der Gesellschaft und die Fonds so zu führen, dass diese Voraus- und jährlichen Pflichten jederzeit jetzt und in Zukunft erfüllt werden. Es wird nicht garantiert, dass der Verwaltungsrat auch weiterhin für alle Anteilklassen diesen Status einzuholen versucht, oder dass eine Anteilklasse sich dafür qualifiziert. Die erwähnten jährlichen Verpflichtungen umfassen die Berechnung und die Meldung der Erlöse des Offshore Fonds für jeden einzelnen Berichtszeitraum (gemäß Definition der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs) pro Anteil für alle relevanten Anteilinhaber (gemäß Definition für diese Zwecke). Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, auf den die gemeldeten Erlöse entfallen, die Beteiligung halten, sind in Hinsicht auf den jeweils höheren Betrag - die ausbezahlten Barausschüttungen oder den vollen erklärten Betrag - einkommen- bzw. körperschaftssteuerpflichtig. Das gemeldete Einkommen gilt in Hinsicht auf Anteilinhaber im Vereinigten Königreich als an dem Tag erzielt, an dem der Bericht durch den Verwaltungsrat eingereicht wird.

Es ist nicht beabsichtigt bei den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs die Zertifizierung von Anteilsklassen der Gesellschaft zu beantragen, die nicht vorstehend als Anteile an einem „Reporting Fund“ aufgeführt sind. Der Verwaltungsrat behält sich allerdings das Recht vor für alle Klassen eine Zertifizierung zu beantragen. Es wird nicht garantiert, dass eine Klasse sich qualifiziert. Dementsprechend werden Gewinne, die ein Anteilinhaber, der im Vereinigten Königreich wohnhaft ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, beim Verkauf, der Rückgabe oder einer anderweitigen Veräußerung der Anteilsklassen der Gesellschaft, mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten (einschließlich einer Veräußerung im Todesfall), als Offshore Einkommen und nicht als Kapitalerträge versteuert.

Zum Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts bemüht die Gesellschaft sich um „Reporting Fund“ Status der Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs für bestimmte Fonds. Sie wird diesen für die Zeiträume beibehalten, für die die jährlichen Erfordernisse erfüllt werden. Es wird nicht garantiert, dass der Verwaltungsrat auch weiterhin für alle Fonds diesen Status einzuholen versucht, oder dass ein Fonds sich dafür qualifiziert. Die Aufstellung auszuweisender Erträge von berichtenden Fonds ist der Website zu entnehmen.

#### *Behandlung der von der Gesellschaft eingenommenen Erlöse*

Seit dem Inkrafttreten des Finance Act 2009 am 1. Juli 2009 fallen Dividendenausschüttungen eines Offshore Fonds an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, aller Wahrscheinlichkeit nach unter eine von mehreren Befreiungen von der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs. Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die über eine permanente Niederlassung im Vereinigten Königreich im Vereinigten Königreich einer Geschäftstätigkeit nachgehen, fallen, insofern als dass die Anteile, die von diesem Unternehmen gehalten werden, von der permanenten Einrichtung gehalten oder in deren Namen genutzt werden, ebenfalls unter die Befreiung der Ausschüttungen von der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich.

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände sind Privatpersonen, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, in Hinblick auf Dividenden oder andere Ausschüttungen von Erlösen durch die Gesellschaft im Vereinigten Königreich steuerpflichtig, ungeachtet dessen ob diese Ausschüttungen an Anteilinhaber erfolgen oder reinvestiert werden oder in dem jeweiligen Fonds auflaufen.

Falls die Anteilsklassen den „Test eines nichtqualifizierenden Investments“ erfüllen (dazu dürfen nicht mehr als 60 Prozent der Vermögenswerte eines Offshore Fonds aus Anleihen oder anderen verzinslichen oder wirtschaftlich gleichwertigen Vermögenswerten bestehen) werden Ausschüttungen bzw. gemeldete Einkünfte in den Händen eines Privatanlegers als Dividendeneinkünfte behandelt und versteuert. Privatanteilnehmer, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, deren Anteil an der Gesellschaft weniger als 10 Prozent ausmacht, haben - unter gewissen anderen Bedingungen, die ebenfalls erfüllt werden müssen - Anspruch auf eine nicht auszahlbare Steuergutschrift in Höhe von einem Neuntel der von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttung, was 10 Prozent der Gesamtausschüttung zuzüglich der Steueranrechnung entspricht (die „Bruttodividende“). Sie sind dann in Hinblick auf diese Bruttodividende steuerpflichtig. Der Einkommenssteuersatz eines Privatanlegers, für dessen Einkommen die „Basic Rate“ Anwendung findet, für die Bruttodividende beträgt 10 Prozent. Die Steuergutschrift deckt somit die für diesen Anteilnehmer anfallende Einkommensteuer vollständig ab. Sofern ein im Vereinigten Königreich ansässiger Privatanteilnehmer kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 150.000 Britischen Pfund hat (eine unter die „Higher Rate“ fallende Person), muss dieser Anteilnehmer Einkommensteuer in Höhe von 32,5 Prozent auf die Bruttorendite bezahlen, sofern dieser Betrag bei der steuerrechtlichen Betrachtung, allgemein gesprochen, den oberen Bereich des Einkommens des Anteilnehmers ausmacht und somit über die Schwelle des Einkommenssteuersatz „Higher Rate“ fällt. Nach Berücksichtigung der Steuergutschrift in Höhe von 10 Prozent, beträgt die Steuerschuld eines unter der „Higher Rate“ Steuerpflichtigen somit zusätzliche 22,5 % der Bruttodividende, was 25 Prozent der Nettodividende entspricht. Verfügt ein in Großbritannien ansässiger Privatanteilnehmer über ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 150.000 Britischen Pfund pro Jahr (eine unter die „Additional Rate“ fallende Person), unterliegt er einer Einkommensteuer von 50 %. Dabei gilt für das Dividendeneinkommen ein Satz von 42,5 %. Das entspricht einem effektiven Satz von 36,11 Prozent für Steuerpflichtige, die unter die „Additional Rate“ fallen. Die Dividendeneinkünfte werden für diese Zwecke im Allgemeinen als der obere Bereich des Einkommens einer Person behandelt. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilnehmer können keine Erstattung der Steuergutschrift in Hinblick auf die von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden einfordern.

Falls eine Anteilklasse den (vorgenannten) „Test eines nichtqualifizierenden Investments“ nicht erfüllt, werden Ausschüttungen bzw. die gemeldeten Einkünfte in Händen eines Privatanteilnehmers als Zinserträge besteuert. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilnehmer, die in Hinblick auf Zinseinkünfte nach der „Basic Rate“ steuerpflichtig

sind, werden mit einem Höchstsatz von 10 oder 20 Prozent besteuert. Der Einkommenssteuersatz steigt für nach der „Higher Rate“ Steuerpflichtige bis auf einen Höchstsatz von 40 Prozent und für nach der „Additional Rate“ Steuerpflichtige auf bis zu 50 Prozent.

#### *Übertragungssteuern: Stamp Duty Reserve Tax und Ad Valorem Stamp Duty*

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass das Register der Anteilhaber sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befindet und außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird. Anleger müssen daher im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an der Gesellschaft keine Stamp Duty Reserve Tax oder Ad Valorem Stamp Duty bezahlen. Es kann jedoch sein, dass die Gesellschaft an sich Stamp Duty Reserve Tax oder Ad Valorem Stamp Duty im Rahmen des Erwerbs von Wertpapieren, die die Anlagen der Gesellschaft bilden, bezahlen muss. Insbesondere Stamp Duty Reserve Tax ist im Regelfall zu einem Satz von 0,5 Prozent beim Erwerb von Anteilen an Unternehmen, die im Vereinigten Königreich eingetragen sind, oder die ihr Register der Anteile im Vereinigten Königreich haben oder führen zu zahlen.  
Übertragung von Anteilen im Ausland

Anteilhaber, die Privatpersonen sind und im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, werden auf Kapitel 2, Teil 13 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen dienen der Verhinderung der Steuerumgehung durch Privatpersonen durch Übertragung von Vermögenswerten oder Einkünften auf Personen (einschließlich Unternehmen), die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben. Unter diesen Bestimmungen kann ein Anleger in Hinsicht auf nicht ausgeschüttete Beträge, die im Vereinigten Königreich als steuerpflichtiges Einkommen und Gewinne der Gesellschaft behandelt würden (so auch, wenn die Gesellschaft oder ein Fonds so behandelt würde, als ob sie bzw. er einem Finanzgeschäft mit dem Ziel nachginge durch die Veräußerung von Wertpapieren und finanziellen Gewinnen Profite zu erzielen), steuerpflichtig werden.

Es gibt jedoch Bestimmungen, die die Person von dieser Steuerpflicht unter den vorstehend angeführten Umständen befreien, sofern die Person den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs auf zufriedenstellende Weise darlegen kann, dass (i) der Zweck oder einer der Zwecke der Übertragung und der damit in Verbindung stehenden Vorgänge nicht die Umgehung von Steuern war, bzw. (ii) es sich bei der Übertragung bzw. den damit in Verbindung stehenden Vorgängen (die Transaktionen) um aufrichtige kommerzielle Transaktionen handelte und es nicht angebracht wäre bei Betrachtung aller Umstände des Falles zu dem Schluss zu gelangen, dass eine oder mehrere dieser Transaktionen mehr als nur beiläufig für Zwecke der Steuerumgehung gedacht war bzw. waren.

#### *Wertpapiertransaktionen*

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Kapitel 1, Teil 13 des Income Tax Act 2007 und in Kapitel 1, Teil XVII des Income Taxes Act 1998 zur Verhinderung von Steuerumgehungen Anwendung finden könnten, falls Anteilhaber versuchen sollten sich unter den vorgeschriebenen Bedingungen Steuervorteile zu verschaffen.

### **STEUERRELEVANTE ERWÄGUNGEN AUFGRUND DER POOLING ARRANGEMENTS**

Es wurde eine Prüfung der steuerrechtlichen Auswirkungen der Pooling-Arrangements in Irland durchgeführt. Die angedachten Pooling-Arrangements sind ein verwaltungstechnisches Mittel, das dafür vorgesehen ist die operativen und anderweitigen Kosten zu senken, dabei aber die rechtmäßigen Ansprüche und Verpflichtungen der Anleger der Gesellschaft nicht zu verändern. Dementsprechend wird nicht erwartet, dass eine wesentliche Steuerpflicht aufgrund der Implementierung der Pooling-Arrangements, die im Prospekt beschrieben werden, in Irland entsteht. Es besteht möglicherweise ein Risiko steuerrelevanter Auswirkungen in anderen Ländern, wenn Wertpapiere, die sich in diesen Ländern befinden, wie in diesem Prospekt beschrieben in den Pool eingebracht werden. Allerdings wären solche zusätzlichen Steuern voraussichtlich nicht wesentlich.

**Potenzielle Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Situation haben, sollten bezüglich der Auswirkungen des Kaufs, Besitzes und der Veräußerung von Anteilen auf die irische oder sonstige Besteuerung ihre eigenen unabhängigen Steuerberater konsultieren. Anleger sollten sich ferner bewusst sein, dass sich Steuergesetze und ihre Anwendung oder Auslegung durch die maßgeblichen Steuerbehörden im Laufe der Zeit ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die steuerliche Behandlung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwarten ist, genau vorherzusagen.**

## MANAGEMENT

**VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.** Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nachfolgend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt.

- Tom Finlay (Ire). Herr Finlay ist von Beruf Rechtsanwalt (Barrister) und war 26 Jahre (Februar 1975 bis Mai 2001) für die Bank of Ireland Asset Management (die ehemalige Fondsmanagement-Sparte der Bank of Ireland Group) tätig. Zuletzt leitete er dort das irische Geschäft. Anfang der 1990er Jahre war Herr Finlay direkt am Aufbau der Fondsverwaltung und Depotbankdienste für internationale Kunden der Bank of Ireland Group beteiligt. 2001 gründete Herr Finlay sein eigenes Beratungsunternehmen, das bis heute schwerpunktmäßig in strategischer Beratung in den Bereichen Kundenservice und Relationship Management tätig ist. Herr Finlay ist zudem nicht-geschäftsführender Director in zahlreichen Unternehmen, die vom IFSC (International Financial Services Centre) in Dublin aus tätig sind. Herr Finlay war Chairman der Irish Association of Pension Funds und wurde 2001 ins Irish Pension Board berufen (das staatliche Organ, das für die Regulierung der Pensionsfonds in Irland zuständig ist). Diesem gehörte er über die volle fünfjährige Amtszeit an, u. a. als Vorsitzender des Policy Committee.
- Alan Jeffers (Ire). Herr Jeffers ist Chartered Accountant und ehemaliges Ausschussmitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland. Davor war er Managing Director bei der Avenue Investment Company, einem Venture Capital Investor in Irland, und von 1968 bis 1973 Financial Controller und Assistant Managing Director bei Jefferson Smurfit Group plc. Er ist Chairman der Dipcot Holdings Limited und der Banking Automation Limited. Darüber hinaus ist er Director verschiedener Unternehmen im IFSC.
- Michael Karpik (Wohnsitz in den USA und Großbritannien): Herr Karpik ist Senior Managing Director und Leiter EMEA für die State Street Global Advisors (SSgA), den Anlageverwaltungszeitung der State Street Corporation und ein weltweit führender Vermögensverwalter. Er ist ferner Mitglied der Executive Management Group von SSgA, Vorsitzender des Verwaltungsrats der SSgA Limited (UK) und Verwaltungsratsmitglied von mehreren operativen Einheiten und Fondsgesellschaften der SSgA in ganz Europa. Vor seiner Bestellung und seit 2009 war Herr Karpik Head of Investments für die EMEA-Region sowie Leiter Großbritannien, Nahost und Irland. Er kam 1999 nach London und bekleidete auch zuvor Managementpositionen im operativen Geschäft, in der Produktentwicklung und in unserer Global Cash Investment Group. Herr Karpik verfügt über eine 25-jährige Branchenerfahrung und ist bereits seit 14 Jahren für SSgA tätig. Er hat einen BS-Abschluss in Finanzwissenschaft von der Gannon University und ist ein Chartered Financial Analyst (CFA).
- Patrick J. Riley (USA). Herr Riley ist pensionierter Bundesrichter des Superior Court of the Commonwealth of Massachusetts. Herr Riley ist seit 1988 Mitglied des Board of Trustees der SSgA Funds in den USA und seit Januar 2009 Chairman des SSgA Funds Board. Herr Riley war von 1985 bis 2002 Senior Partner einer Rechtsanwaltskanzlei in Boston, Riley, Burke & Donahue, LLP. Von 1982 bis 1985 war er Prozessanwalt in der Kanzlei Cargill, Masterman & Culbert in Boston und davor von 1976 bis 1982 stellvertretender Bezirksstaatsanwalt am Essex County Superior Court. Herr Riley hat einen BA vom Loyola College in Montreal, Kanada, und einen Doktor der Rechtswissenschaften von der Suffolk University Law School in Boston.
- William Street (Großbritannien). William Street ist Senior Managing Director von SSgA und Head of Investments für die EMEA Region. Er ist derzeit Mitglied des European Executive Management Committee sowie des SSgA Investment Committee. In seiner Position als Head of Investments für die EMEA Region leitet er die Anlageverwaltungsaktivitäten der SSgA, einschließlich des Handels und des Research in der gesamten Region. Herr Street war zuvor Global Head of Fixed Income Alpha Strategies, wo er die globalen Teams, die die aktiven Strategien in Nordamerika, der EMEA Region und der Region Asia-Pacific entwickeln, beaufsichtigte. Er kam zur SSgA mit bereits umfangreichen Erfahrungen im Bereich Anleihen-, Devisen- und Derivatemärkte, die er bei Unicredit (ehemals Hypovereinsbank HVB), GBG International Capital Markets, London und in den USD Swap und Option Portfolios von Commerzbank und Banque Indosuez (jetzt Calyon) gewinnen konnte. Er begann seine Karriere nach seinem Universitätsabschluss 1993 beim Morgan Guarantee Trust (jetzt JP Morgan Chase).

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zuständig. Der Verwaltungsrat hat (a) die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft und damit verbundene Buchführungsangelegenheiten, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil, an die Verwaltungsstelle; (b) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Depotbank; (c) die Verantwortung für die Anlageverwaltung, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft, an den Anlageverwalter; und (d) die Dienstleistungen der Registerstelle, einschließlich der Führung des Registers der Anteilinhaber, an die Registerstelle übertragen. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Verwaltungsratsmitglieder durch Rotation vor. Die Satzung legt fest, dass ein Verwaltungsratsmitglied Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. Transaktionen oder Vereinbarungen, welche die Belange der Gesellschaft berühren, abschließen kann, sofern er dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner wesentlichen Eigeninteressen offengelegt hat. Die Gesellschaft hat den Verwaltungsratsmitgliedern Schadloshaltungen in Bezug auf Verluste oder Schäden zugesichert, die diesen entstehen könnten, sofern diese nicht aus Fahrlässigkeit, Unterlassung, Verletzung von Pflichten oder Vertrauensbruch gegenüber der Gesellschaft resultieren.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

**ANLAGEVERWALTER.** State Street Global Advisors Limited fungiert als Anlageverwalter für jeden Fonds und ist, unter der Überwachung durch den Verwaltungsrat, verantwortlich für die Anlageverwaltung der Fonds gemäß einem Verwaltungsvertrag vom 7. März 2011 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“). Der Anlageverwalter legt für jeden Fonds ein Anlageverwaltungsprogramm vor und verwaltet die Anlage der Vermögenswerte der Fonds. Der Anlageverwalter und andere Konzerngesellschaften der State Street Corporation, u.a. auch SSgA (wie nachfolgend definiert), bilden die Vermögensverwaltungssparte der State Street Corporation, die am 31. März 2013 Vermögenswerte im Umfang von über USD 2,1 Billionen unter Verwaltung hatte. Der Promoter der Gesellschaft ist die State Street Bank and Trust Company („**SSBTC**“). In der Ausübung ihrer Funktionen für die Gesellschaft handelt die SSBTC durch ihren Anlageverwaltungsbereich, State Street Global Advisors („**SSgA**“). SSBTC ist eine Treuhandbank in Massachusetts und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. SSBTC ist in erster Linie eine Depotbank, die Vermögenswerte in Höhe von USD 25,4 Billionen in Verwahrung und unter Verwaltung hat (Stand März 2013), und bietet über SSgA auch Anlageverwaltungsdienstleistungen an.

Der Anlageverwalter ist eine hundertprozentige Tochter der State Street Global Advisors International Holdings Inc., deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation ist. Der Anlageverwalter wurde durch die Financial Services Authority autorisiert. Sein Geschäftsbereich Anlageverwaltung arbeitet auch für andere autorisierte, irische gemeinsame Anlagen, ist hierauf aber nicht beschränkt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis sie von einer Partei beendet wird, unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft keiner Kündigungsfrist unterliegt und der Anlageverwalter seinen Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen muss (diese Kündigungsfrist entfällt jedoch, wenn der Anlageverwalter durch eine zuständige Regulierungsbehörde zur Beendigung des Vertrages aufgefordert wird). Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen bezüglich der gesetzlichen Pflichten des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Kosten, die der Gesellschaft entstehen, es sei denn diese resultieren aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Verwaltung des betreffenden Prozentsatzes derjenigen Teilfonds, die der Anlageverwalter und ein Unteranlageverwalter von Zeit zu Zeit vereinbaren, an Unteranlageverwalter delegieren. Eine solche Ernennung erfolgt in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Details zu den für einen Fonds benannten Unteranlageverwaltern werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und entweder im maßgeblichen Nachtrag des Fonds oder in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offengelegt. An einen vom Anlageverwalter ernannten Unteranlageverwalter zahlbare Gebühren sind vom Anlageverwalter aus der TER zu bezahlen.

**VERWALTUNGSSTELLE.** Die Gesellschaft hat mit State Street Fund Services (Ireland) Limited am 7. März 2011 einen Verwaltungsstellenvertrag geschlossen (der „**Verwaltungsstellenvertrag**“), unter dem diese Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt.



Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Das genehmigte Grundkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt GBP 5.000.000 mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von GBP 350.000.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z.B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsstellenvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Verwaltungsstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grober Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten beruhen.

**DEPOTBANK.** Die Gesellschaft hat gemäß einem Vertrag vom 7. März 2011 (der „**Depotbankvertrag**“) State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Depotbank ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Depotbank verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft.

Die Depotbank ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie die Verwaltungsstelle letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Grundkapital von GBP 5.000.000, und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt GBP 200.000. Zum 31. Mai 2013 verwahrte die Depotbank Vermögenswerte in Höhe von über USD 463 Mrd. Die Haupttätigkeit der Depotbank ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags ist die Depotbank uneingeschränkt befugt, alle oder einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben zu delegieren, wobei die Haftung der Depotbank aber nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie einen Teil oder alle Wertpapiere unter ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut.

Die Depotbank muss bei der Erfüllung ihrer Pflichten angemessene Sorgfalt walten lassen und haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für sämtliche Verluste, die diesen aufgrund einer nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder einer unsachgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die Depotbank gegen sämtliche Klagen, Verfahren, Verluste, Forderungen, Kosten und Aufwendungen, die aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Funktionen gemäß dem Vertrag gegen sie eingereicht oder eingeleitet werden, bzw. die ihr aufgrund dessen entstehen, schadlos zu halten und dafür zu entschädigen, unter dem Vorbehalt, dass diese Schadloshaltung sich nicht auf Verluste erstreckt, die aus einer nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder einer unsachgemäßen Erfüllung derselben entstehen.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Depotbank so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z.B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden.

**REGISTERSTELLE.** Computershare Investor Services (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft gemäß einem Registerstellenvertrag vom 7. März 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle zur Registerstelle ernannt.



Die Registerstelle ist eine in Irland am 10. Oktober 1995 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Computershare Limited, einer australischen Gesellschaft. Ihre Geschäftstätigkeit sind Anteilsregistrierungsdienstleistungen für Unternehmen.

Der Registerstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Registerstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten gekündigt wird (nach Ablauf einer ersten Laufzeit von drei Jahren). Unter gewissen Umständen (wie z.B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Registerstellenvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Registerstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen.

Die Registerstelle errichtet, unterhält und aktualisiert regelmäßig das Anteilsregister der Anteilinhaber der Fonds, welches im Besitz der Gesellschaft bleibt, und gewährt hierzu berechtigten Personen Einsicht in das Anteilsregister. Die Registerstelle bewahrt das Anteilsregister der Gesellschaft sowie alle Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren Büros in Irland auf bzw. veranlasst deren dortige Aufbewahrung und gewährleistet hierdurch einen vollständigen Nachweis aller von ihr in Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft ausgeführten Aktivitäten. Ebenso bewahrt die Register- und Transferstelle in ihren irischen Büros weitere, möglicherweise gesetzlich vorgeschriebene, Bücher, Aufzeichnungen und Berichte auf.

**ZAHLSTELLE.** Die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR können vorsehen, dass (i) die Gesellschaft Facilities Agents/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken bestellt (diese werden im Folgenden jeweils als eine „**Zahlstelle**“ bezeichnet, und eine solche Bestellung kann ungeachtet dessen erfolgen, ob eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflicht besteht) und (ii) diese Zahlstellen Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen bzw. Rücknahmegelder oder Dividenden über eine solche entgegenzunehmen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder für Anlagen in einem Fonds, die vor Überweisung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle für Rechnung des betreffenden Fonds von der Zahlstelle gehalten werden, und (b) die Rücknahmegelder und Dividendenzahlungen, die vor der Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber (nach Überweisung durch die Gesellschaft) von der Zahlstelle gehalten werden. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen von der Gesellschaft getragen, für die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilinhaber des betreffenden Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Dienste der von oder im Namen der Gesellschaft bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

**VERTRIEBSSTELLE.** Die State Street Global Advisors Limited wurde außerdem gemäß einem Vertriebsvertrag vom 15. März 2012 (der „**Vertriebsvertrag**“) zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter zur Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt und mit der Verkaufsförderung und dem Marketing für die Anteile beauftragt. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oder anderweitig gemäß seinen Bestimmungen schriftlich gekündigt wird. Unter dem Vertriebsvertrag haftet der Anlageverwalter nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die der Gesellschaft entstehen, es sei denn, diese resultieren aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Unredlichkeit seinerseits, und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, den Anlageverwalter in Bezug auf sämtliche Forderungen, Ansprüche, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die von Seiten der Vertriebsstelle gegen ihn im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben unter dem Vertriebsvertrag geltend gemacht bzw. eingeleitet werden können und nicht durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Unredlichkeit bedingt sind, schadlos zu halten.

**GESELLSCHAFTSSEKRETÄR.** Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist Chartered Corporate Services.

**WIRTSCHAFTSPRÜFER.** PricewaterhouseCoopers fungieren als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

**RECHTSBERATER.** Matheson fungiert als Rechtsberater der Gesellschaft.



## CORPORATE GOVERNANCE

Die Gesellschaft ist in Irland registriert und unterliegt daher dem irischen Gesellschaftsrecht und ist verpflichtet, die in den OGAW-Richtlinien und dem irischen Gesellschaftsrecht enthaltenen Anforderungen an die Unternehmensführung zu erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich zu einem hohen Standard der Unternehmensführung verpflichtet und wird die Anforderungen der irischen Companies Acts 1963-2012, der OGAW-Verordnungen und die Erfordernisse der Zentralbank für OGAW-Gesellschaften erfüllen.



## WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN FONDS?

Kopien folgender Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Handelstag an dem im Adressverzeichnis angegebenen eingetragenen Sitz des Anlageverwalters oder online unter [www.spdrseurope.com](http://www.spdrseurope.com) eingesehen werden:

- (a) die oben erwähnten wesentlichen Verträge;
- (b) die Satzung; und
- (c) die OGAW-Verordnungen und die OGAW-Mitteilungen werden im Anschluss hieran ausgegeben.

Darüber hinaus können die Satzung der Gesellschaft und die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der jeweils aktuelle geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft wird nach Veröffentlichung am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt

Einzelheiten zum Portfolio jedes Fonds und den indikativen Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds finden Sie auf der Website.

**INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER:** Telefon: +44 (0)203 395 6888, Website: [www.spdrseurope.com](http://www.spdrseurope.com)

Anteilinhaber können Anfragen telefonisch unter der oben genannten Nummer an die Fonds richten. E-Mail: [spdrseurope@ssga.com](mailto:spdrseurope@ssga.com).

**Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu verbreiten oder andere Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt enthaltenen. Falls derartige Informationen gegeben oder Behauptungen aufgestellt werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder maßgeblicher Nachträge, noch ein Verkauf von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt richtig sind.**

## ANHANG I – DEFINITIONEN

<b>Verwalter</b>	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen bestellte Gesellschaft;
<b>Satzung</b>	die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung;
<b>Basiswährung</b>	die Währung, in der der Nettoinventarwert der einzelnen Fonds berechnet wird, oder auf die eine Anteilklasse lautet;
<b>Geschäftstag</b>	ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt;
<b>Zentralbank</b>	die Central Bank of Ireland bzw. deren Abteilungen oder Nachfolgeorganisation;
<b>Klasse</b>	Anteile eines bestimmten Fonds, die eine Beteiligung an dem Fonds repräsentieren, aber zwecks Zuordnung unterschiedlicher Anteile am Nettoinventarwert des betreffenden Fonds als eine Anteilklasse innerhalb dieses Fonds bezeichnet werden, um die Möglichkeit unterschiedlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenarrangements, Basiswährungen, Währungsabsicherungsstrategien und/oder spezifischer Gebührenarrangements für diese Anteile zu schaffen.
<b>Gesellschaft</b>	SSgA SPDR ETFs Europe I plc;
<b>Depotbank</b>	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Depotbankdienstleistungen bestellte Gesellschaft;
<b>Handelstag</b>	soweit im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist, für jeden Fonds jeder Geschäftstag (ausgenommen Tage, an denen ein Markt, an dem Wertpapiere, die im maßgeblichen Index enthalten sind, notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, und/oder der Tag vor einem solchen Tag; eine Liste dieser Schließungstage wird für jeden Fonds auf der Website veröffentlicht) und/oder weitere Tage, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, wobei jeder Monat mindestens zwei Handelstage in regelmäßigen Abständen haben muss;
<b>Verwaltungsrat</b>	der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss desselben;

<b>Abgaben und Gebühren</b>	Alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Behördengebühren, Abgaben, Umlagen, Umrechnungskosten und -provisionen (Devisenspreads inbegriffen), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Gebühren, einschließlich Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte gekauft wurden oder gekauft werden sollen, bei Zeichnungen des betreffenden Fonds, oder verkauft wurden oder verkauft werden sollen, bei Rücknahmen des betreffenden Fonds, einschließlich – zur Klarstellung – sämtlicher Gebühren oder Kosten, die aus Anpassungen von Swaps oder anderen Derivatekontrakten resultieren, die aufgrund einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich waren, ob gezahlt, zahlbar oder entstanden oder die voraussichtlich gezahlt werden, zahlbar sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit der Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Auflage, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen (einschließlich – wenn zutreffend – der Ausgabe oder Annullierung von Zertifikaten für Anteile) oder Anlagen von oder im Namen der Gesellschaft;
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum;
<b>ETF-Anteile</b>	ein Anteil oder Anteile einer börsengehandelten Klasse am Kapital der Gesellschaft (außer Zeichneranteilen), die den Inhabern einen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die dem jeweiligen Fonds zuzuordnen sind, verleihen, wie in diesem Prospekt beschrieben;
<b>EU</b>	Europäische Union;
<b>EUR oder Euro</b>	die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde;
<b>Fester Portfolio-Korb</b>	Ein Korb aus Wertpapieren und einer Barkomponente, der vom Anlageverwalter so festgelegt wird, dass er sich eng an der Zusammensetzung des jeweiligen Fonds orientiert (so dass der Anlageverwalter nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die im jeweiligen Fonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten);
<b>Teilfonds</b>	ein Portfolio aus Vermögenswerten, das (mit Zustimmung der Depotbank und der Zentralbank) vom Verwaltungsrat festgelegt wird und einen separaten Fonds bildet, der durch separate Serien von Anteilen repräsentiert wird und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investiert wird;
<b>Globaler Nachtrag</b>	Der Nachtrag mit dem Titel „Globaler Nachtrag“ wird zusammen mit dem Prospekt veröffentlicht und enthält eine Aufstellung der aktuellen Fonds

der Gesellschaft.

<b>Index</b>	Jeder Finanzindex, den ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und/oder seiner Anlagepolitik, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben, nachzubilden versucht;
<b>Indexanbieter</b>	in Bezug auf einen Fonds die Stelle oder Person, die selbst oder über einen beauftragten Vertreter Informationen über einen Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben;
<b>Indexwertpapiere</b>	Wertpapiere, die in einem Index geführt werden.
<b>Anlageverwalter</b>	State Street Global Advisors Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen beauftragte Gesellschaft. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Begriff „Anlageverwalter“ auch - sofern der Gesamtzusammenhang dies zulässt - Unteranlageverwalter, die bisweilen vom Anlageverwalter gemäß seiner Befugnis unter dem Anlageverwaltervertrag eingesetzt werden, umfasst.
<b>Wertpapierbörse</b>	Die ausgewählten Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Fonds festlegt, und die auf der Website aufgeführt sind;
<b>Mitgliedstaat</b>	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
<b>Mindestzeichnungsbetrag</b>	die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds festgelegte und im maßgeblichen Nachtrag aufgeführte Mindestmenge für Anteilszeichnungen an einem Handelstag; diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben sein;
<b>Mindestrücknahmebetrag</b>	die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds festgelegte und im maßgeblichen Nachtrag aufgeführte Mindestmenge für Anteilsrückgaben an einem Handelstag; diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben sein;
<b>Ausgehandelter Portfolio-Korb</b>	Ein Korb von Wertpapieren, auf die sich der Anleger und der Anlageverwalter aus einer vom Anlageverwalter als für die Umsetzung des Anlageziels des Fonds geeignet identifizierten Liste geeinigt haben (wobei dieser jedoch vom Anlageverwalter verlangen kann, dass er weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkauf von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Fonds gehaltener Positionen vornimmt, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten), plus einer Barkomponente.
<b>Nettoinventarwert</b>	der Nettoinventarwert eines Fonds, berechnet, wie im Abschnitt „ <b>Ermittlung des Nettoinventarwertes</b> “ in diesem Prospekt beschrieben;
<b>Nettoinventarwert je Anteil</b>	der Nettoinventarwert eines Anteils eines Fonds, einschließlich eines Anteils jeder in einem Fonds aufgelegten Anteilklasse, berechnet wie im Abschnitt „ <b>Ermittlung des Nettoinventarwertes</b> “ in diesem Prospekt beschrieben;
<b>Nicht-ETF-Anteile</b>	Ein Anteil oder Anteile am Kapital der Gesellschaft (mit Ausnahme der ETF-Anteile und der Zeichneranteile), die ihrem jeweiligen Halter einen

Anspruch an einer Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die, wie in diesem Prospekt beschrieben, dem jeweiligen Fonds zuzuschreiben ist, gewähren.

<b>OECD</b>	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
<b>Prospekt</b>	dieses Dokument, der maßgeblichen Nachtrag für einen Fonds sowie alle weiteren Nachträge oder Ergänzungen, die dafür vorgesehen sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden, und die Bestandteil dieses Dokuments sind;
<b>Anerkannter Markt</b>	jede anerkannte Börse und jeder anerkannte Markt, die bzw. der in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt ist, sowie alle sonstigen Märkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß den OGAW-Richtlinien festlegt und die in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt sind;
<b>Anerkannte Rating-Agentur</b>	Standard & Poor's Rating Group („ <b>S&amp;P</b> “), Moody's Investors Services („ <b>Moody's</b> “), Fitch IBCA oder eine äquivalente Rating-Agentur;
<b>Registerstelle</b>	<b>Computershare Investor Services (Ireland) Limited</b> oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit mit der Erbringung von Registrierungsdienstleistungen für die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank beauftragt wird;
<b>Maßgebliches Institut</b>	(a) ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;
<b>Maßgeblicher Nachtrag</b>	Ein Dokument, das Informationen zu den einzelnen Fonds enthält;
<b>RMP-Erklärung</b>	Eine von der Gesellschaft jeweils in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank abgegebene Erklärung zum Risikomanagementprozess;
<b>Anteil oder Anteile</b>	Ein Anteil oder Anteile (einschließlich ETF-Anteile und Nicht-ETF-Anteile) jedweder Klasse am Kapital der Gesellschaft (mit Ausnahme der Zeichneranleihen), die ihrem jeweiligen Halter den Anspruch gewähren an den Gewinnen der Gesellschaft, die, wie in diesem Prospekt beschrieben, dem jeweiligen Fonds zuzuschreiben sind, zu partizipieren.
<b>Anteilinhaber</b>	eine Person, die im Gesellschafterregister der Gesellschaft als Inhaber von Anteilen registriert ist;
<b>Zeichneranteile</b>	die zwei (2) nennwertlosen Zeichneranteile, die für jeweils EUR 1,00 ausgegeben und vom Anlageverwalter und/oder dessen Nominees gehalten werden;
<b>OGAW</b>	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinien;
<b>OGAW-Mitteilungen</b>	Die Mitteilungen, die von der Zentralbank bisweilen gemäß den OGAW-

Verordnungen veröffentlicht werden.

**OGAW-Richtlinien**

die Verordnung von 2011 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) und alle anwendbaren Mitteilungen der Zentralbank oder darunter auferlegten Bedingungen oder gewährten Befreiungen;

**Zugrundeliegender Fonds**

Eine gemeinsame Anlage oder ein Dachorganismus („Umbrella“) für gemeinsame Anlagen, der nach der OGAW-Richtlinie in der Europäischen Union autorisiert ist oder ein Nicht-OGAW, der gemäß den Erfordernissen der Zentralbank zu Portfolioanlagen berechtigt ist. Solche berechtigten Nicht-OGAWs sind laut Guidance Note 2/03 der Zentralbank (i) Vehikel, die in Guernsey errichtet wurden und als Vehikel der Klasse A autorisiert sind, (ii) Vehikel, die in Jersey als „Recognised Funds“ errichtet wurden, (iii) Vehikel, die auf der Isle of Man als „Authorised Schemes“ errichtet wurden, (iv) regulierte Nicht-OGAW-Retail-OGAs, die von der Zentralbank autorisiert wurden, dabei allerdings unter der Voraussetzung, dass diese OGAs alle wesentlichen Aspekte der Bestimmungen der OGAW-Mitteilungen erfüllen, und (v) regulierte Nicht-OGAW-OGAs, die in einem Mitgliedstaat des EWR, in den USA, in Jersey, Guernsey oder der Isle of Man autorisiert sind und alle wesentlichen Aspekte der Bestimmungen der OGAW-Mitteilungen erfüllen. Die Erwägung von „alle wesentliche Aspekte“ umfasst unter anderem die Erwägung der folgenden Punkte: (a) die Existenz eines unabhängigen Treuhänders/Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Hinsicht auf die sichere Verwahrung und Beaufsichtigung, (b) die Anforderungen zur Streuung des Anlagerisikos, einschließlich Konzentrationslimits, Besitzbeschränkungen, Beschränkungen in Hinsicht auf Fremdfinanzierungen und Leihgeschäfte usw., (c) die Verfügbarkeit von Kosteninformationen und Berichterstattungspflichten, (d) Vorkehrungen für die Rückgabe von Anteilen und deren Frequenz und (e) Beschränkungen in Hinsicht auf Geschäfte verbundener Parteien.

**„US“ und „Vereinigte Staaten“**

bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Territorien, Besitztümer, alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia.

**US-Person**

eine „**US-Person**“ gemäß Definition in Regulation S des Securities Act von 1933 in ihrer jeweils gültigen Fassung;

**Bewertungszeitpunkt**

der für jeden Fonds im maßgeblichen Nachtrag festgelegte Zeitpunkt oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilinhabern mitteilt.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, immer nach dem Zeitpunkt liegt, auf den der Verwaltungsrat den Orderannahmeschluss legt.

**Website**

[www.spdrseurope.com](http://www.spdrseurope.com); hier werden der Nettoinventarwert je Anteil, die Portfoliopositionen und sonstige relevante Informationen zu einem Fonds veröffentlicht und können dieser Prospekt und sonstige Informationen über die Gesellschaft, einschließlich diverser Mitteilungen an die Anteilinhaber, veröffentlicht werden.

## ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

- (i) Jede Börse und jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden OECD-Mitgliedstaaten:  
Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder in den USA.
- (ii) Jede(r) der folgenden Börsen oder Märkte:
- |             |   |
|-------------|---|
| Argentinien | Buenos Aires Stock Exchange<br>Cordoba Stock Exchange<br>La Plata Stock Exchange<br>Mendoza Stock Exchange<br>Mercado Abierto Electronico Rosario Stock Exchange<br>Mercado A Termino de Buenos Aires S.A.  |
| Bahrain     | Bahrain Stock Exchange<br>Manama Stock Exchange   |
| Botswana    | Botswana Stock Exchange<br>Serowe Stock Exchange  |
| Brasilien   | Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange<br>Bolsa de Mercadorias e Futuros Extremo Sul Stock Exchange<br>Porto Alegre Mina Esperito Santo<br>Brasilia Stock Exchange<br>Parana Stock Exchange<br>Stock Exchange Santos<br>Stock Exchange Sao Paulo<br>Stock Exchange Sociedade Operadora do Mecado de Ativos S.A.   |
| Chile       | Santiago Stock Exchange<br>Valparaiso Stock Exchange<br>La Bolsa Electronica de Chile   |
| China       | Shanghai Stock Exchange<br>Shenzhen Stock Exchange  |
| Kolumbien   | Bogota Stock Exchange<br>Medellin Stock Exchange<br>Bolsa de Occidente<br>Cali Stock Exchange   |
| Costa Rica  | San José Stock Exchange   |
| Kroatien    | Zagreb Stock Exchange   |
| Ecuador     | Quito Stock Exchange<br>Guayaquil Stock Exchange  |
| Ägypten     | Cairo Stock Exchange<br>Alexandria Stock Exchange   |
| Hongkong    | Stock Exchange of Hong Kong   |
| Indien      | The National Stock Exchange of India Limited<br>Madras Stock Exchange<br>Delhi Stock Exchange<br>Ahmedabad Stock Exchange<br>Bangalore Stock Exchange<br>Cochin Stock Exchange<br>Gauhari Stock Exchange<br>Magadh Stock Exchange<br>The Bombay Stock Exchange<br>Pune Stock Exchange<br>Hyderabad Stock Exchange<br>Ludhiana Stock Exchange<br>Uttar Pradesh Stock Exchange<br>Calcutta Stock Exchange |
| Indonesien  | Jakarta Stock Exchange<br>Surabaya Stock Exchange   |

Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Central Asian Stock Exchange Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	The Bursa Malaysia Berhad, Bumipatra Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexico Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Oman	Oman Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange (Guarantee) Ltd Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange Inc. Philippine Bond Market
Katar	Doha Securities Market
Russland	RTS Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Swasiland	Mbaene Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation Gretai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand, Bangkok
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	PFTS Stock Exchange, Kiev Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Stock Exchange Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montivideo
Venezuela	Caracas Stock Exchange Maracaibo Stock Exchange Venezuela Electronic Stock Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh Securities Trading Center, Hanoi Securities Trading Center

iii)

die folgenden Märkte:

- die von der International Capital Markets Association organisierten Märkte;
- der britische (i) von Banken und anderen Institutionen betriebene, durch die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority, FSA) geregelte Markt, der den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FSA unterliegt, und (ii) der Markt für Non-Investment Products, der den im „**Non Investment Products Code**“ enthaltenen Vorgaben unterliegt, die von Teilnehmern des Londoner Markts aufgestellt wurden, darunter auch die FSA und die Bank of England (ehemals

- „The Grey Paper“);
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Comptroller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- (a) NASDAQ Japan, (b) der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („**MOTHERS**“)
- der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („**GEM**“);
- TAISDAQ
- die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ)
- die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („**TIGER**“)
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation („**KOSDAQ**“)
- der französische Markt für Titres de Creance Negotiable (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel)
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

#### Derivative Finanzinstrumente

Nasdaq, Chicago Mercantile Exchange, American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Options Exchange, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Iowa Electronic Markets, Kansas City Board of Trade, Mid-American Commodity Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Cotton Exchange, Twin Cities Board of Trade, New York Futures Exchange, New York Board of Trade, New York Mercantile Exchange, Hong Kong Futures Exchange, Singapore International Monetary Exchange, Singapore Commodity Exchange, Tokyo International Futures Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange sowie alle Börsen oder Märkte, Boards of Trade oder ähnlichen Organisationen oder automatisierten Notierungssystemen, die reguliert sind, regelmäßig betrieben werden und dem Publikum in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugänglich sind.

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten, erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten nur in Wertpapieren oder derivativen



Finanzinstrumenten, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der die Aufsichtskriterien (d. h. geregelt, regelmäßig betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist. Diese Börsen und Märkte werden gemäß den Bestimmungen der Zentralbank aufgeführt, und die Zentralbank gibt keine eigene Liste der zulässigen Börsen oder Märkte heraus.